

**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern  
**Band:** 9 (1854)

**Rubrik:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Organisations-Reglement

für

das Kollegium von Bruntrut.

---

9. Januar  
1854.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
in Ausführung des Dekrets des Großen Rathes vom  
4. Dezember 1844, betreffend die Reorganisation der  
Kollegien von Bruntrut und Delsberg,

beschließt:

## Kapitel I.

### Vorläufige Bestimmung.

Art. 1. Das Kollegium von Bruntrut ist eine öffentliche Unterrichtsanstalt mit dem Zweck, die Schüler zu den höheren Studien vorzubereiten.

Es zerfällt in zwei Abtheilungen: eine untere (études moyennes) und eine obere (philosophie).

## Kapitel II.

### Vom Unterricht.

Art. 2. Der Unterricht im Kollegium hat zum Gegenstand: die katholische Religion, Latein, Griechisch, Französisch, Englisch oder Italienisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften, Philosophie, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang und Turnen.

9. Januar  
1854.

Art. 3. Die Direktion der Erziehung wird den allgemeinen Unterrichtsplan festsetzen, welcher die Unterrichtsgegenstände, die jedem derselben zu widmende Stundenzahl, und die in der einen oder andern Abtheilung des Kollegiums zu durchlaufenden Klassen oder Stufen bestimmen wird.

Dieser Plan wird so abgefaßt werden, daß die beiden Systeme des Humanismus und Realismus eine gleiche Anwendung finden.

Art. 4. Der Stundenplan wird, auf der Grundlage des allgemeinen Unterrichtsplans, vor dem Beginn eines jeden Semesters von dem Lehrerkollegium entworfen und dem Gutachten des Verwaltungsraths und der Genehmigung der Erziehungsdirektion unterworfen.

Art. 5. Die Auswahl der im Kollegium zu gebrauchenden Lehrbücher wird durch das Lehrerkollegium getroffen und dem Gutachten des Verwaltungsraths und der Gutheißung der Erziehungsdirektion, sowie — in Betreff der religiösen Fächer — auch des Diöcesenbischofs unterworfen.

### Kapitel III.

#### Von den Lehrern.

Art. 6. Die Zahl der Lehrer wird vom Regierungsrath den Umständen und Bedürfnissen gemäß bestimmt.

Art. 7. Die Lehrer werden durch die Regierung, auf das Gutachten des Verwaltungsraths und den Vorschlag der Erziehungsdirektion, auf Lebenszeit ernannt. Sie können auch provisorisch oder auf eine Probezeit ernannt werden.

Die Besoldung eines jeden derselben wird im Ver-

hältniß von Fr. 60 bis 120 für die wöchentliche Unterrichtsstunde und mit Rücksicht auf die Klassen und Unterrichtsfächer bestimmt. Diese Besoldung wird ihnen vierteljährlich bezahlt.

9. Januar  
1854.

Art. 8. Jeder ist gehalten, sich den Aenderungen zu unterziehen, welche in der Organisation des Kollegiums und im Unterricht angeordnet werden könnten. Er kann gleicherweise angehalten werden, Unterricht an der pädagogischen Anstalt zu geben, wenn später die Verbindung einer solchen mit dem Kollegium beschlossen werden sollte.

Art. 9. Die Lehrer haben sich den Befehlen und Weisungen ihrer Obern zu fügen. Sie haben ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, ihren Unterricht in der vorgeschriebenen Stundenzahl zu ertheilen, unter Beobachtung des von der obern Behörde genehmigten Unterrichts- und Stundenplans. Sie haben durch ihr ganzes Benehmen dahin zu trachten, die Achtung, das Zutrauen und die Anhänglichkeit der Schüler zu gewinnen. Sie haben die Schulzucht aufrecht zu erhalten, und mit allen ihren Kräften nicht nur zu dem wissenschaftlichen Fortschritt, sondern auch zu der moralischen und religiösen Erziehung der Schüler beizutragen. Zu diesem Zwecke werden sie dieselben in den Klassen und außer der Anstalt sorgfältig überwachen und ihnen überall ein gutes Beispiel geben.

Art. 10. Jeder Lehrer hat ein genaues Verzeichniß über die Schüler seiner Klasse zu führen und darin ihre Abwesenheiten anzumerken, von denen er sofort dem Vorsteher Kenntniß geben soll.

Art. 11. Im Fall der Verzichtleistung auf ihre

9. Januar  
1854.

Stellen haben die Lehrer dem Verwaltungsrath und und der Erziehungsdirektion drei Monate vorher davon Kenntniß zu geben.

Im Fall von Krankheit oder anderer dringender Verhinderung haben sie sich auf eigene Kosten durch eine dem Verwaltungsrath genehme Person vertreten zu lassen.

Wenn die Verhinderung sich über einen Monat verlängert, so hat der Verwaltungsrath darüber an die Erziehungsdirektion einzuberichten.

Art. 12. Die Lehrer können in ihren Funktionen durch die Erziehungsdirektion auf den motivirten Bericht des Verwaltungsraths eingestellt werden, abberufen aber und entsetzt nur gemäß den in Betreff der Staatsbeamten angenommenen gesetzlichen Bestimmungen. In dessen können sie nach fünfzehn Dienstjahren in den Ruhestand versetzt werden, mit Beibehaltung von wenigstens  $\frac{1}{3}$  ihres Gehalts, wenn sie durch Alter oder anderer unverschuldeter Ursachen zur gehörigen Ausübung ihrer Pflichten untauglich geworden sind.

Jeder Lehrer, der sich den Verlust seiner bürgerlichen oder politischen Rechte zuzieht, wird eben damit auch der Fähigkeit, am Kollegium zu wirken, verlustig.

## Kapitel IV.

### Von den Schülern.

Art. 13. Die jungen Leute, die ins Kollegium zu treten wünschen, werden einem Examen unterworfen, um zu zeigen, welchen Grad von Kenntnissen sie besitzen und für welche Klasse sie sich eignen.

Kein Schüler wird in das Kollegium aufgenommen, der nicht ein Alter von 10 Jahren zurückgelegt hat und

nicht im Stande ist, dem Unterricht in der untern Klasse zu folgen.

9. Januar  
1854.

Art. 14. Der Eintritt findet im Anfang eines jeden Semesters statt. Der Verwaltungsrath kann jedoch Ausnahmen gestatten.

Art. 15. Die Schüler werden in so viel Klassen vertheilt, als der allgemeine Plan (Art. 3) Schuljahre für das Kollegium festsetzt.

Art. 16. Die Schüler sind gehalten, den sämtlichen Unterricht ihrer Klassen zu besuchen, mit Ausnahme derjenigen Fächer, von welchen sie durch den Verwaltungsrath mit Rücksicht auf den speziellen Zweck ihrer Studien dispensirt worden sind. Sie haben die Reglemente zu beobachten und den Weisungen ihrer Lehrer und der Schulbehörden zu gehorchen. Sie haben sich einem Disziplinarreglement zu fügen, welches die Erziehungsdirektion erlassen wird.

Art. 17. Jeder Schüler, welcher die Anstalt verlassen soll, hat davon den Vorsteher in Kenntniß zu setzen, der ihm durch das Lehrerkollegium ein Sitten- und Studienzeugniß ausstellen läßt.

Art. 18. Es steht allein dem Verwaltungsrath zu, einen Schüler wegen übler Aufführung oder aus andern gewichtigen Gründen auszuweisen. Indessen kann der Vorsteher in dringenden Fällen, unter Vorbehalt sofortigen Berichts an den Verwaltungsrath, neue momentane Ausweisung verfügen.

Art. 19. Am Ende eines jeden Monats erhalten die Schüler Zeugnisse über Sitten und Fleiß von dem Lehrerkollegium.

9. Januar  
1854.

Art. 20. Ein jährliches öffentliches Examen gibt Kunde von den Fortschritten der Schüler; auf dasselbe folgen die Promotionen und die Austheilung der vom Verwaltungsrath auf das Gutachten des Lehrerkollegiums zuerkannten Preise.

Art. 21. Jeder Schüler zahlt ein monatliches Schulgeld von Fr. 4, unter Vorbehalt von Ausnahmen, die als begründet erkannt oder die von der Erziehungsdirektion im Fall erwiesener Dürftigkeit der Schüler bewilligt werden.

Art. 22. Im Interesse der Schüler und zur Beruhigung der Eltern kann in einem der zum Kollegium gehörenden Gebäude ein Pensionnat errichtet werden, welches unter die Leitung eines vom Verwaltungsrath dafür zu bezeichnenden Lehrers gestellt wird.

Aufnahme in dieses Pensionnat finden nur Schüler im Alter von 10 bis 16 Jahren.

Art. 23. Die Erziehungsdirektion bestimmt durch ein spezielles Reglement die Einrichtung des Pensionnats, die Aufnahmebedingungen für die Knaben, den Pensionspreis, die Befugnisse und Obliegenheiten des Direktors, und die Disziplin der Anstalt.

Der Direktor erhält eine billige Entschädigung aus den Einkünften der Anstalt. Die Kosten des Pensionnats werden im Uebrigen durch die Kostgelder der Knaben gedeckt.

## Kapitel V.

Von den Behörden des Kollegiums.

Art. 24. Die Behörden des Kollegiums sind:

Die Erziehungsdirektion,

Der Verwaltungsrath,

Das Lehrerkollegium, und  
Der Vorsteher.

9. Januar  
1854.

Abtheilung I.

Von der Erziehungsdirektion.

Art. 25. Außer den besondern Attributen, die ihr durch die Bestimmungen des vorliegenden Reglements bezeugt werden, hat die Erziehungsdirektion im Allgemeinen die Oberaufsicht und die oberste Leitung der Anstalt. Sie trifft demgemäß, in den Gränzen der bestehenden Gesetze, die nothwendigen Beschlüsse und Verfügungen, welche sie dem Verwaltungsrath zur Ausführung zuweist.

Abtheilung 2.

Vom Verwaltungsrath.

Art. 26. Der Verwaltungsrath besteht:

- 1) aus dem Präfecten des Amtsbezirks Pruntrut, von Amts wegen Präsident;
- 2) aus dem Maire der Stadt Pruntrut, von Amts wegen Vicepräsident;
- 3) aus zwei von der Erziehungsdirektion ernannten Mitgliedern;
- 4) aus einem von dem Diöcesenbischof ernannten Mitgliede;
- 5) aus zwei von dem Gemeindrath von Pruntrut gewählten Mitgliedern.

Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, und sie sind sogleich wieder wählbar.

Art. 27. Der Verwaltungsrath wird durch den Präsidenten zusammenberufen, und versammelt sich, so oft das Bedürfniß es erfordert. Zu einer gültigen Entscheidung müssen wenigstens 5 Mitglieder, mit Inbegriff des Präsidenten, anwesend sein.

9. Januar  
1854.

Art. 28. Er ernennt aus der Zahl der Lehrer, in geheimer Abstimmung und mit Stimmenmehrheit, den Vorsteher (Direktor) des Kollegiums, unter Vorbehalt der Bestätigung der Erziehungsdirektion.

Art. 29. Jedes Jahr ernennt er aus der Zahl seiner Mitglieder auf die im vorhergehenden Artikel bezeichnete Weise einen Sekretär, der zugleich Kassier des Kollegiums ist.

Dieser Sekretär und Kassier hat Anspruch auf eine Entschädigung für Büreaufkosten und Arbeiten, die von der Erziehungsdirektion bestimmt wird, aber Fr. 100 nicht übersteigen darf.

Die Funktionen der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes sind unbesoldet.

Art. 30. Die übrigen Attribute des Verwaltungsrathes sind folgende:

Er sorgt für die Ausführung der Reglemente und Verfügungen der Erziehungsdirektion, und überweist deren Befehle an die Betreffenden;

Er überwacht die Lehrer, leitet und verwaltet das Kollegium, gemäß den Befehlen der obern Behörde;

Er trifft, in den Gränzen seiner Kompetenz, alle zur Beförderung des Wohles des Kollegiums geeigneten Maßregeln;

Er ist berufen, über alle wichtigen Maßregeln in Bezug auf die Verwaltung des Kollegiums, den Unterricht und die Disziplin, wie auch die Wiederbesetzung der erledigten Lehrerstellen sein Gutachten abzugeben;

Er entscheidet, auf das Gutachten des Lehrerkollegiums, über die Aufnahme, die Beförderung und die allfällige Entlassung der Schüler;

Er bestimmt, im Einverständniß mit dem Lehrerkolle-

gium, die Zeit der Prüfungen, welchen er beivohnt, die Austheilung der Preise und die Ferien, deren Dauer jährlich 8 Wochen beträgt;

9. Januar  
1854.

Er ernennt die untergeordneten Angestellten des Kollegiums (Art. 39);

Er verwaltet die Güter und Einkünfte der Anstalt, setzt das Budget fest, prüft die Rechnungen von jedem Jahr, und unterlegt das Ganze der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

### Abtheilung 3.

#### Vom Lehrerkollegium.

Art. 31. Das Lehrerkollegium besteht aus den sämtlichen Lehrern des Kollegiums. Es ist dem Verwaltungsrath untergeordnet und wird präsidirt von dem Vorsteher, welcher es zusammenberuft und wenigstens Ein Mal im Monat versammelt.

Es wählt jährlich seinen Sekretär aus seiner Mitte. Alle Lehrer sind der Reihe nach gehalten, diese Funktionen, für welche keine Entschädigung bezahlt wird, wenigstens ein Jahr lang zu versehen.

Art. 32. Die Hauptattribute des Lehrerkollegiums sind: die Schüler bei der Aufnahme und am Ende jedes Schuljahrs zu prüfen;

sie zu beaufsichtigen, sie in schweren Fällen vor sich erscheinen zu lassen und ihnen die durch das Disziplinarreglement vorgeschriebenen Strafen aufzuerlegen;

ihnen Zeugnisse über Aufführung, Fleiß und Studien auszustellen (Art. 17 und 19);

diejenigen zu bezeichnen, welche einen Preis oder die Beförderung aus einer Klasse in eine andere verdient haben;

den Stundenplan zu entwerfen (Art. 4);

9. Januar  
1854.

die Bücher und andere Unterrichtsmittel vorzuschlagen; ein Gutachten über die Zeit und den Gang der Prüfungen, über die öffentlichen Feierlichkeiten des Kollegiums und die Ferien abzugeben;

und im Allgemeinen sich mit Allem zu befassen, was zum Gedeihen der Anstalt beitragen kann, und die dazugehörigen Vorschläge dem Verwaltungsrath einzureichen.

Art. 33. Am Ende eines jeden Semesters erstattet das Lehrerkollegium dem Verwaltungsrath einen Bericht über die Studien und den Zustand des Kollegiums; ein Doppel dieses Berichtes wird der Erziehungsdirektion eingesandt.

#### Abtheilung A.

##### Vom Vorsteher.

Art. 34. Der Vorsteher ist speziell beauftragt, den Unterricht und die Disziplin des Kollegiums, wie auch des Personals zu überwachen.

Er wacht über die Ausführung des Unterrichtsplans und über die strenge Beobachtung des Stundenplans.

Er wohnt soviel als möglich dem von den Lehrern gegebenen Unterricht bei, unterstützt sie nöthigenfalls mit seinem Rath, tadelt sie aber nie in Gegenwart der Schüler.

Er führt ein Einschreibungsverzeichniß über die Schüler und korrespondirt mit den Eltern.

Er kann zu den Sitzungen des Verwaltungsrathes berufen werden, jedoch nur mit beratender Stimme.

Art. 35. Die Amtsdauer des Vorstehers beträgt 3 Jahre, er ist sogleich wieder wählbar.

Er bezieht eine von der Erziehungsdirektion festzusetzende jährliche Besoldung.

## Kapitel VI.

9. Januar  
1854.

### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 36. Von den Franken 18,000 alte Währung (oder Franken 26,086 neue Währung), welche durch das Dekret vom 4. Dezember '344 für die Kollegien von Pruntrut und Delsberg ausgesetzt sind, ist für das Kollegium von Pruntrut eine Summe von höchstens Franken 17,000 bestimmt.

Zu dieser letztern Summe kommen hinzu die Bewilligungen von Seite der Gemeinde Pruntrut, die Einkünfte von den Gütern des Kollegiums und andere, wie die aus der Kasse für arme Schüler und die jährlichen Schulgelder der Zöglinge. Alle diese Quellen zusammen dienen zur Deckung der Kosten des Kollegiums.

Art. 37. Die Lokalien des Kollegiums sind die von dieser Anstalt bisher gebrauchten. Ihr Unterhalt und ihre Heizung sind auch ferner, wie bisher Sache der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde von Pruntrut, wie dieß festgesetzt ist.

Art. 38. Die Nebenanstalten, wie die Bibliothek, die Sammlungen, das physikalische Kabinet, das chemische Laboratorium werden zweckmäßig unterhalten und vermehrt werden, je nach dem Bedürfnisse. Alle Auslagen, welche dieser Unterhalt veranlaßt, unterliegen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

Art. 39. Die nothwendigen Angestellten der Anstalt werden vom Verwaltungsrath, unter Vorbehalt der Genehmigung der obern Behörde, ernannt. Die Gehalte werden von der Erziehungsdirektion auf das Gutachten des Verwaltungsraths festgesetzt.

9. Januar  
1854.

**Art. 40.** Das gegenwärtige Reglement tritt in Kraft am 1. April nächsthin und wird in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt.

Bern, den 9. Januar 1854.

Namens des Regierungsrathes,  
Der Präsident:

**L. Fischer.**

Der Rathschreiber:

**L. Kurz.**

8. März  
1854.

## D e k r e t

über

die Errichtung und Organisation von Kirchgemeindräthen in den katholischen Bezirken des Jura.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in der Absicht, den katholischen Kirchgemeinden des Jura eine gleichmäßigere Organisation zu geben, und insbesondere die Administration der Gemeindegüter (sogenannten fonds de fabrique) einer regelmäßigen Aufsicht und Verwaltung zu unterwerfen,

auf den Antrag der Direktion des Kirchenwesens, und in Vollziehung des Art. 66 des Gemeindesgesetzes vom 6. Dezember 1852,

beschließt:

§. 1. In jeder katholischen Kirchgemeinde des Jura's wird ein besonderer Kirchgemeinderath gebildet.

8. März  
1854.

§. 2. Der Kirchengemeinderath besteht aus vier weltlichen Mitgliedern, nebst dem Pfarrer des Orts, welcher von Amtes wegen Mitglied des Kirchenrathes ist, und sich in Verhinderungsfällen durch seinen Vikar vertreten lassen kann.

§. 3. Die weltlichen Mitglieder der Kirchenräthe werden von den Kirchengemeinden gewählt. In denjenigen Kirchhören, welche eine einzige Einwohnergemeinde bilden, ist diese zugleich die Kirchengemeinde; nur sind bei der Wahl des Kirchengemeinderathes, so wie bei allen übrigen auf kirchliche Verhältnisse bezügliche Verhandlungen diejenigen Gemeindegossen vom Stimmrechte ausgeschlossen, welche nicht der katholischen Konfession angehören.

In Kirchhören hingegen, welche mehrere Einwohnergemeinden begreifen, treten sämtliche an den letztern stimmberechtigte Katholiken, behufs der Wahl des Kirchengemeinderathes und anderer kirchlichen Verhandlungen als Kirchengemeindeversammlung zusammen.

Die Kirchengemeinde versammelt sich in derjenigen Ortschaft, in welcher sich die Kirche befindet, und der Präsident und der Sekretär der Einwohnergemeinde dieses Ortes sind von Rechtes wegen Vorsteher der Kirchengemeindeversammlung.

§. 4. Die Amtsdauer der weltlichen Glieder der Kirchengemeinderäthe ist vier Jahre, nach deren Verfluß sie sofort wieder wählbar sind.

§. 5. Jeder Kirchengemeinderath wählt seinen Präsidenten und seinen Sekretär.

Ebenso wählt jeder Kirchengemeinderath einen Schaffner oder Kassier.

8. März  
1854.

Der Präsident des Kirchengemeinderaths muß aus der Mitte der Behörde, der Sekretär und der Schaffner können außerhalb derselben gewählt werden.

Die Berrichtungen des Präsidenten und diejenigen des Sekretärs des Kirchengemeinderathes sind unentgeltlich; der Schaffner hingegen bezieht eine von der Behörde festzusetzende Entschädigung.

§. 6. Der Kirchengemeinderath besorgt alle kirchlichen Lokalinteressen, deren Pflege nicht einer andern kirchlichen Behörde anvertraut ist; insbesondere liegt demselben die Aufsicht über die Kirche und übrigen kirchlichen Gebäude, nebst ihren Dependenzen und die Verwaltung des Ortskirchenguts ob.

§. 7. Sämmtliche Kirchengüter dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwaltet und verwendet werden, und es unterliegt ihr Betrag und ihre Bestimmung der nähern Festsetzung nach §. 42 u. f. des Gemeindegesetzes. Alljährlich soll über dieselben getreue Rechnung gelegt werden.

Der Abschluß der Rechnungen soll jeweilen auf den 31. Dezember, und ihre Ablage spätestens auf 30. März nachher erfolgen.

§. 8. Die Kirchengutsrechnungen unterliegen vorerst der Prüfung des Kirchengemeinderathes, und werden sodann vom Regierungsstatthalteramt passirt.

§. 9. Bevor der Regierungsstatthalter zur Passation der Kirchengutsrechnungen schreitet, soll er dieselben den Dekanen zur Einsicht mittheilen, und denselben Gelegenheit geben, ihre Bemerkungen darüber anzubringen.

§. 10. Da wo der Ertrag des Kirchenguts zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse unzureichend ist,

haben die Gemeinden das Fehlende in bisheriger Weise beizuschaffen. In solchen Ortschaften steht dem Gemeinderathe ebenfalls das Recht zu, von der Kirchengutsrechnung, bevor sie passirt wird, Einsicht zu nehmen, und über dieselbe, so weit es die besondern Zuschüsse betrifft, Bemerkungen anzubringen.

8. März  
1854.

§. 11. Gegenwärtige Verordnung trittet sofort in Kraft. Demgemäß werden sämtliche Kirchgemeinden des katholischen Kantonstheils binnen einer von dem Regierungstatthalter zu bestimmenden Frist ihre Kirchengemeinderäthe bestellen, und diese alsogleich ihre Amtsthätigkeit beginnen.

Bern, den 8. März 1854.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

**E. Fischer.**

Der Rathschreiber:

**E. Kurz.**

## **D e k r e t ,**

betreffend

die definitive Gränzbereinigung der Gemeinden  
Gurbrü und Solaten.

20. März  
1854.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in weiterer Ausführung der Uebereinkunft zwischen  
den Regierungen der Kantone Bern und Freiburg über  
die Gränzverhältnisse der bernischen Ortschaften Gurbrü

20. März  
1854.

und Golaten und der freiburgischen Gemeinden Oberried, Kerzerz und Agriswyl, vom 4., 7., 11. und 29. Mai 1852;

auf den Vortrag der Direktion des Innern,

beschließt:

Art. 1. Die Ortschaft Stämpflishäusern und alles übrige bei Gurbrü befindliche Land, welches — obschon zum Kanton Bern gehörig — früher freiburgischen Bezirksbezirken zugetheilt war, ist von nun an der Gemeinde Gurbrü zugetheilt und bildet einen Bestandtheil derselben.

Art. 2. In gleicher Weise ist das bei Golaten im Kanton Bern liegende Land, welches bis zur Uebereinkunft vom Mai 1852 zu der freiburgischen Gemeinde Kerzerz gehörte, von nun an der Gemeinde Golaten einverleibt.

Art. 3. Diese zugetheilten Bezirke treten vom Tage der Inkrafttretung dieses Dekrets hinweg in allen aus dem Gemeindeverbande fließenden Beziehungen unter die Verwaltung der Einwohnergemeinden Gurbrü und Golaten.

Art. 4. In Folge dessen werden die Bewohner der Ortschaft Stämpflishäusern in Zukunft in Gurbrü alle und jede Rechte zu genießen haben, wie andere bernische Einwohner, welche nicht Ortsbürger sind, wogegen sie auch die gleichen Lasten und Beschwerden, namentlich die Tellpflicht, zu ertragen haben, wie die übrigen kantonsangehörigen Einsassen.

Art. 5. Ebenso ist vom Tage der Inkrafttretung dieses Dekrets hinweg alles durch dasselbe den Bezirksbezirken von Gurbrü und Golaten zugeschiedene Grundeigenthum den gleichen Staats- und Bezirksbeschwerden

unterworfen, wie das übrige Grundeigenthum dieser Gemeinden.

20. März  
1854.

Art. 6. Der Art. 5 des §. 20 des Gemeindegesetzes findet auf die gegenwärtigen Bewohner von Stämpf-  
lischhäusern keine Anwendung, in der Weise, daß, wenn  
sie die übrigen Bedingungen des Stimmrechts an der  
Gemeinde erfüllen, sie dasselbe sofort ausüben können,  
obchon sie nicht zwei Jahre im Gemeindbezirke ange-  
fessen sind.

Art. 7. Die Artikel 3 und 7 der Uebereinkunft vom  
Mai 1852 erleiden durch dieses Dekret keine Aenderung.

Art. 8. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung  
dieses Dekrets beauftragt, dasselbe tritt mit dem 1.  
Mai 1854 in Kraft.

Gegeben in Bern, den 20. März 1854.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

**Ant. Simon.**

Der Staatschreiber:

**M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehendes Dekret soll den Gemeinden Gurbrü und  
Golaten eröffnet und in die Gesetzesammlung einge-  
rückt werden.

Bern, den 23. März 1854.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

**L. Fischer.**

Der Rathschreiber:

**L. Kurz.**

20. März  
1854.

## G e f e ß

über

das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Vortrag des Regierungsrathes,

verordnet:

Art. 1. Wenn ein Staats- oder Gemeindebeamter Kraft seines Amtes oder in Folge Auftrags höherer Behörde eine öffentliche Leistung fordert und diese ihm ganz oder zum Theil verweigert wird, so soll der Beamte sogleich dem Regierungstatthalter Anzeige machen.

Art. 2. Der Regierungstatthalter ladet hierauf sowohl den Beamten als den Rententen vor sich, hört beide über ihre Gründe vorläufig mündlich ab und sucht den Streit in Minne beizulegen.

Art. 3. Wird die Pflicht zur geforderten Leistung anerkannt, so hat diese Anerkennung die gleiche Wirkung, wie ein rechtskräftiges Urtheil. Der Regierungstatthalter bestimmt, auf dieselbe gestützt, dem Schuldigen eine den Verhältnissen und der besondern Natur der Leistung angemessene Frist zur Erfüllung derselben.

Art. 4. Verstreicht die festgesetzte Frist, ohne daß die Leistung erfüllt worden, so kann dieselbe, wenn sie in Geld besteht, sofort auf dem Wege der gerichtlichen Betreibung verfolgt werden. Handelt es sich hingegen um eine Leistung anderer Art, so hat der Regierungstatthalter, sobald die Frist verstrichen ist, das Recht,

und auf Verlangen der klagenden Behörde oder Beamtung die Pflicht, die nöthige Veranstellung zu treffen, daß die Leistung am Platz der Pflchtigen durch Jemanden anders erfüllt werde.

20. März  
1854.

Art. 5. Weigert sich in diesem Falle der Pflchtige auch, die erforderlichen Geldmittel zu liefern, so hat auf eine schriftliche Weisung des Regierungsstatthalters, bei Leistungen zu Gunsten des Staats der Fiskus, bei Gemeindeleistungen die Gemeinde das Nöthige vorzuschießen.

Die Vorschüsse sind vom Tage der Zahlung hinweg zu 5 von Einhundert zinsbar.

Nach Beendigung der Arbeit hat der Regierungsstatthalter darüber Rechnung zu empfangen und dieselbe in der für Bogtsrechnungen üblichen Form (Satz. 285 P. N.), unter Festsetzung des Kapitals und der Zinse, zu passiren, worauf das Ganze in gleicher Weise, wie es in den §§. 3 und 4 für Geldleistungen vorgeschrieben ist, der Rückforderung unterliegt.

Unter Umständen, welche besorgen lassen, daß, wenn der Rückforderung bis nach Beendigung der Arbeit und erfolgter Passation der Rechnung gewartet werden müßte, das Ganze oder ein Theil der Ansprache verloren gehen könnte, ist der Regierungsstatthalter befugt, die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, sei es, daß er den Pflchtigen wirklich zu angemessener Sicherheitsleistung — durch Bürgschaft oder Hinterlage — anhält, oder in Ermanglung dessen mittelst Verhängung eines amtlichen Arrestes, oder indem er der Rechnungspassation vorausgehend, aber unter Vorbehalt derselben und der endlichen Abrechnung, Theile des gemachten Vorschusses rückzahlbar erklärt.

20. März  
1854.

Art. 6. Wird dagegen die Pflicht zur geforderten Leistung bestritten, so hat der klagende Beamte in Gemeindeangelegenheiten der zuständigen Gemeindebehörde, in Staatsangelegenheiten direkt oder durch den Kanal seines Obern an diejenige Direktion Bericht zu erstatten, in deren Geschäftskreis die streitige Leistung fällt.

Art. 7. Die betreffende Staats- oder Gemeindebehörde entscheidet hierauf, je nach ihrer Kompetenz, selbstständig oder mit höherer Genehmigung, ob der bestrittenen Forderung Folge zu geben sei.

Art. 8. Wird beschlossen, der Forderung Folge zu geben, so hat die betreffende Behörde direkt oder durch das Organ ihrer Beamten dem Regierungsstatthalter ein schriftliches Gesuch einzugeben, worin die Forderung genau zu bestimmen ist und zugleich die Gründe, worauf sie sich stützt, kurz anzugeben sind.

Art. 9. Der Regierungsstatthalter gibt hierauf dem Reklamenten von dem Gesuche, je nach den Umständen, Einsicht oder abschriftliche Mittheilung und bestimmt demselben zugleich eine angemessene Frist zur schriftlichen Eingabe seiner Weigerungsgründe.

Art. 10. Findet der Regierungsstatthalter nach Eingang der Bertheidigung eine weitere Untersuchung oder eine Beweisführung nothwendig, so ordnet er das Erforderliche von Amts wegen an.

Art. 11. Nach Beendigung der Untersuchung entscheidet der Regierungsstatthalter über das Gesuch, indem er dasselbe ganz oder theilweise gegründet erklärt oder abweist und im einen oder andern Fall über den Kostenspunkt verfügt.

20. März  
1854.

Art. 12. Von allen solchen Entscheiden des Regierungsstatthalters über öffentliche Leistungen in Gemeinde- und Staatsangelegenheiten findet die Weiterziehung an den Regierungsrath statt. Das Gleiche gilt von den in den Artikeln 3, 4 und 5 vorgesehenen Verfügungen.

Die Partei, welche von diesem Rechte Gebrauch machen will, hat sich sogleich bei Eröffnung des Entscheides darüber zu erklären und zugleich auszusprechen, ob sie eine Beschwerdeschrift einzureichen gedenke, in welchem Falle derselben nach Art. 9 dafür eine angemessene Frist bestimmt wird.

In schwierigen Fällen ist der Regierungsstatthalter befugt, auch für die Refurserklärung eine Frist einzuräumen, welche jedoch acht Tage nicht überschreiten darf.

Art. 13. Verzichtet die Partei, welche die Sache vor die obern Behörden ziehen will, auf die Eingabe einer Beschwerdeschrift, so sendet der Regierungsstatthalter die Akten sofort, mit seinem Berichte begleitet, an den Regierungsrath.

Art. 14. Im Falle der Einreichung einer Beschwerdeschrift durch eine Partei erhält die andere in den in Art. 9 bestimmten Fristen und Formen Gelegenheit zur Erklärung darüber oder Eingabe eines Gegenberichts, worauf gleichfalls die Einsendung der Akten an den Regierungsrath erfolgt.

Art. 15. Der Regierungsrath ist befugt, von Amtes wegen jede ihm geeignet scheinende Ergänzung der Untersuchung zu veranstalten, und entscheidet nach Beendigung derselben auf den Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei in der Sache endlich.

Art. 16. Nach Ausfällung des Entscheides erfolgt

20. März  
1854.

die Vollziehung in der gleichen Form und Weise, wie es hievon in den Artikeln 3 und 4 vorgeschrieben ist.

Art. 17. In Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, bei welchen Gefahr im Verzuge ist, kann der Regierungsstatthalter auf Antrag der klagenden Behörde oder Beamtung oder von Amtes wegen, eine provisorische Verfügung treffen, indem er noch vor Beendigung der Untersuchung und Entscheidung, aber dieser Letztern unvorgreiflich, diejenigen Maßregeln oder Vorkehrungen trifft, welche zur Abwendung der Gefahr nöthig sind.

In solchen Fällen hat ebenfalls der klagende Theil die erforderlichen Geldvorschüsse zu machen, über deren definitive Zahlung oder Rückvergütung alsdann der Hauptentscheid nach den nämlichen Grundsätzen, welche im Art. 5 aufgestellt sind, das Erforderliche zu bestimmen hat.

Art. 18. Ueber derartige provisorische Verfügungen findet eine gesonderte Weitersziehung nicht statt.

Art. 19. Zu den öffentlichen Leistungen, welche unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, gehören alle Lasten und Beschwerden, zu denen der Verpflichtungsgrund in einem Verwaltungsgesetze oder in einer andern Verwaltungsvorschrift beruht, namentlich die Pflicht zur Unterhaltung öffentlicher Straßen, Wege, Brücken, Kanäle, Wasserleitungen, Schwellen, Dämme, &c. Ebenso alle Staats- oder Gemeindeabgaben, Zellen, Gemeindefwerke u. dgl.

Dagegen hat dieses Gesetz keinen Bezug auf Leistungen, welche zwar zu öffentlichen Zwecken, wie die Unterhaltung von Straßen, Wegen, Brücken u. dgl. geschehen, zu denen aber die Verpflichtung in einem privatrechtlichen Titel, z. B. in einem Vertrage, beruht. Streitigkeiten

20. März  
1854.

über Leistungen solcher Art fallen der gerichtlichen Erörterung anheim; unbeschadet jedoch der Verpflichtung der Gemeinden, dem Staate gegenüber für derartige Leistungen unter Vorbehalt des Regresses gegen die Privatpflichtigen eintreten zu müssen.

Art. 20. Da, wo für Streitigkeiten über einzelne Arten öffentlicher Leistungen durch besondere Gesetze etwas Abweichendes vorgeschrieben ist, wie z. B. im Gesetze über die Militärsteuer, bleibt es bei diesen Vorschriften. Insbesondere bleibt es hinsichtlich der Eintreibung rückständiger Steuern im Leberberge bei den bis dahin in diesem Landestheile geltenden Verfahren.

Art. 21. Dieses Gesetz findet auch analoge Anwendung, wo es sich um die Entfernung oder Wegschaffung von unbefugten Einrichtungen oder Anlagen handelt, welche zum Nachtheil öffentlicher Anstalten, wie Straßen, Wege, Brücken, Flüsse, Kanäle, oder bestehenden Polizeivorschriften zuwider errichtet oder angebracht worden sind, — der gerichtlichen Bestrafung unvorgreiflich, wenn in einem solchen Falle ein strafbarer Akt vorliegt.

Art. 22. Wenn sich zwischen öffentlichen Beamten oder Behörden Streit über den Umfang oder die Ausdehnung ihrer Amtsbefugnisse erhebt, so hat die klagende Behörde oder Beamtung ihre Beschwerde mit allfälligen Belegen an den Regierungsrath einzusenden, welcher die Beschwerde sammt Belegen der andern Behörde oder Beamtung mittheilt und ihre Gegenbemerkungen nebst allfälligen Belegen abfordert.

Nach Empfang derselben entscheidet der Regierungsrath, je nach Bewandniß der Umstände, entweder die Sache selber, oder er verweist dieselbe zum Entscheide

20. März  
1854.

an die betreffende Behörde, oder aber er ordnet eine fernere Untersuchung an und bestimmt ihren Gang.

Art. 23. Bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Verwaltungs- und den Gerichtsbehörden insbesondere wird verfahren, wie folgt:

a. Wird auf eine von den Verwaltungsbehörden erhobene Forderung vorgeschützt, die Sache gehöre vor die Gerichte, so nimmt der Regierungsstatthalter diese Einwendung zu Protokoll und erstattet darüber Bericht an den Regierungsrath, welcher, wenn er die Einwendung begründet findet, die Sache an die Gerichte verweist, im entgegengesetzten Falle aber davon Mittheilung an das Obergericht macht, und diese Behörde anfragt, ob sie die Kompetenz der Verwaltungsbehörden anerkenne oder nicht.

Spricht sich hierauf das Obergericht für die Kompetenz der Verwaltungsbehörden aus, so ist die Einwendung erledigt; vindicirt hingegen das Obergericht die Kompetenz zu Handen der Gerichtsbehörden, so fällt die Frage nach §. 27, Ziffer II. litt. e der Staatsverfassung der Entscheidung des Großen Rathes anheim.

b. Umgekehrt hat, wenn bei einer gerichtlich anhängig gemachten Sache seitens des Beklagten oder einer Verwaltungsbehörde die Einwendung erhoben wird, dieselbe sei auf dem Administrativwege zu erledigen, — die Behörde, vor welcher dieß geschieht, — unter einstweiliger Einstellung des Prozesses, — den Fall an das Obergericht zu bringen, welches, wenn es die Einwendung begründet findet, die Sache von Amtes wegen an die Verwaltungsbehörde verweist,

20. März  
1854.

im entgegengesetzten Falle aber Mittheilung vom  
Verhältnisse an den Regierungsrath macht und diese  
Behörde zur Erklärung veranlaßt, ob sie die Kom-  
petenz der Gerichtsbehörden anerkenne oder nicht.

Spricht sich hierauf der Regierungsrath für die  
Kompetenz der Gerichtsbehörden aus, so ist die Ein-  
wendung als erledigt zu betrachten; vindicirt hin-  
gegen der Regierungsrath die Kompetenz zu Händen  
der Verwaltungsbehörden, so unterliegt die Frage  
gleichfalls der Entscheidung des Großen Rathes.

Art. 24. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1854  
in Kraft.

Gegeben in Bern, den 20. März 1854.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

**Ant. Simon.**

Der Staatschreiber:

**M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt, durch  
öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und in die Gesetzes-  
sammlung eingerückt werden.

Bern, den 23. März 1854.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

**L. Fischer.**

Der Rathschreiber:

**L. Kurz.**

20. März  
1854.

**D e k r e t**  
über

**Entsumpfung des Schönbühlthales.**

Der Große Rath des Kantons Bern,  
auf das Ansuchen der Direktion der Vorbereitungs-  
gesellschaft zu Entsumpfung des Schönbühlthales,  
nach Einsicht der entworfenen Statuten, auf den Vor-  
trag der Direktion des Innern und nach stattgehabter  
Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Die Ausführungspläne, die Bestimmung des Perimeters des Moosgebietes, die Kostenvertheilung auf die einzelnen Besitzer sowie die Statuten der Gesellschaft zu Entsumpfung des Schönbühlthales unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

2. Auf den Fall, daß binnen sechs Monaten nach definitiver Genehmigung der Pläne und Statuten, die Entsumpfungsgesellschaft in gehöriger Form zu Stande kommt, ist dieselbe berechtigt, die zur Entsumpfung als nothwendig anerkannten Arbeiten auf gemeinschaftliche Kosten auszuführen und die Betheiligten für die Anlegung der Kanäle zur theilweisen oder, wenn sie dem Unternehmen nicht beitreten, zur gänzlichen Abtretung ihres von dem Unternehmen beschlagenen Grundeigenthums gegen vollständige Entschädigung nach den gesetzlichen Formen über Expropriation anzuhalten.

3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt. Dasselbe tritt sogleich in Kraft

und soll auf übliche Weise bekannt gemacht, sowie in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

20. März  
1854.

Bern, den 20. März 1854.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

**Ant. Simon.**

Der Staatschreiber:

**M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll den Betheiligten eröffnet und in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 23. März 1854.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

**L. Fischer.**

Der Rathschreiber:

**L. Kurz.**

21. März  
1854.

## G e s e t z

über

### die Errichtung von Seybüchern.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in der Absicht, die Kontrollirung des Eigenthums  
und der Handänderung von Alprechten zu vereinfachen  
und dieselbe weniger kostspielig zu machen,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,

verordnet:

§. 1. Für diejenigen, ganz oder zum größern Theile  
in den Amtsbezirken Oberhasle, Interlaken, Frutigen,  
Saanen, Schwarzenburg, Obersimmenthal, Nidersim-  
menthal und Thun liegenden Alpen, welche in Alprechten  
eingetheilt (geseyet), im Gemeinbesitze mehrerer Eigen-  
thümer und nicht Zubehörenden anderer Grundstücke sind,  
werden statt der gewöhnlichen Grundbücher, besondere  
Seybücher eingeführt.

§. 2. Für jede Alpe, die für sich ein Ganzes bil-  
det, wird ein Seybuch errichtet.

§. 3. Die äußere Form und Einrichtung der Sey-  
bücher wird durch eine Verordnung des Regierungsr-  
athes festgesetzt.

§. 4. Die erste Anlage des Seybuches geschieht durch  
den Amtschreiber des Amtsbezirkes in welchem die Alpe,  
oder der werthvollere Theil derselben gelegen ist. Ebenso  
liegt die Führung des Seybuches dem Amtschreiber ob.  
Er besorgt die erste Anlage mit Hülfe der Grundbücher

und nach den Angaben der Alptheilhaber, welche zu dem Ende ihre allfällige Titel und Bergbücher vorzulegen haben.

21. März  
1854.  
1881

Ausnahmsweise ist es den Alpberechtigten gestattet, mit Mehrheit der Stimmen die erste Anlage statt des Amtschreibers einem andern Notar zu übertragen.

§. 5. Nach erfolgter Anlage des Senbuches wird dasselbe vom Regierungsstatthalter beglaubigt, durch die Bescheinigung auf der ersten Blattseite, daß dasselbe ihm, nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgefaßt, vorgelegt worden sei und die Angabe der Zahl der Seiten, welche es im Ganzen enthält.

§. 6. Sowohl einzelne Rechte einer nach §. 1 unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Alpe, als die ganze Alp, die letztere jedoch nur bei Stimmeneinhelligkeit der Antheilhaber, können mit Grundpfandrechten belastet werden.

§. 7. Alle Verträge, wodurch entweder ein Pfandrecht errichtet, oder ein solches vorbehalten wird, müssen nach den allgemeinen gesetzlichen Formen (Satzung 811, 813 und 930 c. und a.) versprochen und dürfen nur auf Vorweisung eines entsprechenden Instruments in die Alpsenbücher eingetragen werden. Solche Verträge unterliegen überdieß der Eintragung in das Grundbuch. (Satzung 486 C.)

§. 8. Dagegen kann die Eintragung aller Verhandlungen über Alprechte, welche kein Pfandrecht enthalten, in die Alpsenbücher geschehen:

- a. Auf Vorweisung eines von den Betheiligten verfaßten und von denselben eigenhändig unterschriebenen Vertrages, oder

21. März  
1854.

b. auf persönliche Angabe der Bethelligten in der Amtschreiberei.

§. 9. Erfolgt die Eintragung in das Seybuch auf persönliche Angabe der Bethelligten, so dient ein vom Amtschreiber beglaubigter Auszug, den Alpbesitzstand des Eigenthümers mit der Art und Zeit seiner Erwerbung enthaltend, demselben zum Erwerbungsstitel.

Desgleichen dient, wenn die mündlich angegebene Verhandlung ein Forderungsrecht — (ohne Pfandvorbehalt) — begründet, ein von dem Amtschreiber beglaubigter Auszug aus dem Seybuche dem Gläubiger zum Forderungstitel.

In jedem solchen Auszuge ist ausdrücklich, unter Berufung auf diesen §, zu erklären, daß er als Forderungstitel dienen solle, und die Ausstellung desselben im Seybuche anzumerken. Für die gleiche Forderung darf nur ein Auszug ausgestellt werden, die Fälle vorbehalten, in welchen die Erneuerung von Forderungstiteln gesetzlich gestattet ist. (Satzung 957, 958 und a.)

§. 10. Das Seybuch bildet einen Bestandtheil des Grundbuches und hat gleiche Bedeutung und Beweiskraft.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschehene Eintragung in das Seybuch hat die Wirkungen der gerichtlichen Fertigung. (Satzung 434 C.) Jede Eintragung ist von dem Amtschreiber unter Angabe des Datums eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 11. Den Alpbesitzern ist es gestattet, ein Doppel des Seybuches zu führen. Dieses Doppel dient jedoch nur zu ihrer Bequemlichkeit und ist ohne öffentliche Autorität.

21. März  
1854.

§. 12. Der Regierungsrath wird in der Verordnung über die Form und Einrichtung der Seybücher zugleich den entsprechenden Tarif für ihre Anlage und Führung aufstellen, denselben jedoch der Genehmigung des Großen Rathes unterwerfen.

Die Kosten der ersten Anlage des Seybuches fallen der Gesammtheit der Antheilhaber, nach dem Verhältniß der Zahl ihrer Rechte, die Kosten späterer Eintragungen dem Erwerber auf.

Außer den im Tarif verzeichneten Gebühren soll für die Anlage und Führung der Seybücher unter keinem Vorwande ein Mehreres gefordert werden.

§. 13. Jede Vertheilung von Alprechten, welche nach Art. 1 unter dieses Gesetz fallen, in Theile unter einem Viertelrecht ist untersagt, und es dürfen Verhandlungen, wodurch diese Gränze der Theilbarkeit von Alprechten überschritten würde, weder verscrieben, noch in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

§. 14. Auf Alpen, welche zwar in Rechte eingetheilt (geseyet), aber Zubehörden anderer Grundbesitzungen sind, so daß sie mit diesen Hand ändern, hat dieses Gesetz keinen Bezug. Ebenso finden insbesondere die Vorschriften des §. 6 über Verpfändung und des §. 13 über Vertheilung von Alprechten keine rückwirkende Anwendung auf Verpfändungen oder Theilungen, welche vor dem Tage der Inkraftsetzung desselben gültig vollzogen worden sind.

21. März  
1854.

§. 15. Dieses Gesetz, wodurch alle hiemit im Widerspruch stehenden Vorschriften früherer Gesetze aufgehoben sind, tritt vom 1. Jänner 1855 hinweg in Kraft.

Gegeben in Bern, den 21. März 1854.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

**Ant. Simon.**

Der Staatschreiber:

**M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt, in den Eingangs angeführten Amtsbezirken öffentlich angeschlagen und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 5. April 1854.

Namens des Regierungsrathes,

Der Vizepräsident:

**Ed. Blösch.**

Der Rathschreiber:

**L. Kurz.**

---

**G e s e t z**

über

**die Reorganisation der Normalschule im Jura.**


---

23. März  
1854.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Betrachtung,

daß die dormalige Organisation der im Jura bestehenden Normalschule den konfessionellen Verhältnissen und Wünschen dieses Landestheiles nicht entspricht;

daß es demnach nothwendig erscheint für die Heranbildung von Primarlehrern in einer Weise zu sorgen, die den besondern Bedürfnissen einerseits der katholischen, andererseits der reformirten Bezirke angemessener ist;

auf den Vortrag der Erziehungsdirektion, und nach geschעהener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

§. 1. Die Normalschule, als eine für beide Konfessionen gemeinschaftliche Anstalt zur Heranbildung von Primarlehrern, ist aufgehoben.

§. 2. Eine ausschließlich für die katholischen Bezirke des Jura bestimmte Normalschule wird in Pruntrut neu eröffnet werden.

§. 3. Der Lehrkurs dieser Anstalt ist auf zwei Jahre festgesetzt. Derselbe beginnt in der Regel mit dem 1. Mai.

§. 4. Die Normalschule hat einen Vorsteher, der zugleich Hauptlehrer derselben ist, und einen Hilfslehrer. Beide werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren durch den Regierungsrath ernannt.

Jahrg. 1854.

23. März  
1854.

§. 5. Der Vorsteher bezieht, nebst freier Station für sich und seine Familie, einen jährlichen Gehalt von höchstens Fr. 1500, falls der Frau desselben auch die Führung des Hauswesens der Anstalt übertragen wird. Sonst aber wird das Maximum auf Fr. 1200 beschränkt und eine Haushälterin mit höchstens Fr. 300 jährlicher Besoldung nebst freier Station angestellt.

§. 6. Der Hülfslehrer bezieht einen jährlichen Gehalt von Fr. 800 bis Fr. 1000 nebst freier Station in der Anstalt.

§. 7. Die Erziehungsdirektion bezeichnet einen eigenen Religionslehrer für die Normalschule. Sie ist ermächtigt, auch auswärtige Lehrkräfte für einzelne Spezialfächer in Anspruch zu nehmen. Diese erstern, so wie der Religionslehrer, beziehen für ihre Mühwaltung eine angemessene Entschädigung, die ihnen durch den Regierungsrath gesprochen wird.

§. 8. Die Zahl der Zöglinge ist auf zwölf festgesetzt. — Die Erziehungsdirektion kann indessen diese Zahl erforderlichen Falls auf höchstens fünfzehn erhöhen und je nach Umständen auch angemessen reduzieren.

Ueberdies können auch Externe am Unterricht in der Anstalt theilnehmen; sie genießen jedoch keinen andern Vortheil, als den des unentgeltlichen Unterrichts.

§. 9. Die Aufnahme in die Normalschule kann nur auf ergangene öffentliche Ausschreibung hin und nach stattgefunder Prüfung geschehen. Die Anordnung derselben ist Sache der Erziehungsdirektion.

§. 10. Um als eigentlicher Zögling in die Normalschule aufgenommen werden zu können, muß man Kantonsbürger sein, das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt

23. März  
1854.

haben, körperlich gesund sein, sich über untadelhafte Sittlichkeit ausweisen und diejenigen Kenntnisse besitzen, die erforderlich sind, um dem Unterricht in der Anstalt folgen zu können.

§. 11. Der Unterricht für die Zöglinge ist unentgeltlich; dagegen hat jeder an seine Unterhaltungskosten einen jährlichen Beitrag von Fr. 100 an die Staatskasse zu entrichten. Bei nachgewiesener Dürftigkeit kann dieses Kostgeld durch die Erziehungsdirektion ganz oder theilweise erlassen werden.

§. 12. Diejenigen Zöglinge, die nach Ablauf des Lehrkurses in einer Endprüfung sich über hinreichende Befähigung ausweisen, erhalten das Patent als Primarlehrer; sie sind gehalten, auf Begehren der Erziehungsdirektion sich während eines Halbjahres in einer öffentlichen Primarschule als Unterlehrer verwenden zu lassen. Für diesen Schuldienst erhalten sie jeweilen eine ihren ökonomischen Verhältnissen angemessene Entschädigung.

§. 13. Jeder mit Patent entlassene Zögling der Anstalt ist überdies verpflichtet, während wenigstens drei Jahren eine öffentliche Primarschule im Kanton zu übernehmen.

§. 14. Die patentirten Zöglinge, die obiger Verpflichtung nicht nachkommen, so wie diejenigen Schüler, welche ohne hinreichende Gründe (über deren Gültigkeit die Erziehungsdirektion zu entscheiden hat) die Anstalt verlassen ohne vorher die Patentprüfung bestanden zu haben, sind gehalten, dem Staate die Kosten ihrer Verpflegung zurück zu erstatten.

§. 15. Für Heranbildung von Primarlehrern für die reformirten Gegenden des französischen Kantons theils,

23. März  
1854.

so wie für die deutschen katholischen Gemeinden des Jura wird der Staat dadurch Sorge tragen, daß er entweder mit auswärtigen Normalanstalten, welche die nöthigen Garantien bieten, zu diesem Ende sich ins Vernehmen setzt, oder an junge Leute, die sich auf dem Privatwege zu Primarlehrern heranbilden wollen, in Form von Stipendien Unterstützungen verabreicht.

§. 16. Zahl und Betrag dieser Stipendien sollen in der Weise bestimmt werden, daß sie mit derjenigen Summe, welche der Staat zum nämlichen Zweck für die andern Kantonsheile verwendet, in angemessenem Verhältniß stehen.

§. 17. Junge Leute aus den reformirten Gegenden des Jura und den deutschen katholischen Gemeinden desselben, welche ein solches Stipendium oder eine anderweitige Staatsunterstützung zum Behuf ihrer Lehrerbildung zu erhalten wünschen, haben den Bestimmungen der §§. 9 und 10 gegenwärtigen Gesetzes ein Genüge zu leisten.

§. 18. Nach Verfluß von zwei Jahren haben sie Behufs ihrer Patentirung sich einer Prüfung zu unterziehen; die Bestimmungen der §§. 12, 13 und 14 sollen auch auf sie Anwendung finden.

§. 19. Sobald Wiederholungskurse nothwendig werden, um bereits patentirte Primarlehrer in der Ausübung ihres Berufs zu vervollkommen, wird die Erziehungsdirektion dafür sorgen, daß solche Kurse abgehalten werden.

Die Erziehungsdirektion wird die Lehrer bezeichnen, welche diese Kurse zu besuchen haben.]

§. 20. Die Musterschule wird in ihrem dormaligen

23. März  
1854.

Bestand beibehalten und bildet nach wie vor einen Annex der Normalschule. Sie steht unter der unmittelbaren Leitung eines eigenen Lehrers.;

§. 21. Der Regierungsrath ist mit der Ausführung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt; er wird die dießfalls nöthigen Reglemente erlassen und öffentlich bekannt machen.

§. 22. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1854 in Kraft; durch dasselbe werden diejenigen vom 18. Dezember 1834 und 16. September 1847, so wie dießfalls erlassenen Reglemente, in so weit sie mit gegenwärtigem Gesetz im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Bern, den 23. März 1854.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

**Ant. Simon.**

Der Staatschreiber:

**M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt, in die Gesetzesammlung leingerückt und überdieß im französischen Kantonsheile durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Bern, den 27. März 1854.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

**L. Fischer.**

Der Rathschreiber:

**L. Kurz.**

24. März  
1854.

## G e s e z

über

### die Organisation der Justiz- und Polizeiverwaltung.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
um auf die Grundlage des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrathes und der Direktionen vom 25. Januar 1847 diejenige der Justiz- und Polizeiverwaltung näher zu bestimmen,

auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Unter der Direktion der Justiz und Polizei stehen folgende Behörden, Beamte und Anstalten:

#### I. Centralverwaltung.

- 1) Ein Bureau des Direktors.
- 2) Zwei Prüfungskollegien der Notarien.
- 3) Ein Centralpolizeibureau.
- 4) Das Landjägerkorps.
- 5) Die Strafanstalten.
- 6) Die Gefangenschaften.
- 7) Der Inspektor für Maß und Gewicht.

#### Bureau des Direktors.

§. 2. Für dasselbe wird außer dem im §. 47 des angeführten Organisationsgesetzes bestimmten Hauptsekretär noch ein zweiter Sekretär beibehalten.

#### Centralpolizeibureau.

Art. 3. Dasselbe besteht aus:

- 1) Einem Chef,
- 2) Einem Sekretär.

Die Unterschrift des Büreaus wird durch den Chef und in Verhinderungsfällen durch den Sekretär geführt.

24. März  
1854.

§. 4. In den Geschäftskreis des Centralpolizeibüreaus gehören die nämlichen Einrichtungen, welche in dem Gesetze vom 28. Juni 1832 der Centralpolizeidirektion übertragen sind.

Das Verhältniß der Centralpolizei zu den untern Polizeibeamten wird in den zu erlassenden Gesetzen über die Bezirks- und Ortspolizei näher bestimmt werden. Inzwischen bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

### **Strafanstalten.**

§. 5. Ueber die Organisation derselben enthalten die sie betreffenden besondern Gesetze und Reglemente die nöthigen Bestimmungen.

Von den gegenwärtig bestehenden hat:

- A. Das Zuchthaus in Bern:
- 1) Einen Verwalter,
  - 2) einen Buchhalter,
  - 3) einen Arzt und Wundarzt,
  - 4) einen Prediger,
  - 5) einen Schullehrer.
- B. Das Zuchthaus in Pruntrut:
- 1) Einen Verwalter,
  - 2) einen Buchhalter.

### **II. Bezirksverwaltung.**

§. 6. In den Amtsbezirken verwalten die Regierungstatthalter die Justiz und Polizei nach den vorhandenen Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen, bis etwas Anderes bestimmt wird.

24. März  
1854.

In denselben bestehen auch für Maß und Gewicht Eichmeister unter der Leitung des Inspektors.

Unter der Leitung und Aufsicht der Justiz- und Polizeidirektion stehen die sämtlichen Amts- und Amtsgerichtsschreiber, die Fertigungsbehörden und die Vormundschaftsbehörden des Kantons.

### III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 7. Die Amtsdauer der Centralbeamten und Mitglieder der Notariatscollegien ist vier Jahre.

§. 8. Es haben Amtsbürgschaften zu leisten:

- 1) Der Chef des Centralpolizeibüreaus als Kassaführer.
- 2) Der Verwalter der Strafanstalten in Bern.
- 3) Der Buchhalter derselben.
- 4) Der Verwalter des Zuchthauses zu Pruntrut.
- 5) Der Buchhalter desselben,

und zwar Jeder für Fr. 12,000.

§. 9. Für die Centralbeamten gelten die für sie bereits bestehenden Instruktionen, so weit sie nicht mit der Verfassung und den Gesetzen im Widerspruche stehen.

§. 10. Dieses Gesetz, durch welches die §§. 1 bis und mit 8 des Dekrets vom 20. Juni 1833 über die Organisation des Justiz- und Polizeidepartements und der Sektionen desselben aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Jänner 1854 in Kraft.

Bern, den 24. März 1854.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

**Ant. Simon.**

Der Staatschreiber:

**M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern

24. März  
1854.

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und  
in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 29. März 1854.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

**E. Fischer.**

Der Rathschreiber:

**L. Kurz.**

## **G e s e t z**

25. April  
1854.

über

**einige Abänderungen des Güterabtretungs-  
verfahrens.**

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Betracht,

daß die Bestimmungen über die Güterabtretung des  
Gesetzbuches über das Vollziehungsverfahren in Schuld-  
sachen vom 2. April 1850 zu Beschwerden Anlaß geben,  
welche dringende Abhülfe erheischen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. Die Aufschrift des ersten Abschnitts des  
Titels III „von der Güterabtretung“ wird ersetzt durch

25. April  
1854.

„von dem Geltstage“ und damit übereinstimmend der Ausdruck „Güterabtretung“ überall, wo er sowohl im Vollziehungsverfahren in Schuldsachen, als im Gesetz in Schuldsachen von geringem Werthe vom 9. Dezember 1852 vorkommt in „Geltstag“ umgeändert, welcher von nun an in der gerichtlichen Sprache wieder einzig gebraucht werden soll.

Die se Abänderung gilt nur für den deutschen Text.

Art. 2. Die §§. 551 und 552 handelnd von der freiwilligen Güterabtretung, sowie das zweite Alinea des §. 576, anfangend mit den Worten „nimmt der Ansprecher“ und endigend mit den Worten „angegeben werden“ sowie das dieser letztern Vorschrift entsprechende zweite Alinea des §. 509 im Gantverfahren, anfangend mit den Worten „nimmt der Ansprecher“ und endigend mit den Worten „bestimmt anzugeben“, sind aufgehoben.

Die Art. 1265 bis und mit 1270 des Code civil werden hiedurch für den Jura nicht außer Kraft gesetzt.

Art. 3. Der §. 555 erhält folgende Fassung:

Mit Ausnahme des unter litt. b, Zahl 2 des §. 553 vorgesehenen Falles hat der Richter den Schuldner vor der Erkennung des Geltstages stets noch über seine Vermögensverhältnisse einzuvernehmen und, wenn sich Aussicht zeigt, daß sich derselbe mit seinen Gläubigern auf andere Weise verständigen könnte, so soll er ihm hiefür eine Frist von höchstens dreißig Tagen anberaumen, bis zu deren Abfluß die Verfügung über die Anrufung des Geltstages ausgesetzt bleibt. Bedarf der Schuldner einer Verlängerung, so kann der Richter dieselbe, sofern der Schuldner sich vor Ablauf der Frist an ihn wendet, bis auf weitere dreißig Tage gewähren. Ein fernerer Aufschub ist unter keinen Umständen gestattet.

25. April 1854

Art. 4. Der §. 589 erhält folgenden Zusatz:

Auf Begehren jedes Mitberechtigten soll der bisherige oder ein von dem Richter zu bestellender Massverwalter und, insofern es sich um unbewegliche Gegenstände handelt, mit Zuziehung des Amtsgerichtsschreibers, diese Steigerung und die daheringe Liquidation behufs Aufhebung des Miteigenthumsrechtes von Amtes wegen nach Satzung 399 und 801 bis und mit 805 C. und §. 519 B. B. anordnen und vollziehen. Vor Ausschreibung der Steigerung ist eine Versammlung der angewiesenen Gläubiger nach den Bestimmungen des §. 565 B. B. zum Zwecke der Festsetzung der Steigerungsbedingungen und zu Vornahme der weitem Anordnungen zu veranstalten. Können die erschienenen Gläubiger sich nicht gütlich über die nöthigen Anordnungen vereinigen, so hat der Massverwalter dieselben zu treffen und hiebei die im Gantverfahren bei Steigerungen geltenden Vorschriften, soweit es die jeweiligen Verhältnisse und der Zweck der endlichen Liquidation gestatten, zu befolgen.

Art. 5. Der §. 594 erhält folgenden Zusatz:

Die Theilnahme an der Aufhebung der Eigenthums-gemeinschaft hindert die spätere Ausschlagung der Anweisung nicht.

Art. 6. Die Vorschriften der Art. 4 und 5 finden auch auf das Miteigenthum, welches in Folge des Gantverfahrens erworben worden ist, (§. 536) ihre Anwendung.

Art. 7. Der §. 599 erhält folgende Fassung:

Der Richter hat auf das Begehren eines Gläubigers das neu erworbene oder sonst zum Vorschein gekommene Vermögen des Geltstagers mit Beschlagnahme zu belegen,

25. April  
1854.

und es wird hierauf sofort die gerichtliche Vereinigung nach Inhalt der vorhergehenden Bestimmungen vorgenommen.

Art. 8. Der zweite Theil des §. 601 von den Worten „Ist hingegen dieses nicht der Fall“ bis zu Ende, und der §. 602, handelnd von den Rehabilitationen, sind aufgehoben. Ebenso der §. 7 des Promulgationsdekrets vom 2. April 1850 und der §. 1 des Gesetzes über die Folgen der Zahlungsunfähigkeit vom 17. März 1849, soweit dieser Paragraph noch in Kraft bestand, und an die Stelle der aufgehobenen Bestimmungen treten folgende Vorschriften:

- a. Wenn der Geltstager sämtliche im Geltstage verlustig gewordene Gläubiger bezahlt oder sonst befriedigt, so ist der Geltstag aufzuheben.
- b. Die Aufhebung des Geltstages geschieht durch einen motivirten Beschluß des Richters und ist durch das amtliche Blatt einmal bekannt zu machen.
- c. Mit der Aufhebung des Geltstages fallen alle rechtlichen Folgen desselben dahin. Hinsichtlich der infolge des Geltstages oder vor demselben ausgeschiedenen Weiber- oder Muttergüter bleibt es jedoch bei dem einmal begründeten Verhältnisse.

Art. 9. Dieses Gesetz tritt vom 1. Juni 1854 hinweg in Kraft.

Gegeben in Bern, den 25. April 1854.

Namens des Großen Rathes,  
Der Präsident:

**Ant. Simon.**

Der Staatschreiber:

**Dr. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

25. April  
1854.

Vorstehendes Gesetz soll durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 3. Mai 1854.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

**L. Fischer.**

Der Rathschreiber:

**L. Kurz.**

## **Reglement,**

betreffend

3. Mai  
1854.

die Verabreichung von Unterstützungen zu Bildung von französischen reformirten und deutschen katholischen Primarlehrern.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
in Ausführung des Gesetzes vom 23. März 1854,  
auf angehörten Vortrag der Erziehungsdirektion,

beschließt:

Art. 1. Um französischredende reformirte und deutschredende katholische junge Kantonsbürger, die sich dem Lehrstande widmen wollen, in der gehörigen Vorbereitung auf ihren Beruf angemessen zu unterstützen, wird der Erziehungsdirektion ein jährlicher Kredit von Fr. 2000 eröffnet.

3. Mai  
1854.

Art. 2. Von obiger Summe soll ein Betrag von Fr. 1600 zur Austheilung von Stipendien, der Rest für allfällige andere Ausgaben, im Interesse der Heranbildung solcher Lehrer, verwendet werden.

Art. 3. Ein solches Stipendium darf die Summe von Fr. 200 nicht übersteigen. Drei Viertel sämtlicher Stipendien sollen an französischredende reformirte, ein Viertel an deutschredende katholische Zöglinge vergeben werden.

Art. 4. Die Ertheilung der Stipendien geschieht durch die Erziehungsdirektion. Bei gleichen Leistungen sollen auch die ökonomischen Verhältnisse der Bewerber berücksichtigt und den Unbemittelten der Vorzug gegeben werden.

Art. 5. Diese Stipendien werden in der Regel auf zwei Jahre vergeben; sie können indessen den Betreffenden vor Ablauf dieses Zeitraums wieder entzogen werden, so bald es sich herausstellt, daß sie entweder nicht die erforderliche Befähigung besitzen oder sich eine unsittliche Aufführung zu Schulden kommen lassen.

Art. 6. Die genannten Unterstützungen können nur nach vorheriger Konkursprüfung vergeben werden. Zu diesem Behuf wird die Erziehungsdirektion jeweilen eine Spezialkommission ernennen, welche diese Prüfung öffentlich vorzunehmen und auf Grund der daherigen Ergebnisse ihr einen Bericht zu erstatten hat. Es soll dieselbe zum ersten Mal im Lauf des nächsten Brachmonats abgehalten werden.

Art. 7. Die Erziehungsdirektion ist ermächtigt, von sich aus den Genuß dieser Unterstützungen auf ein halbes Jahr zu verlängern für den Fall, daß sie zu besserer

3. Mai  
1854.

Ausbildung der Zöglinge noch einen praktischen Kurs für nothwendig erachten sollte. Zu diesem Behuf kann sie dieselben während der genannten Zeit als Unterlehrer in Primarschulen verwenden; doch haben sie hiefür kein weiteres Honorar zu beziehen.

Art. 8. Zu Erlangung eines Stipendiums haben die Bewerber durch gültige Ausweisschriften zu bescheinigen:

- a. Das Kantonsbürgerrecht;
- b. das zurückgelegte sechszehnte Altersjahr und die Admision zum heiligen Abendmahl;
- c. sittliche Aufführung und Beruf zum Lehramt;
- d. gute Gesundheit; sie sollen nicht durch körperliche Gebrechen an der Ausübung ihres Berufs gehindert sein;
- e. diejenigen Kenntnisse, welche in einer guten Primarschule erhältlich sind.

Art. 9. Ueberdies haben sie folgende Verpflichtungen einzugehen:

- a. Sie befolgen den Lehrgang, der ihnen für ihre Ausbildung von der Erziehungsdirektion vorgezeichnet wird, und unterwerfen die Wahl einer Bildungsanstalt ihrer Genehmigung.
- b. Am Schluß eines jeden Semesters übermitteln sie dieser Behörde ein amtliches Zeugniß über die behandelten Lehrgegenstände und über ihre intellektuelle und moralische Entwicklung.
- c. An den im §. 7 vorgesehenen praktischen Kursen nehmen sie Theil, sobald die Erziehungsdirektion es für nothwendig erachtet.
- d. Am Ende ihres Bildungskurses unterziehen sie sich

3. Mai  
1854.

einer Prüfung zu Erwerbung eines Primarlehrerpatentes.

- e. Im Fall ihnen ein solches Patent ertheilt wird, sind sie gehalten, drei Jahre lang eine öffentliche Schule im Kanton zu übernehmen.

Art. 10. Diejenigen Zöglinge, die ohne hinreichende Gründe, über welche die Erziehungsdirektion zu entscheiden hat, obigen Verpflichtungen nicht nachkommen, sind gehalten, dem Staate die für ihre Vorbildung gegossenen Unterstützungen wieder zu erstatten.

Art. 11. Gegenwärtiges Reglement soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 3. Mai 1854.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

**L. Fischer.**

Der Rathschreiber:

**L. Kurz.**

---

**Staatsvertrag**

zwischen

7. Februar u.  
22. Mai  
1854.

der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner  
Majestät dem König der Niederlande, über  
gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

Abgeschlossen am 21. Christmonat 1853.

Ratifizirt von der Schweiz am 6. Hornung 1854.

„ „ den Niederlanden am 7. Hornung 1854.

Der  
**B u n d e s r a t h**  
der  
schweizerischen  
Eidgenossenschaft,

nach genommener Einsicht  
und Prüfung des zwischen  
der schweizerischen Eidge-  
nossenschaft und Seiner Ma-  
jestät dem König der Nieder-  
lande durch die beiderseitig  
hiezü Bevollmächtigten, am  
21. Christmonat 1853 in  
Bern, unter Ratifikations-  
vorbehalt, abgeschlossenen  
Vertrags über gegenseitige  
Auslieferung von Verbre-  
chern, welcher vom Stände-  
Jahrgang 1854.

Wir  
**Wilhelm III.**  
von Gottes Gnaden  
König der Niederlande, Prinz  
von Oranien-Nassau, Groß-  
herzog von Luxemburg &c.  
&c. &c.

nach genommener Einsicht  
und Prüfung des zwischen  
dem Königreiche der Nieder-  
lande und der schweizerischen  
Eidgenossenschaft am ein und  
zwanzigsten Christmonat Ein-  
tausend Achthundert drei und  
fünfzig von Unserm Bevoll-  
mächtigten und demjenigen  
der schweizerischen Eidgenos-  
senschaft, welch' beide zu die-  
sem Zwecke besonders ernannt  
worden sind, in Bern ab-

7. Februar u. rathe am 14. Jänner 1854 | geschlossenen Vertrages, be-  
 22. Mai und vom Nationalrathe am | treffend die gegenseitige Aus-  
 1854. 28. des gleichen Monats | lieferung von Verbrechern,  
 genehmigt worden ist, und | welcher Vertrag von Wort  
 welcher wörtlich also lautet: | zu Wort also lautet:

## Die schweizerische Eidgenossenschaft

und

**Seine Majestät der König der Niederlande,**

überzeugt von der Zweckmäßigkeit, die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher durch eine Uebereinkunft zu regeln, haben zu diesem Ende mit ihren Vollmachten versehen, und zwar:

die schweizerische Eidgenossenschaft:

den Kanzler der Eidgenossenschaft, Herrn Joh. Ulrich Schieff;

Seine Majestät der König der Niederlande:

den Herrn Heinrich Laesi, Ritter des Niederländischen Löwenordens, Kommandeur des Ordens der Eichenkrone von Luxemburg, Allerhöchstihren Generalkonsul bei der schweizerischen Eidgenossenschaft;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft und die Niederländische Regierung verpflichten sich, einander auf Ersuchen des andern Theiles, mit Ausnahme ihrer eigenen Staatsangehörigen, jene Individuen gegenseitig auszuliefern, die entweder verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen welche eine strafgerichtliche Ver-

folgung mit Verhaftsbefehl von der zuständigen Behörde desjenigen der beiden Länder angeordnet ist, gegen dessen Gesetze die Verbrechen oder Vergehen verübt worden sind.

7. Februar u.  
22. Mai  
1854.

Was die Anwendung dieser Uebereinkunft betrifft, so sind unter der Benennung von eigenen Staatsangehörigen auch diejenigen Ausländer inbegriffen, welche nach den Gesetzen desjenigen Landes, von welchem die Auslieferung verlangt wird, den Einheimischen gleichgestellt sind, so wie jene Ausländer, welche sich im Lande niedergelassen und die aus einer Ehe mit einer Eingebornen eines oder mehrere in dem Lande geborne Kinder haben.

Art. 2. Die Auslieferung findet nur statt im Falle der Verurtheilung, der Anklage oder der gerichtlichen Verfolgung wegen nachstehender Verbrechen oder Vergehen, die außerhalb des Staatsgebietes desjenigen Theiles, von welchem die Auslieferung verlangt wird, begangen worden sind.

- 1) Mordmord, Vergiftung, Elternmord, Kindesmord, absichtliche Tödtung.
- 2) Nothzucht.
- 3) Brandstiftung.
- 4) Verfälschung von öffentlichen und Privaturkunden, mit Inbegriff der Nachmachung oder Verfälschung von Banknoten, Papiergeld und öffentlichen Kreditpapieren.
- 5) Falschmünzerei, Münzverfälschung und wissentliche Ausgabe falscher Münzen.
- 6) Falsches gerichtliches Zeugniß.
- 7) Diebstahl, verübt unter erschwerenden Umständen, Betrug, Erpressung, Bestechung öffentlicher Be-

7. Februar u.  
22. Mai  
1854.

amten, Unterschlagung oder Veruntreuung, verübt durch öffentliche Depositen- oder Rechnungsbeamte.  
8) Betrügllicher Bankerott.

Art. 3. Die Auslieferung findet nicht statt, wenn das Begehren um dieselbe durch das nämliche Verbrechen oder Vergehen begründet wird, für welches das zurückgeforderte Individuum seine Strafe aussteht oder schon ausgestanden hat, oder bezüglich dessen es in demjenigen Lande, von welchem die Auslieferung begehrt wird, entlassen oder freigesprochen worden ist.

Wenn das zurückgeforderte Individuum wegen eines andern Verbrechens oder Vergehens gegen die Gesetze des um die Auslieferung ersuchten Landes verfolgt wird oder verhaftet ist, so wird dessen Auslieferung verschoben, bis es entweder entlassen oder freigesprochen ist, oder bis es seine Strafe ausgestanden hat. Wenn das zurückgeforderte Individuum in Folge einer dem Auslieferungsansuchen vorausgegangenen Verurtheilung wegen Schulden verhaftet ist, so wird die Auslieferung gleichfalls verschoben, bis das betreffende Individuum in Freiheit gesetzt sein wird.

Art. 4. Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgenommen. Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß ein Individuum, dessen Auslieferung gewährt worden ist, in keinem Falle wegen eines vor seiner Auslieferung begangenen politischen Vergehens, noch wegen irgend einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das in der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht vorgesehen ist, verfolgt oder bestraft werden darf.

Art. 5. Die Auslieferung findet nicht statt, wenn die Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes, von welchem die Auslieferung begehrt wird, eingetreten ist.

7. Februar u.  
22. Mai  
1854.

Art. 6. Die Auslieferung wird auf diplomatischem Wege verlangt, und nur bewilligt gegen die Vorlegung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift des Erkenntnisses, durch welches die Verurtheilung oder Verurtheilung in Anlagestand ausgesprochen wird, oder des mit Verhaftsbefehl erfolgten Beschlusses der strafgerichtlichen Verfolgung, welcher von der zuständigen Behörde und in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung verlangenden Staates vorgeschriebenen Formen ausgefertigt sein muß, und worin sowohl das Verbrechen oder Vergehen, um das es sich handelt, als auch die Strafbestimmung angegeben erscheint, die darauf anwendbar ist.

Art. 7. Die im Besitze des zurückgeforderten Individuums gefundenen Gegenstände werden, wenn die zuständige Behörde des angesprochenen Staates deren Zurückerstattung verfügt, gleichzeitig mit der Auslieferung ausgefolgt.

Art. 8. Die Kosten der Verhaftung, des Unterhaltes und der Weiterbeförderung des Individuums, dessen Auslieferung bewilligt worden ist, fallen jedem der beiden Staaten, innerhalb der Grenzen ihrer betreffenden Gebiete, zur Last.

Die Kosten der Weiterbeförderung durch das Gebiet der Zwischenstaaten sind von dem die Auslieferung begehrenden Staate zu tragen.

Art. 9. Wenn im Verlaufe einer strafgerichtlichen Verhandlung einer der beiden Regierungen die Abhörnung

7. Februar u.  
22. Mai  
1854.

von Zeugen, die in dem andern Staate ansässig sind, für nothwendig erachtet, so ist dieß mittelst eines gerichtlichen Ersuchschreibens im diplomatischen Wege zu begehren, und es soll diesem Begehren Folge gegeben werden unter Beobachtung der Gesetze des Landes, wo die Zeugen zu erscheinen haben.

Die betreffenden Regierungen entsagen beiderseits jedem Ansprüche auf Rückerstattung der Kosten, die hieraus entstehen könnten.

Jedes Ersuchschreiben, das die Abhörnung von Zeugen zum Zwecke hat, soll von einer französischen Uebersetzung begleitet sein.

Art. 10. Wenn in einer strafgerichtlichen Verhandlung das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem andern Lande nothwendig oder wünschenswerth erscheint, so wird ihn seine Regierung auffordern, der an ihn ergangenen Einladung Folge zu leisten, und wenn er hiezu seine Zustimmung gibt, so werden ihm die Reise- und Aufenthaltskosten nach den in dem Lande, wo die Abhörnung Platz greifen soll, bestehenden Tarifen und gesetzlichen Bestimmungen vergütet.

Art. 11. Wenn in einer strafgerichtlichen Verhandlung die Konfrontation von Verbrechern, die in dem andern Staate verhaftet sind, oder die Mittheilung von Beweisstücken oder Urkunden, die sich in den Händen der Behörden des andern Landes befinden, für nützlich oder nothwendig erachtet wird, so wird das dießfällige Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben Folge gegeben, wenn nicht besondere Rücksichten entgegenstehen, und unter der Verpflichtung, die Verbrecher und Schriftstücke zurückzustellen.

Die beiden Regierungen verzichten gegenseitig auf den Ersatz derjenigen Kosten, welche sowohl durch die Fortschaffung und Zurücksendung der zu konfrontirenden Verbrecher innerhalb der Gränzen ihrer Gebiete, als auch durch die Einsendung und Zurückstellung der Schriftstücke und Urkunden verursacht werden.

7. Februar u.  
22. Mai  
1854.

Art. 12. Durch die obigen Verabredungen werden die Gesetze beider Länder als maßgebend anerkannt, welche die Festsetzung des regelmäßigen Ganges der Auslieferung zum Gegenstande haben, oder haben werden.

Art. 13. Die gegenwärtige Uebereinkunft wird erst 20 Tage nach ihrer in den durch die Gesetze beider Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Kundmachung in Kraft treten.

Sie wird ihre Wirksamkeit durch 6 Monate nach der von einer der beiden Regierungen erfolgten Aufkündigung fortbehalten.

Sie wird ratifizirt, und die Ratifikationen werden in dem Zeitraum von 4 Wochen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Art. 14. Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die vorstehenden Artikel, unter Vorbehalt der erwähnten Ratifikationen, unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

Bern, den ein und zwanzigsten Christmonat des Jahres Eintausend Achthundert fünfzig und drei (21. Christmonat 1853).

Der Bevollmächtigte  
der schweizerischen Eidgenos-  
senschaft:

(L. S.) Sign. Schiek.

Der Bevollmächtigte:  
Seiner Majestät  
des Königs der Niederlande:

(L. S.) Sign. Faesh.

7. Februar u.  
22. Mai  
1854.

erklärt, diesen vorstehenden Vertrag in allen Theilen als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben jederzeit, so weit es von letzterer abhängt, gewissenhaft zu erfüllen.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatsiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den sechsten Hornung Eintausend Achthundert vier und fünfzig (6. Hornung 1854).

Im Namen d. Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**J. Frey-Herosée.**

(L. S.)

Der Kanzler d. Eidgenossenschaft:  
**Schieß.**

genehmigen wir den vorstehenden Vertrag und jeden der darin enthaltenen Artikel; Wir erklären dieselben als angenommen, ratifizirt und bestätigt, und versprechen Wir, dieselben zu beobachten und zu vollziehen nach ihrer Form und ihrem Inhalte.

Zur Urkunde dessen haben Wir Gegenwärtiges ausfertigen lassen, eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm königlichen Insiegel versehen im Haag, am siebenten Tage des Monats Februar des Jahres Eintausend Achthundert fünfzig und vier.

**Wilhelm.**

(L. S.)

Der Minister der auswärtigen  
Angelegenheiten:  
**Van Hall.**

**Beschluß,**

betreffend

das Inkrafttreten des Auslieferungsvertrags mit  
den Niederlanden.

(Vom 5. Mai 1854.)

7. Februar u.  
22. Mai  
1854.

Der schweizerische Bundesrath,

nach Ansicht des unterm 21. Christmonat 1853 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Sr. Majestät dem König der Niederlande abgeschlossenen Staatsvertrags über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, der im Art. 13 bestimmt, daß diese Uebereinkunft erst 20 Tage nach ihrer in den durch die Gesetze beider Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Kundmachung in Kraft treten werde;

in Betrachtung,

daß diese Kundmachung herwärts bereits am 18. März l. J. erfolgt und somit die vorerwähnte Frist am 6. April lezthin abgelaufen ist;

in Betrachtung,

daß, laut einer Note des königl. niederländischen Herrn Generalkonsuls vom 18. April, die jenseitige Kundmachung im „Staatsblad“ durch königl. Ordonnanz vom 10. April auf den 18. gleichen Monats angeordnet worden ist, und daß der Staatsvertrag im Königreich der Niederlande mit dem 8. laufenden Monats in Kraft treten wird,

beschließt:

1) Der im Eingang erwähnte Staatsvertrag mit dem Königreich der Niederlande tritt mit dem 8. des

Februar u.  
22. Mai  
1854. gegenwärtigen Monats in Kraft, und soll nach seinem Inhalte im Gebiete der Eidgenossenschaft vollzogen werden.

2) Gegenwärtiger Beschluß ist in die amtliche Gesetzesammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 5. Mai 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**F. Freh-Herosee.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Der Staatsvertrag mit Seiner Majestät dem König der Niederlande über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, nebst gegenwärtigem Vollziehungsbeschluß soll in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 22. Mai 1854.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

**L. Fischer.**

Der Rathschreiber:

**L. Kurz.**

---

**Bundesbeschluss,**

enthaltend

10. Juli  
1854.

Zusatzartikel zum Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen, vom 27. Augustmonat 1851.

(Vom 10. Heumonate 1854.)

**Die Bundesversammlung**

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in der Absicht, das Verfahren in Militärstrafsachen in denjenigen Fällen, in welchen der Angeklagte den Thatbestand als richtig zugibt, zu vereinfachen und abzukürzen;

in Ergänzung des Gesetzes über die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen, vom 27. Augustmonat 1851;

auf den Vorschlag des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 338 a. Wenn der Angeschuldigte nach Verlesung der Anklageschrift die Schuld anerkennt, so urtheilt das Gericht ohne Wahrspruch der Jury, sofern dasselbe nicht ausnahmsweise von sich aus oder auf den Antrag einer Partei die Mitwirkung der Geschwornen beschließt.

Art. 338 b. Die im Eingange des vorhergehenden Artikels vorgeschriebene Verhandlung ist öffentlich, und in Gegenwart des Großrichters oder von einer von demselben zu bezeichnenden Gerichtsstelle vorzunehmen, und es darf sich der Angeklagte von dem Augenblicke an, in welchem ihm die Anklageschrift mitgetheilt worden ist, (Art. 336) eines Bertheidigers bedienen.

10. Juli  
1854.

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.  
Der Bundesrath ist mit der Vollziehung beauftragt.  
Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,  
Bern, den 7. Heumonath 1854.

Im Namen desselben,  
Der Vizepräsident:

**C. Kappeler.**

Der Protokollführer:

**J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,  
Bern, den 10. Heumonath 1854.

Im Namen desselben,  
Der Präsident:

**J. Dubs.**

Der Protokollführer:

**Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath  
beschließt:

Der vorstehende Bundesbeschluß vom 10. Heumonath  
1854, enthaltend Zusatzartikel zum Bundesgesetz über die  
Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen, vom  
27. Augustmonath 1851, ist sämtlichen Kantonsregierungen  
zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in  
die amtliche Gesetzesammlung der Eidgenossenschaft auf-  
zunehmen.

Bern, den 13. Heumonath 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**J. Frey-Herosée.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern

10. Juli  
1854.

beschließt:

Gegenwärtiger Bundesbeschluß ist in die Gesetzes-  
sammlung einzurücken und überdieß auf übliche Weise  
bekannt zu machen.

Bern, den 21. Juli 1854.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

**Gd. Blösch.**

Der Rathschreiber:

**L. Kurz.**

## Verordnung

3. u. 27. Juli  
1854.

über

die äußere Form der Seybücher und den auf  
dieselben bezüglichen Tarif.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

Kraft der ihm durch die §§. 3 und 12 des Gesetzes  
vom 21. März 1854 ertheilten Vollmacht, die äußere  
Form der Seybücher zu bestimmen und den Tarif für  
ihre Anlage und Führung aufzustellen,

verordnet:

**I.**

### **Einrichtung der Seybücher**

Art. 1. Das Seybuch trägt auf dem Titelblatt den  
Namen der Alpe, für welche es bestimmt ist.

3. u. 27. Juli  
1854.

Es muß eingebunden und foliirt sein und hat folgende Einrichtung :

- a. Den Eingang bildet eine genaue Beschreibung der ganzen Alpe, nach Name, Lage und Größe, unter genauer Angabe der Grenzen und aller mit dem Ganzen verbundenen Rechten und Beschwerden. — Alles in der Weise, wie es bei der notariatschen Beschreibung von einzelnen handändernden Grundbesitzungen gesetzlich vorgeschrieben oder üblich ist.
- b. Hierauf folgt das Alpreglement, sämtliche Vorschriften der Alpgenossenschaft über Verwaltung und Benutzung der Alpe oder der einzelnen Alprechte enthaltend.
- c. Den Schluß bildet das Verzeichniß der einzelnen Eigenthümer und ihrer Rechte nebst der eigentlichen Seykontrolle.

Art. 2. Nach jeder der beiden ersten Abtheilungen (a und b) ist eine Anzahl weißer Blätter zu lassen, damit allfällige Ergänzungen oder Veränderungen nachgetragen werden können.

Die Seykontrolle wird in folgender Weise eingerichtet :

- a. Für jeden Antheilhaber an der Alpe werden zwei gegenüberstehende Seiten des Buches bestimmt. Auf der linken Seite wird oben in der Mitte der Name des Eigenthümers eingetragen mit der Anzahl der Alprechte, welche er bei der Errichtung des Seybuches besitzt.
- b. Am äußern Rande der nämlichen Seite befinden sich drei Kolonnen zur Eintragung des Datums der Erwerbung und der spätern Handänderungen.

Am innern Rande sind ebenfalls drei Kolonnen zur Anmerkung des jeweiligen Bestandes der zusammenhängenden Alprechte, in der Weise, daß in einer Kolonne der Zuwachs, in der zweiten der Abgang und in der dritten der jeweilige Bestand der Alprechte des betreffenden Eigenthümers angemerkt wird.

3. u. 27. Juli  
1854.

- c. Auf der rechten Blattseite wird die Art der Hand-  
änderung eingetragen, durch Angabe des Erwerb-  
titels — (Kauf, Tausch, Theilung, Kollokation,  
Urtheil u. s. w.) — seines Datums, der Par-  
teien und
- 1) wenn die Angabe auf Vorweisung eines nota-  
rialischen oder eigenhändigen Aktes geschieht (S. 8,  
litt. a des Gesetzes vom 21. März 1854), unter  
einfacher Anmerkung dieses Umstandes; in welchem  
Falle die Eintragung der nähern Vertragsbedin-  
gungen nicht nothwendig ist;
  - 2) wenn die Eintragung auf persönliche Angabe der  
Betheiligten geschieht, der Vertragsbedingungen  
— (Kaufpreis, Zahlungs- und Zinsvorbehalte  
u. s. w.) — S. 8, litt. b des nämlichen Ge-  
setzes.
- d. Findet eine Veränderung des Besitzstandes zwischen  
zwei Personen statt, welche bereits als Alpretheil-  
haber im Seybuche stehen, so wird dieselbe auf den  
Kontrollen beider Eigenthümer — auf der einen  
als Erwerbung, auf der andern als Veräußerung  
angemerkt. Das Gleiche geschieht bei Veräußerun-  
gen an Personen, welche noch nicht Bergtheilhaber  
waren; nur daß in diesem Falle für jede solche  
zwei neue Blattseiten eröffnet werden.

3. u. 27. Juli  
1854.

- e. Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn der gesammte Besitzstand eines Myptheilhabers an einen neuen Eigenthümer, welcher noch nicht im Seybuche steht, übergeht. In diesem Falle wird der Name des neuen Eigenthümers in der Hauptkolonne der linken Blattseite unter den Namen des frühern Besitzers ausgesetzt und die Erwerbung im Uebrigen in gleicher Weise eingetragen, wie es unter b und c vorgeschrieben ist.
- f. Am äußern Rande der rechten Blattseite ist eine Kolonne angebracht, in welcher bei Verhandlungen, die auf mehreren Seiten vorkommen, je von der einen auf die andere hingewiesen wird.
- g. Die Summen der zusammengehörigen, so wie diejenigen der erworbenen, oder veräußerten Rechte sollen in den Hauptkolonnen, auf beiden Blattseiten (a und c) in Schrift, in den Seitenkolonnen (b) hingegen können sie in Zahlen ausgesetzt werden.

Art. 3. Wenn bei Verträgen über Mprechte Personen nicht für sich selber, sondern im Namen Dritter verhandeln, z. B. als Vormünder Bevollmächtigte u. s. w., so ist dieses Verhältniß anzumerken, unter Angabe des Datums allfälliger Legitimationsakte, deren Prüfung dem Amtschreiber obliegt.

Bei Eintragungen, welche in Folge von Verhandlungen geschehen, die nach S. 7 des Gesetzes über die Seybücher vom 21. März 1854 der Einschreibung in die Grundbücher unterworfen sind, geschieht die Prüfung des Legitimationspunktes bei der Hauptverhandlung und es genügt daher in solchen Fällen für das Seybuch, wenn bei der unter litt. e hievor geforderten Anmer-

fung beigelegt wird, wo der Akt im Grundbuche eingetragen ist. 3. u. 27. Juli 1854.

## II.

### Tarif für die Anlage und Führung der Seybücher.

Art. 4. Für die erste Anlage des Seybuches darf, außer den Auslagen für dasselbe, von jeder Seite des Eingangs und des Alpreglements (Art. 1, a und b), sowie der Seykontrolle, 50 Rappen gefordert werden.

Im Uebrigen werden folgende Tarifansätze bestimmt:

- 1) Für die Eintragung eines Besitzwechsels unter Personen, welche bereits Bergantheilhaber sind, abgesehen von der Zahl und dem Werthe der handändernden Rechte, 50 Rappen.
- 2) Bei Handänderungen zwischen einem Antheilhaber an der Alpe und einer Person, die es zuvor nicht war, 80 Rappen.
- 3) Bei dem Uebergang des gesammten Besitzstandes eines Antheilhabers an einen neuen Eigenthümer, nach Art. 2, litt. e, 50 Rappen.
- 4) Für eine Eigenthums- oder Forderungsbescheinigung, nach §. 9 des Gesetzes, mit Inbegriff der Vidimation, 50 Rappen.
- 5) Für Nachträge oder Ergänzungen zum Eingange oder zum Alpreglemente, welche in der im §. 10 des Gesetzes vorgeschriebenen Weise vom Amtschreiber mit seiner Unterschrift zu beglaubigen sind, im gleichen Verhältniß wie für die erste Anlage des Seybuches und nicht weniger als 50 Rappen.

Art. 5. Diese Verordnung, welcher ein Formular für die Seybücher beigegeben ist, tritt, so weit es die Jahrgang 1854.

3. u. 27. Juli 1854. erste Anlage der Seybücher betrifft, von nun an, so weit es dagegen die Fortführung derselben betrifft, vom 1. Jänner 1855 hinweg in Kraft, unterliegt jedoch hinsichtlich der Tarifbestimmungen der Genehmigung des Großen Rathes.

Gegeben in Bern, den 3. Juli 1854.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

**Ed. Blösch.**

Der Rathschreiber:

**L. Kurz.**

Der Große Rath des Kantons Bern,  
nach genommener Einsicht der vom Regierungsrathe  
am 3. Juli 1854 erlassenen Verordnung über die Form  
der Alp-Seybücher und den Tarif für die Anlage und  
Führung derselben,

in Gemäßheit des §. 12 des Gesetzes über die Alp-  
Seybücher vom 21. März 1854,

beschließt:

Dem in dieser Verordnung enthaltenen Tarif für  
die Anlage und Führung der Alp-Seybücher ist die  
Genehmigung ertheilt.

Gegeben in Bern, den 27. Juli 1854.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

**Kurz.**

Der Staatschreiber:

**M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern 3 u. 27. Juli  
beschließt: 1854.

Vorstehende Verordnung nebst Tarif soll in die Gesetzesammlung eingerückt und überdieß in den Amtsbezirken Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Saanen, Schwarzenburg, Obersimmenthal, Nidersimmenthal, und Thun öffentlich angeschlagen werden.

Bern, den 29. Juli 1854.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

**Ed. Blösch.**

Der Rathschreiber:

**L. Kurz.**

# 21 - 11 - 1918

1918

1918

1918

1918

1918

1918

1918

1918

1918

Datum der Erwerbung.			Seite 1.	Zuwachs	Abgang	Bestand
Jahr.	Monat.	Tag.	Die Gemeinde Meiringen besitzt hundert Rechte.			
—	—	—		—	—	100
1850	Mai	15		—	50	50
1851	März	4		5	—	55

  

Datum der Erwerbung.			Seite 17.	Zuwachs	Abgang	Bestand
Jahr.	Monat.	Tag.	Die Pfarre Meiringen besitzt zehn Rechte.			
—	—	—		—	—	10
1850	Mai	15		50	—	60

Datum der Erwerbung.			Seite 1.	Zuwachs	Abgang	Bestand
Jahr.	Monat.	Tag.	Die Gemeinde Meiringen besitzt hundert Rechte.			
—	—	—		—	—	100
1850	Mai	15		—	50	50
1851	März	4		5	—	55

  

Datum der Erwerbung.			Seite 17.	Zuwachs	Abgang	Bestand
Jahr.	Monat.	Tag.	Die Pfarre Meiringen besitzt zehn Rechte.			
—	—	—		—	—	10
1850	Mai	15		50	—	60

Seite 2.

**Erwerbung und Handänderungen.**

Die Gemeinde Meiringen besitzt diese hundert Rechte seit Menschengedenken.

Durch Kauf vom 1. Mai 1850, eingetragen im Grundbuch von Meiringen Band . . . Seite . . . hat die Gemeinde Meiringen fünfzig Rechte an die Pfarrei Meiringen verkauft.

Der Amtschreiber: N. N.

Durch Kollokation aus der gerichtlichen Liquidation des . . . , datirt vom 1. März 1851, hat die Gemeinde Meiringen fünf Rechte erworben.

Der Amtschreiber: N. N.

Seite.

18

26

Seite 18.

**Erwerbung und Handänderungen.**

Die Pfarre Meiringen hat diese zehn Rechte infolge Kauf mit N . . . N . . . , zu Z . . . d. d. . . . eingetragen im Grundbuche Band . . . Seite . . . erworben.

Die Pfarre Meiringen hat fünfzig Rechte erworben durch Kauf mit der Gemeinde Meiringen vom 1. Mai 1850, eingetragen im Grundbuch von Meiringen Bd. . . . Seite . . .

Der Amtschreiber:  
N. N.

Seite.

2

Datum.			Seite 25.	Zuwachs	Abgang	Bestand
Jahr.	Monat.	Tag.	<b>Johann Denuler</b> besitzt fünf Rechte.			
—	—	—		—	—	5
1851	März	4		—	5	—
Datum.			Seite 47.	Zuwachs	Abgang	Bestand
Jahr.	Monat.	Tag.	<b>Jakob Aplanalp</b> besitzt zwei Rechte.			
				—	—	2
1850	Nov.	4	<b>Friedr. von Sonten</b>	—	—	2
1853	Juni	7	<b>Andreas Schild</b>	—	—	2

Seite 26.

**Erwerbung und Handänderungen.**

Johann Dennler war schon vor 1804 im eigenthümlichen Besitze der fünf Rechte und besaß sie seither fortwährend.

Die fünf Rechte des Joh. Dennler sind durch Kollokation vom 1. März 1851 aus seinem Geltstage an die Gemeinde Meiringen übergegangen.

Der Amtschreiber:  
N. N.

Seite.

—

2

Seite 48.

**Erwerbung und Handänderungen.**

Jakob Aplanalp hat die zwei Rechte erworben durch Theilung über die Verlassenschaft des N. . . . N. . . . von D. . . . datirt vom . . . (Grundbuch Bd. . . . S. . . .).

Am 4. November 1850 erschienen persönlich Jakob Aplanalp von . . . und Friedrich von Gonten und gaben mündlich an, daß Ersterer dem Letztern seine zwei Rechte verkauft habe, für die Summe von 50 Franken, zahlbar auf 1. Juli 1851 ohne Zins.

Der Amtschreiber:  
N. N.

Am 7. Juni 1853 legte Andreas Schild einen mit Friedr. von Gonten abgeschlossenen, eigenhändig abgefaßten, von beiden unterschriebenen und vom 1. Juni datirten Kaufakt vor, wodurch Letzterer Ersterem die zwei Rechte eigenthümlich überließ.

Der Amtschreiber: N. N.

Seite.

20. Juli  
1854.

## Bundesbeschluss,

betreffend

Abänderung des Art. 3 im Bundesgesetze über den  
Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete  
der Eidgenossenschaft, vom 28. Heumonate 1852.

(Vom 19. Heumonate 1854.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes,  
und in Abänderung des Art. 3 des Bundesgesetzes vom  
28. Heumonate 1852 (S. neue amtl. Gesetzesammlung  
Bd. III, S. 170),

beschließt:

Art. 1. Schienen, Schienenbefestigungsmittel, Ausweichungsvorrichtungen, Kreuzungen, Drehscheiben, Schiebbrücken, Eisenbestandtheile zum Bau von eisernen Brücken, Räder, Achsen, Lokomotive und Cofe, die für Eisenbahnen vom Auslande bezogen werden, sind gänzlich vom Eingangszolle befreit.

Art. 2. Für Waggon's aller Art, welche für die Eisenbahnen aus dem Auslande eingeführt werden, ist ein und ein halbes Prozent vom Werthe zu bezahlen.

Art. 3. Den inländischen Fabriken, welche Schienen, Schienenbefestigungsmittel, Kreuzungen, Ausweichungs-

vorrichtungen, Drehscheiben, eiserne Brücken für Eisenbahnen, Schiebbrücken, Räder, Achsen und Lokomotive für schweizerische Eisenbahnen liefern, wird der Eingangszoll auf den hiefür erforderlichen Rohstoffen erlassen. 20. Juli 1854.

Art. 4. Diese Bestimmungen finden jedoch einstweilen nur für einen Zeitraum von 10 Jahren, von nun an gerechnet, ihre Anwendung. Nach Verlauf dieses Zeitraumes wird die Bundesversammlung die weiteren geeigneten Beschlüsse fassen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,  
Bern, den 17. Heumonath 1854.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

**J. Dubs.**

Der Protokollführer:

**Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,  
Bern, den 19. Heumonath 1854.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

**James Fazy.**

Der Protokollführer:

**J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß vom 19. Heumonath 1854,  
betreffend Abänderung des Art. 3 des Bundesgesetzes über  
den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Heu-

20. Juli 1854. monat 1852, ist sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die amtliche Gesetzesammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 20. Heumonats 1854.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**F. Frey-Herosée.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

7. Februar  
b 31. Juli  
1854.

## **Bundesgesetz,**

betreffend

die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen  
Schule.

(Vom 7. Hornung 1854).

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Anwendung des Art. 22 der Bundesverfassung;  
nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes,  
beschließt:

### **I. Abschnitt.**

#### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Es wird eine eidgenössische polytechnische  
Schule in Zürich errichtet.

Art. 2. Die Aufgabe der polytechnischen Schule besteht darin: 7. Februar und 31. Juli 1854.

- 1) Techniker für den Hochbau,
  - 2) Techniker für den Straßen-, Eisenbahn-, Wasser- und Brückenbau,
  - 3) Techniker für die industrielle Mechanik,
  - 4) Techniker für die industrielle Chemie,
  - 5) Fachmänner für die Forstwirtschaft,
- unter steter Berücksichtigung der besondern Bedürfnisse der Schweiz, theoretisch und so weit thunlich praktisch auszubilden.

Es sollen mit der polytechnischen Schule philosophische und staatswirthschaftliche Lehrfächer verbunden werden, so weit sie als Hilfswissenschaften für höhere technische Ausbildung Anwendung finden, wie namentlich die neuern Sprachen, Mathematik, Naturwissenschaften, politische und Kunstgeschichte, schweizerisches Staatsrecht und Nationalökonomie.

Die polytechnische Schule kann auch zur Ausbildung von Lehrern für technische Lehranstalten benutzt werden.

Art. 3. An der polytechnischen Schule beginnt der Unterricht mit der Stufe, bis auf welche die Schüler der meisten kantonalen und städtischen Industrie- und Gewerbschulen gefördert werden.

Art. 4. An der Anstalt besteht Lehrfreiheit.

Der Unterricht wird nach freier Wahl der angestellten Lehrer in der deutschen, französischen oder italienischen Sprache erteilt.

Art. 5. Die jährlichen Gesamtausgaben der Anstalt für die Eidgenossenschaft dürfen die Summe von Fr. 150,000 nicht übersteigen.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Art. 6. Für die Anstalt wird ein Fond errichtet. In denselben fällt jedes Jahr, von der Eröffnung der Anstalt an gerechnet, falls auf dem Boranschlage der Einnahmen und Ausgaben für dieselbe ein Vorschlag gemacht worden ist, eine diesem Vorschlage entsprechende Summe aus der Bundeskasse.

Die Bundesversammlung kann jeweilen nach dem Stande der Jahresrechnung besondere Zuschüsse zu dem Fond beschließen.

Schenkungen und Vermächtnisse, welche der Anstalt gemacht werden, sind dem Fonde einzuverleiben. Wenn dieselben mit spezieller Zweckbestimmung gemacht und angenommen werden, so sind sie abgesondert von dem Fonde zu verwalten.

## II. Abschnitt.

### Von den Studirenden.

Art. 7. Das Reglement wird die Bedingungen, welche erfüllt werden müssen, um in die polytechnische Schule aufgenommen werden zu können, so wie die obligatorischen Unterrichtsfächer an derselben festsetzen. Der Besuch der Vorlesungen über die andern wissenschaftlichen Fächer steht gegen Bezahlung der durch das Reglement zu bestimmenden Gebühren jedem frei, der ein genügendes Sittenzeugniß vorweist.

Art. 8. Alle Zuhörer von Vorlesungen stehen unter der Polizei der Anstalt.

Art. 9. Den vorgerückten Studirenden der polytechnischen Schule soll, behufs ihrer praktischen Ausbildung, bestmöglich Gelegenheit gegeben werden, je nach ihrem Bildungszwecke wichtige Bauwerke, Werkstätten

oder industrielle Etablissements, die für die Berufsarten, auf welche die polytechnische Schule vorbereitet von Bedeutung sind, gründlich kennen zu lernen.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Art. 10. Zur Weckung und Beförderung des wissenschaftlichen Lebens der Studirenden, so wie zur Aufmunterung ihres Fleißes, werden periodisch Preise für die Lösung passender Aufgaben ausgesetzt.

Art. 11. Es soll an der Anstalt Gelegenheit gegeben werden, die nöthigen Prüfungen in den verschiedenen Fächern bestehen zu können.

Art. 12. Unbemittelten tüchtigen Studirenden wird die Entrichtung der Honorare für die Vorlesungen der besoldeten Professoren, so wie die Bezahlung von Gebühren erlassen.

### III. Abschnitt.

#### Von der Lehrerschaft.

Art. 13. Die Professoren beziehen in der Regel eine fixe Besoldung. Es kann jedoch der Titel eines Professors auch ohne gleichzeitige Aussetzung eines Gehaltes verliehen werden.

Art. 14. Die Erlaubniß, über einzelne Zweige der Wissenschaft Vorlesungen zu halten, kann auch denjenigen ertheilt werden, die durch schriftliche Arbeiten oder Vorträge über die betreffenden Materien oder durch eine besondere Prüfung hinlängliche Beweise ihrer Befähigung gegeben haben. Diese Glieder der Lehrerschaft haben den Titel „Privatdozenten“.

Die Privatdozenten beziehen keine fixe Besoldung; es können aber denjenigen unter ihnen, welche durch

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

ihre Vorträge eine bestehende Lücke auszufüllen oder auch, abgesehen davon, sich durch ausgezeichnete Leistungen eine ansehnliche Wirksamkeit an der Anstalt zu begründen vermögen, Gratifikationen verabreicht werden.

Art. 15. Die Professoren werden in der Regel auf eine Amtsdauer von 10 Jahren ernannt.

Ausnahmsweise kann eine Berufung auf Lebenszeit stattfinden.

Art. 16. Die Benutzung der Sammlungen, Bibliotheken und Laboratorien soll sämtlichen Lehrern möglichst frei gestellt werden. Das Reglement wird hierüber die nähern Bestimmungen aufstellen.

Art. 17. Es bleibt dem Reglemente vorbehalten, die nöthigen Bestimmungen, betreffend die Organisation der Lehrerschaft, behufs Verständigung über die anzukündigenden Vorlesungen, Veranstaltung der Prüfungen, Handhabung der Disziplin unter den Studirenden u. s. w. aufzustellen.

#### IV. Abschnitt.

Von dem Bundesrath, als Oberbehörde der eidgenössischen polytechnischen Schule, und dem Schulrath.

Art. 18. Der Bundesrath steht der Anstalt als oberste leitende und vollziehende Behörde vor.

Art. 19. Unter dem Bundesrath steht zur unmittelbaren Leitung und Ueberwachung der Anstalt ein Schulrath.

Art. 20. Der Schulrath besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern. Für die letztern werden überdieß drei Ersazmänner aufgestellt.

Der Schulrath wird sammt den Ersatzmännern vom Bundesrathe aus allen Schweizerbürgern, die bei den Wahlen in den Nationalrath stimmberechtigt sind, gewählt. Unter den Mitgliedern dürfen nicht zwei oder mehr Bürger desselben Kantons sich befinden.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Art. 21. Die Amtsdauer eines Mitgliedes des Schulrathes und eines Ersatzmannes beträgt 5 Jahre.

Art. 22. Blutsverwandte oder Verschwägerte, in auf- und absteigender Linie unbedingt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern, so wie Ehemänner von Schwestern können nicht gleichzeitig Mitglieder des Schulrathes sein. Ein solches Verwandtschaftsverhältniß darf auch nicht zwischen einem Mitgliede des Bundesrathes und einem Mitgliede des Schulrathes bestehen.

Art. 23. Der Schulrath kann nur gültig verhandeln, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind.

Art. 24. Der Schulrath hält seine Sitzungen in der Regel in Zürich, woselbst auch der Präsident seinen bleibenden Wohnsitz zu nehmen hat.

Art. 25. Der Präsident des Schulrathes bezieht einen Jahresgehalt von 4500 Franken. Die Mitglieder des Schulrathes werden durch Tagelder und Ersatz der Reisekosten entschädigt.

Art. 26. Der Sekretär des Schulrathes, welcher als solcher auch Sekretär des Präsidenten dieser Behörde ist, wird jeweilen unmittelbar nach der Gesammterneuerung des letztern auf eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt. Er hat seinen Wohnsitz in Zürich aufzuschlagen. Er bezieht eine Besoldung, die nach Beschaffenheit der

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Umstände bis auf 3000 Franken betragen kann und je im einzelnen Falle von dem Schulrath festgesetzt wird.

Art. 27. Der Bundesrath wird betreffend die Besorgung der Kasse der Anstalt, so wie in Beziehung auf die Verwaltung der Fonds die nöthigen Anordnungen treffen.

Art. 28. Der Bundesrath wird jeweilen, bevor er über wichtige, die Anstalt betreffende Gegenstände Beschlüsse faßt, ein Gutachten des Schulrathes; der letztere, bevor er wichtigere, bleibende Anordnungen über den Gang des Unterrichtes und die Disziplin an der Anstalt trifft, ein Gutachten der Lehrerschaft, beziehungsweise einer Abtheilung derselben einholen.

Art. 29. Der Bundesrath erläßt auf den Vorschlag des Schulrathes die Reglemente wichtigern Inhalts, welche zur Vollziehung der die Anstalt betreffenden Bundesgesetze und Beschlüsse der Bundesversammlung erforderlich sind.

Art. 30. Die Ernennung der Professoren, die Bestimmung des ihnen auszusetzenden Gehaltes und die Entscheidung über die der Lehrerschaft zu verabreichenden Gratifikationen stehen, auf Bericht und Antrag des Schulrathes, dem Bundesrathe zu.

Es kann Niemand, über welchen der Schulrath nicht sein Gutachten abgegeben hat, vom Bundesrathe zum Professor ernannt werden.

Art. 31. Der Bundesrath erledigt, auf den Antrag des Schulrathes, Entlassungsbegehren der Professoren.

Art. 32. Falls ein auf Lebenszeit gewählter Professor ohne seine Schuld, also z. B. wegen Alters,

Krankheit u. s. w. andauernd außer Stand ist, seinen  
 Berrichtungen gehörig obzuliegen, so kann er auf sein  
 Gesuch hin, oder auch ohne dieses, von dem Bun-  
 desrathe, auf den Antrag des Schulrathes, in den  
 Ruhestand versetzt werden. Dabei ist einem besoldeten  
 Professor ein Theil seiner Besoldung als Ruhegehalt  
 auszusetzen.

7. Februar  
 und 31. Juli  
 1854.

Art. 33. Wenn ein Professor sich in Erfüllung seiner  
 Amtspflichten oder in seinem Verhalten überhaupt in  
 dem Grade fehlbar gemacht hat, daß sein weiteres Wir-  
 ken an der Anstalt mit dem Wohle der letztern unver-  
 einbar erscheint, so kann er von dem Bundesrathe, auf  
 den motivirten Antrag des Schulrathes, von seiner  
 Stelle entfernt werden.

Zu einem derartigen Antrage des Schulrathes ist  
 die absolute Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder er-  
 forderlich, und der Bundesrath hat den Art. 38 des  
 Gesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen  
 Behörden und Beamten, vom 9. Christmonat 1850, (neue  
 offiz. Samml. II, 157,) in Anwendung zu bringen.

Art. 34. Das Reglement wird bestimmen, bis auf  
 welchen Betrag der Bundesrath, und ebenso der Schul-  
 rath, über die für die Zwecke der Anstalt ausgesetzten  
 Kredite zu verfügen haben.

Art. 35. Der Vorschlag zu dem Jahresbudget für  
 die Anstalt wird der Bundesversammlung als ein Theil  
 des Entwurfes zu dem Gesamtvoranschlage der Ein-  
 nahmen und Ausgaben des Bundes von dem Bundes-  
 rathe, auf den Antrag des Schulrathes, vorgelegt.

Art. 36. Der Bundesrath entscheidet, so viel an

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

ihm liegt, über die Abnahme der sämmtlichen, die Anstalt beschlagenden Jahresrechnungen, auf den Antrag des Schulrathes.

Art. 37. Der Bundesrath entscheidet, auf den Antrag des Schulrathes, über die Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen, welche der Anstalt mit spezieller Zweckbestimmung gemacht werden.

Art. 38. Der Schulrath erstattet alljährlich einen Bericht über den Gang der Anstalt an den Bundesrath.

Art. 39. Der Präsident des Schulrathes besorgt, während der Schulrath nicht versammelt ist, die laufenden Geschäfte.

Das Reglement wird seine dießfällige Kompetenz näher bestimmen.

## V. Abschnitt.

### Von dem Sige der eidgen. polytechnischen Schule.

Art. 40. Dem Kanton, beziehungsweise der Stadt Zürich, liegt ob.

- 1) die ihnen gehörenden wissenschaftlichen Sammlungen der eidgenössischen Anstalt zu freier Benutzung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- 2) so viel an ihnen liegt, darauf hinzuwirken, daß auch die im Eigenthume von Korporationen befindlichen wissenschaftlichen Sammlungen von der eidgenössischen Anstalt ungehindert benutzt werden können;

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

- 3) einen botanischen Garten, der von dem Bundesrathe als genügend anerkannt worden ist, der eidgenössischen Anstalt unentgeltlich anzuweisen;
- 4) die ihnen zugehörigen Waldungen behufs forstwirtschaftlich-praktischer Studien unentgeltlich benutzen zu lassen. und so viel an ihnen liegt, darauf hinzuwirken, daß auch die im Eigenthum von Korporationen befindlichen Waldungen zu gleichem Zwecke der Anstalt geöffnet werden;
- 5) im Einverständnisse mit dem Bundesrathe die erforderlichen Gebäulichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, gehörig einzurichten und zu unterhalten:
  - a. für den Schulrath,
  - b. für die Versammlung der Lehrerschaft und ihrer Abtheilungen,
  - c. für die Begehung der Feierlichkeiten der Anstalt,
  - d. für die Abhaltung der Vorlesungen,
  - e. für die verschiedenen Arbeiten der Studirenden an der Anstalt,
  - f. für chemische und physikalische Laboratorien,
  - g. für die Bibliothek,
  - h. für die sämtlichen Sammlungen und Apparate,
  - i. falls es für nothwendig gehalten wird, für Werkstätten zu praktischen Uebungen der Studirenden der polytechnischen Schule,
  - k. für die Bedienung der Anstalt;
- 6) dafür zu sorgen, daß die für körperliche Uebungen erforderlichen Lokalitäten der Anstalt ohne Entschädigung offen stehen;

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

7) dem Bunde einen jährlichen Beitrag von Fr. 16,000 an die Ausgaben der Anstalt zu leisten.

Art. 41. Die Beamten, Lehrer und Angestellten der Anstalt sind in Beziehung auf ihr Verhältniß zu den Gesetzen und Behörden des Kantons, in welchem die Anstalt ihren Sitz hat, nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln, wie die übrigen eidgenössischen Behörden und Beamten.

Art. 42. Die Studirenden haben keinen privilegierten Gerichtsstand.

Die besonderen, für die Studirenden zu erlassenden Disziplinarvorschriften gehen von den Behörden der Anstalt aus, und ihre Uebertretung wird auch ausschließlich von diesen Behörden bestraft.

### Uebergangsbestimmungen.

Art. 43. Die zuständigen Behörden des Kantons, beziehungsweise der Stadt Zürich, welchen das Anerbieten, Sitz der Anstalt zu werden, gemacht worden ist, haben binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieses Anerbieten beschlossen worden war, dem Bundesrathe die Erklärung abzugeben, ob sie die dem Sitze der Anstalt durch das gegenwärtige Gesetz auferlegten Verbindlichkeiten übernehmen wollen oder nicht.

Art. 44. Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Erlassung in Kraft.

Der Bundesrath wird die zur Vollziehung desselben erforderlichen Maßnahmen treffen.

7. Februar  
und 31. Jult  
1854.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,  
Bern, den 4. Hornung 1854.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

**J. J. Blumer.**

Der Protokollführer:

**J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,  
Bern, den 7. Hornung 1854.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

**J. B. Woda.**

Der Protokollführer:

**Schies.**

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Das vorstehende Bundesgesetz, betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule, ist sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die amtliche Gesetzesammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 13. Hornung 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**F. Freh-Herossee.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schies.**

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

## Bundesrathsbeschluss,

betreffend

die Eröffnung der eidgenössischen polytechnischen  
Schule.

(Vom 31. Heumonath 1854.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines von der im Interesse der eidgenössischen polytechnischen Schule niedergesetzten Kommission erstatteten Berichtes, vom 21. Brachmonath 1854,

beschließt:

1. Die ordentliche Eröffnung der eidgenössischen polytechnischen Schule hat im Herbst 1855, gemäß den Bestimmungen des Reglementes, statt zu finden.

2. Dem ordentlichen Beginne des ersten Schuljahres der polytechnischen Schule geht ein halbjähriger, von den Lehrern dieser Anstalt zu ertheilenden Vorbereitungskurs voran, welcher im Frühjahr 1855 eröffnet werden soll.

Bern, den 31. Heumonath 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**F. Frey-Herosée.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

# Reglement

für

die eidgenössische polytechnische Schule.

(Vom 31. Heumonath 1854.)

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Der schweizerische Bundesrath,  
nach Einsicht eines von der im Interesse der eidgenössischen polytechnischen Schule niedergesetzten Kommission vorgelegten Entwurfes, vom 21. Brachmonath 1854,

beschließt:

## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die eidgenössische polytechnische Schule zerfällt in folgende sechs Abtheilungen:

- I. die Bauschule,
- II. die Ingenieurschule,
- III. die mechanisch-technische Schule,
- IV. die chemisch-technische Schule,
- V. die Forstschule,
- VI. die philosophische und staatswirthschaftliche Abtheilung.

Art. 2. Der Unterricht in den Abtheilungen I, II, III, IV und V zerfällt in Jahreskurse, derjenige in der Abtheilung VI in halbjährige Kurse.

Der vollständige Unterricht in den Abtheilungen I, II und III wird in drei, derjenige in den Abtheilungen IV und V in zwei Jahreskursen ertheilt.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Art. 3. Die Bauschule bildet Baumeister für den Civil- und Monumentalbau theoretisch, sowohl in technischer als ästhetischer Beziehung, und leitet sie zur Ausführung der praktischen Arbeiten des Baumeisters an.

In den beiden ersten Jahreskursen der Bauschule werden Baumeister für die kleinern Civilbauten gebildet; zur Befähigung für die Ausführung von größern Bauten, namentlich solcher mit monumentalem Charakter, ist der Unterricht aller drei Kurse nöthig.

Art. 4. Die Ingenieurschule bildet Straßen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbauingenieure, sowie topographische Ingenieure theoretisch und gibt ihnen Anleitung zur Ausführung ihrer praktischen Berufsarbeiten.

In den beiden ersten Jahreskursen der Ingenieurschule wird diejenige Bildung ertheilt, welche für alle Ingenieure wünschenswerth ist, im dritten Jahreskurse einerseits die höhere technische, andererseits die höhere geodätische Bildung des Ingenieurs.

Art. 5. Die mechanisch-technische Schule bildet Techniker für die Leitung des Maschinenbaues theoretisch und verschafft ihnen Uebung in der Ausführung ihrer praktischen Berufsarbeiten; sie lehrt ferner die zum rationalen Betriebe der verschiedenen mechanischen Fabrikationszweige nöthigen Kenntnisse.

In den beiden ersten Jahreskursen der mechanisch-technischen Schule wird die allen Technikern der mechanischen Richtung nöthige Bildung ertheilt; der dritte Jahreskurs vollendet einerseits die Ausbildung des Maschinenbauers und lehrt andererseits die speziellen technologischen Fachkenntnisse, welche den Leitern des Betriebes mechanischer Fabrikationszweige nöthig sind.

Art. 6. Die chemisch-technische Schule bildet theils Techniker zur Betreibung der verschiedenen chemischen Gewerbs- und Fabrikationszweige, theils Pharmaceuten theoretisch, und verschafft ihnen Uebung in der Ausführung chemischer Operationen.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Im ersten Jahreskurse der chemisch-technischen Schule wird diejenige Bildung ertheilt, welche für jede Berufsart, zu deren rationellem Betriebe vorzugsweise chemische Kenntnisse erfordert werden, nöthig ist; der zweite Jahreskurs zerfällt in zwei Abtheilungen:

- a. für industrielle Chemie im engern Sinne,
- b. für Pharmacie.

Art. 7. Die Forstschule bildet Forstwirthe theoretisch und verschafft ihnen Uebung in der Ausführung der praktischen Arbeiten ihres Berufes.

Art. 8. An der philosophischen und staatswirthschaftlichen Abtheilung werden die mathematischen und Naturwissenschaften, die Literaturen der wichtigsten lebenden Sprachen, politische und Kunstgeschichte, Nationalökonomie, Staatsrecht und diejenigen Theile des Privatrechtes und der administrativen Gesetzgebung, deren Kenntniß für die Schüler nöthig ist, theils vom rein wissenschaftlichen Standpunkte aus und in ihrem ganzen Umfange, theils in ihrer Anwendung auf die von der Schule vertretenen technischen Berufsarten gelehrt.

Art. 9. An der polytechnischen Schule sollen auch Lehrer für höhere, insbesondere für technische Unterrichtsanstalten gebildet werden können.

Art. 10. Der Unterricht wird nach freier Wahl der Lehrer in der deutschen, französischen oder italienischen Sprache ertheilt.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Art. 11. Der Unterricht in sämmtlichen Abtheilungen der polytechnischen Schule soll mit steter Berücksichtigung der besondern Bedürfnisse der Schweiz ertheilt werden.

Art. 12. An den sechs Abtheilungen der polytechnischen Schule werden in den verschiedenen Jahreskursen folgende Gegenstände gelehrt:

### An der I. Abtheilung oder Bauschule:

#### Erstes Jahr.

Baufonstruktions- und Baumateriallehre.

Zeichnen, Aufnehmen und Entwerfen von Baukonstruktionen.

Ornamentenzeichnen und Lehre von den Baustylen.

Darstellende Geometrie und ihre Anwendung auf Schattenlehre, Stein- und Holzschnitt mit Zeichnungsübungen.

Technische Physik.

Analytische Mechanik.

Einleitung in die höhere Analysis und Differential- und Integralrechnung.

Analytische Geometrie.

Modelliren in Thon und Gyps, Arbeiten in Holz.

Besuch von Bau- und Werkplätzen.

#### Zweites Jahr.

Zivilbaukunde.

Architekturzeichnen, Uebungen im Entwerfen und Ausarbeiten leichter Projekte.

Antike und mittelalterliche Baukunde, Lehre von den Baustylen.

Ornamentenzeichnen.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Darstellende Geometrie in ihrer Anwendung auf Schattenlehre, Stein- und Holzschnitt und Perspektive mit Zeichnungsübungen.

Straßen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbau.

Maschinenlehre und Maschinenbau.

Geologie.

Privatrecht und administrative Gesetzgebung für Baumeister.

Figuren- und Landschaftzeichnen.

Modelliren in Thon und Gyps, Arbeiten in Holz.

Besuch von Bau- und Werkplätzen.

### Drittes Jahr.

Civil- und Monumentenbaukunde.

Übungen im Entwerfen und Ausarbeiten von Projekten, malerische Perspektive.

Ornamentenzeichnen.

Archäologie.

Geschichte der Baukunst.

Figuren- und Landschaftzeichnen.

Modelliren in Thon und Gyps.

Besuch von Bauplätzen.

### An der II. Abtheilung oder Ingenieurschule.

#### Erstes Jahr.

Topographie, mit Einschluß der Lehre von den zusammengesetzten Instrumenten.

Feldmefübungen und Planzeichnen.

Baukonstruktions- und Baumateriallehre.

Zeichnen, Aufnehmen und Entwerfen von Baukonstruktionen.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Darstellende Geometrie und ihre Anwendung auf Schattenlehre, Stein- und Holzschnitt mit Zeichnungsübungen.

Technische Physik.

Analytische Mechanik.

Einleitung in die höhere Analysis und Differenzial- und Integralrechnung.

Analytische Geometrie.

Landschaftzeichnen.

Modelliren in Thon und Gyps, Arbeiten in Holz.

Besuch von Bau- und Werkplätzen.

### Zweites Jahr.

Straßen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbau.

Zeichnen von Straßen, Eisenbahn- u. s. f. Plänen, Uebungen im Entwerfen von leichten Projekten und im Ausführen der dazu nöthigen Vermessungen.

Darstellende Geometrie in ihrer Anwendung auf Schattenlehre, Stein- und Holzschnitt und Perspektive mit Zeichnungsübungen.

Differenzial- und Integralrechnung, Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Maschinenlehre und Maschinenbau.

Maschinenkonstruiren.

Mechanische Technologie.

Ornamentenzeichnen.

Geologie.

Privatrecht und administrative Gesetzgebung für Ingenieure.

Landschaftzeichnen.

Modelliren in Thon und Gyps, Arbeiten in Holz.

Besuch von Bauplätzen.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Drittes Jahr.

Straßen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbau.

Uebungen im Entwerfen und Ausarbeiten von Projekten  
und im Ausführen der dazu nöthigen Vermessungen.

Geodäsie.

Topographisches und Kartenzeichnen.

Astronomie für Geodäten.

(Oder statt der drei letzten Fächer: Civilbaukunde  
und Uebungen im Architekturzeichnen mit Abthei-  
lung I im zweiten Jahreskurse, oder mechanische  
Technologie mit Abtheilung III im dritten Jahres-  
kurse.)

Besuch von Ingenieurbauten in der Nähe der Schule.

An der III. Abtheilung oder mechanisch-technischen  
Schule:

Erstes Jahr.

Maschinenzeichnen und Aufnehmen, Konstruiren von Ma-  
schinentheilen.

Analytische Mechanik.

Baukonstruktions- und Baumateriallehre.

Zeichnen, Aufnehmen und Entwerfen von Baukonstru-  
tionen.

Darstellende Geometrie und ihre Anwendungen auf Schat-  
tenlehre, Holz- und Steinschnitt, mit Zeichnungs-  
übungen.

Technische Physik.

Einleitung in die höhere Analysis und Differenzial- und  
Integralrechnung.

Analytische Geometrie.

Arbeiten in der mechanischen Werkstätte.

7. Februar und 31. Juli 1854. Besuch anderer mechanischer Werkstätten in der Nähe der Schule.

### Zweites Jahr.

Maschinenlehre und Maschinenbau.

Maschinenkonstruiren.

Mechanische Technologie.

Analytische Mechanik.

Straßen-, Eisenbahn- u. s. w. Bau oder Civilbau.

Ornamentenzeichnen.

Darstellende Geometrie in ihrer Anwendung auf Schattenlehre, Stein- und Holzschnitt und Perspektive, mit Zeichnungsübungen.

Differenzial- und Integralrechnung, Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Modelliren in Thon, Arbeiten in Holz und in der mechanischen Werkstätte.

Besuch anderer mechanischer Werkstätten in der Nähe der Schule.

### Drittes Jahr.

Maschinenbau.

Maschinenkonstruiren, Entwerfen und Ausarbeiten von Maschinenprojekten.

Mechanische Technologie.

Arbeiten in den Werkstätten.

Besuch mechanischer Etablissements und Fabriken.

An der IV. Abtheilung oder chemisch-technischen Schule:

### Erstes Jahr.

Allgemeine theoretische und Experimentalchemie.

Analytische Chemie.

—

Analytische Uebungen im Laboratorium.

Zoologie.

Allgemeine Botanik.

Spezielle Botanik.

Mineralogie.

Geologie.

Baukonstruktions- und Baumateriallehre.

Zeichnen, Aufnehmen und Entwerfen von Baukonstruktionen.

Technische Physik.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

### Zweites Jahr.

- a. Für die Schüler der industriellen Chemie im engeren Sinne:

Chemische Technologie mit Exkursionen.

Analytische Uebungen im Laboratorium.

Uebungen im technisch-pharmaceutischen Laboratorium.

Technische Waarenkunde.

Mechanische Technologie.

Zeichnen, Aufnehmen und Entwerfen von Baukonstruktionen.

- b. Für die Schüler der Pharmacie:

Chemische Technologie mit Exkursionen.

Analytische Uebungen im Laboratorium.

Uebungen im technisch-pharmaceutischen Laboratorium.

Technische Waarenkunde.

Pharmaceutische Chemie.

Toxikologie und Abriss der forensischen Chemie.

Pharmaceutische Waarenkunde.

Pharmaceutische Botanik.

Jahrgang 1854.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

An der V. Abtheilung oder Forstschule:

Erstes Jahr.

Encyclopädie der Forstwissenschaft.  
Forstmathematik und Taxationslehre.  
Forstmathematische und Taxationsübungen.  
Forstbenutzung und Technologie.  
Insektenkunde mit Rücksicht auf das Forstwesen.  
Forstbotanik.  
Zoologie.  
Allgemeine Botanik mit Physiologie.  
Spezielle Botanik.  
Mineralogie.  
Technische Physik.  
Agrikulturchemie (Bodenlehre).  
Uebungen im Laboratorium.  
Topographie mit Einschluß der Lehre von den zusammengesetzten Instrumenten.  
Feldmefübungen und Planzeichnen.  
Exkursionen und Conversatorien.

Zweites Jahr.

Forsteinrichtung und Betriebslehre.  
Forstschutz und Forstpolizei.  
Forststatistik und Literatur.  
Taxationsübungen.  
Waldbau.  
Anleitung zur Geschäftsführung.  
Forststaatswirthschaftslehre.  
Geologie.  
Klimatologie.

Weg-, Brücken- und Wasserbau für Forstwirthe. 7. Februar  
 Privatrecht und administrative Gesetzgebung für Forst- und 31. Juli  
 wirthe. 1854.  
 Exkursionen.

An der VI. oder philosophischen und staatswirthschaftlichen  
 Abtheilung.

Naturwissenschaften.

Allgemeine theoretische und Experimentalchemie.

Analytische Chemie.

Uebungen im Laboratorium.

Allgemeine Experimentalphysik.

Zoologie.

Allgemeine Botanik.

Spezielle Botanik.

Mineralogie.

Geologie.

Paläontologie.

Allgemeine Naturgeschichte.

Exkursionen.

Mathematische Wissenschaften.

Mathematik.

Darstellende Geometrie.

Mechanik.

Astronomie.

Mathematische Geographie.

Literarische und staatswirthschaftliche Lehrfächer.

Deutsche Literatur.

Französische Literatur.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.
- Italiensche Literatur.
  - Englische Literatur.
  - Allgemeine Geschichte.
  - Schweizergeschichte.
  - Allgemeine Kunstgeschichte.
  - Geschichte der Baukunst.
  - Archäologie.
  - Staatsrecht.
  - Handelsrecht.
  - Nationalökonomie und Statistik.
  - Spezialitäten in den aufgezählten Wissenschaften.
  - Freies Handzeichnen.

Unterrichtsfächer, welche in verschiedenen Abtheilungen unter der gleichen Bezeichnung erscheinen, werden in der Regel für dieselben gemeinschaftlich vorgetragen.

Art. 13. Vermehrungen und Verminderungen der Zahl der Fächer in den sechs Abtheilungen der Schule, sowie Abänderungen in der Vertheilung der Fächer auf die einzelnen Jahreskurse, bleiben vorbehalten.

Art. 14. Jeweilen vor dem Beginne der Kurse erscheint ein einläßliches Programm.

Art. 15. Die sämtlichen Jahreskurse der I., II., III., IV. und V. Abtheilung beginnen jährlich um die Mitte Oktobers, die halbjährigen Kurse der VI. Abtheilung im Herbst zur gleichen Zeit, im Frühlinge um die Mitte Aprils.

Art. 16. Ferien sind im Herbst acht Wochen lang vor dem Anfange der Kurse aller Abtheilungen, im Frühlinge drei Wochen lang vor dem Anfange der halbjährigen Sommerkurse der sechsten Abtheilung.

Art. 17. Zur Benutzung für den Unterricht dienen:

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

- 1) Sammlungen von Vorlagenwerken, sowie von Figuren und architektonischen Ornamenten von Gyps für die verschiedenen Zweige des Zeichnungsunterrichtes;
- 2) eine Sammlung von Baumaterialien, sowie eine Baukonstruktionen- und Maschinenmodellsammlung;
- 3) eine Sammlung geometrischer Meßinstrumente;
- 4) eine Sammlung von Werkzeugen;
- 5) Sammlungen von Waaren für den mechanisch-technologischen, chemisch-technologischen und pharmaceutischen Unterricht;
- 6) eine zoologische, botanische, mineralogische, geologische und paläontologische Sammlung mit den nöthigen Specialitäten der beiden erstern für das Forstwesen;
- 7) eine archäologische Sammlung;
- 8) eine Bibliothek für Naturwissenschaften;
- 9) eine Bibliothek für mathematische und technische Wissenschaften;
- 10) eine Bibliothek für literarische und staatswirthschaftliche Wissenschaften;
- 11) eine Werkstätte zum Modelliren in Gyps und Thon;
- 12) eine Werkstätte für Arbeiten in Holz;
- 13) eine mechanische Werkstätte für Arbeiten in Metall;
- 14) ein chemisches Laboratorium für analytische Arbeiten;
- 15) ein chemisches Laboratorium für technische und pharmaceutische Arbeiten;
- 16) ein physikalisches Laboratorium mit physikalischem Cabinet;
- 17) ein astronomischer Apparat;

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

18) ein botanischer Garten;

19) die von dem Kantone und von der Stadt Zürich der Schule zur Verfügung zu stellenden Waldungen.

## Zweiter Abschnitt.

### Von den Studirenden.

#### I. Aufnahme, Verpflichtungen und Berechtigungen.

Art. 18. Die Studirenden der polytechnischen Schule sind entweder Schüler oder Zuhörer.

Diejenigen, welche sich an der Schule eine vollständige Bildung zu einer der von den Abtheilungen I bis V vertretenen Berufsarten verschaffen wollen, haben sich zur Aufnahme als Schüler einer dieser Abtheilungen, diejenigen dagegen, welche, ohne diesen Zweck zu verfolgen, Vorlesungen an der Schule zu hören wünschen, haben sich als Zuhörer anzumelden.

Art. 19. Die Anmeldungen zur Aufnahme als Schüler werden nur im Anfange jedes Jahreskurses, diejenigen zur Zulassung als Zuhörer nur im Anfange jedes halbjährigen Kurses angenommen. In einjährige Kurse dürfen jedoch die Zuhörer nur beim Beginne derselben eintreten.

Ausnahmen finden nur aus ganz besondern Gründen statt.

Art. 20. Jeder Bewerber um Aufnahme als Schüler hat sich zur vorgeschriebenen Zeit beim Direktor der polytechnischen Schule persönlich zu melden, seinen Namen,

seinen Heimathsort, die Adresse seiner Eltern oder Vormünder und seine Wohnung am Sitze der Anstalt anzugeben, und muß überdieß

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

- 1) in der Regel das siebenzehnte Altersjahr zurückgelegt haben ;
- 2) ein befriedigendes Sittenzeugniß, sowie ein Zeugniß über seine Vorstudien vorweisen ;
- 3) eine Aufnahmsprüfung bestehen.

Art. 21. Bei dieser Aufnahmsprüfung wird verlangt

A. von jedem Bewerber um Aufnahme: richtiger, schriftlicher und mündlicher Ausdruck in einer der drei Landessprachen, und Fähigkeit, dem Unterrichte in den beiden andern Landessprachen, so weit obligatorischer Unterricht in denselben ertheilt wird, zu folgen.

B. Von den Bewerbern um Aufnahme in die Bau-, Ingenieur- und mechanisch-technische Schule werden ferner folgende Vorkenntnisse verlangt:

Mathematik: Vollständige Kenntniß der Arithmetik; Lehre von den Gleichungen mit Einschluß der Gleichungen des dritten Grades, numerische Auflösung der Gleichungen höherer Grade; Combinationslehre; Lehre von den Reihen.

Ebene und sphärische Trigonometrie und Fertigkeit in der numerischen Auflösung trigonometrischer Aufgaben. Elementare analytische Geometrie.

Darstellende Geometrie: Projektionslehre, angewendet auf die rechtwinklige Darstellung der Linien, Flächen und Körper und die einfachsten Schnitt- und

7. Februar und 31. Juli 1854. Berührungskonstruktionen, sowie einige Kenntniß der schiefwinkligen Projektionen und die Anfangsgründe der Schattenlehre.

Praktische Geometrie: Lehre vom Ausmessen und Aufnehmen von Linien und kleinen Figuren mittelst der Kette, der Maßstäbe, der Kreuzscheibe und des Meßtisches, mit Einschluß der Untersuchungs- und Berichtigungsweise dieser Instrumente; einige Uebung in der Ausführung dieser Operationen.

Mechanik: Elementarer Kurs der theoretischen Statik und Dynamik fester und flüssiger Körper.

Zeichnen: Fertigkeit im Linearzeichnen der geometrischen und der einfachsten Bau- und Maschinenkonstruktionen, sowie einfacher Ornamente; einige Fertigkeit im Tuschen.

Physik: Elementarer Kurs der Physik, mit Anwendung der Lehre der Gleichungen und der Trigonometrie.

Chemie: Elementarer Kurs der theoretischen unorganischen Chemie.

Naturgeschichte: Elementarer Kurs der Naturgeschichte der drei Reiche.

C. Von den Bewerbern um Aufnahme in die chemisch-technische Schule werden folgende Vorkenntnisse verlangt:

Mathematik: Vollständige Kenntniß der Arithmetik; Lehre von den Gleichungen bis zu den Gleichungen des dritten Grades; Uebung im Gebrauche der Logarithmen; die für die Anwendungen wichtigsten Reihen.

Ebene Trigonometrie.

Zeichnen: Einige Uebungen im Zeichnen mit Zirkel und Lineal.

Physik: Elementarer Kurs der Physik mit Anwendung der in der Mathematik vorausgesetzten Vorkenntnisse.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Chemie: Elementarer Kurs der theoretischen unorganischen und organischen Chemie.

Naturgeschichte: Elementarer Kurs der Naturgeschichte der drei Reiche.

Ueberdies von denen, welche sich zu Pharmaceuten ausbilden wollen, die nöthige Kenntniß der lateinischen Sprache, und von den übrigen Bewerbern um Aufnahme in die IV. Abtheilung:

Darstellende Geometrie: Projektionslehre, angewendet auf die einfachsten Aufgaben der geraden Linie und Ebene, und auf die Darstellung einfacher Körper, so wie einige Kenntniß der schiefen Projektionen.

Mechanik: Elementarer Kurs der theoretischen Statik und Dynamik fester und flüssiger Körper.

D. Von den Bewerbern um Aufnahme in die Forstschule werden folgende Vorkenntnisse verlangt:

Mathematik: Vollständige Kenntniß der Arithmetik; Lehre von den Gleichungen bis zu den Gleichungen des dritten Grades; Uebung im Gebrauche der Logarithmen; die für die Anwendung wichtigsten Reihen.

Ebene und sphärische Trigonometrie und Fertigkeit in der numerischen Auflösung trigonometrischer Aufgaben.

Darstellende Geometrie: Projektionslehre, angewendet auf die rechtwinklige Darstellung der Linien, Flächen und Körper, so wie einige Kenntniß der schiefwinkligen Projektionen.

Praktische Geometrie: Lehre vom Messen und Aufnehmen von Linien und kleinern Figuren mittelst der

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Kette, der Maßstäbe, der Kreuzscheibe und des Meßtisches, mit Einschluß der Untersuchungs- und Berichtigungsart dieser Instrumente; einige Uebung in der Ausführung der genannten Operationen.

Mechanik: Elementarer Kurs der theoretischen Statik und Dynamik fester und flüssiger Körper.

Zeichnen: Uebung im Linearzeichnen der geometrischen und der einfachsten Baukonstruktionen, und einige Uebung im Freihandzeichnen.

Physik: Elementarer Kurs der Physik, mit Anwendung der in der Mathematik vorausgesetzten Kenntnisse.

Chemie: Elementarer Kurs der theoretischen unorganischen Chemie.

Naturgeschichte: Elementarer Kurs der Naturgeschichte der drei Reiche.

Art. 22. Wer in den zweiten oder dritten Jahreskurs einer der Abtheilungen I, II, III, IV oder V eintreten will, hat sich in der Regel über das zurückgelegte achtzehnte, beziehungsweise neunzehnte Altersjahr auszuweisen und eine Aufnahmeprüfung zu bestehen, in welcher die im ersten, beziehungsweise ersten und zweiten Jahreskurse derselben Abtheilung gelehrten Kenntnisse verlangt werden.

Art. 23. Jeder, welcher als Schüler aufgenommen worden ist, hat ein fixes Schulgeld von Fr. 50 per Jahr für den gesammten Unterricht, den er bei den angestellten Lehrern besuchen wird, zu bezahlen.

Die Vorlesungen der Privatdozenten sind von den Schülern besonders zu honoriren.

Außerdem ist für die Benutzung der Laboratorien und Werkstätten eine Entschädigung zu entrichten.

Art. 24. Für jeden Schüler ist der gesammte, im Art. 12 angeführte, theoretische und praktische Unterricht seiner Abtheilung und seines Jahreskurses obligatorisch. Es kann indessen einem Schüler der Besuch einzelner Fächer erlassen werden, wenn sein künftiger Beruf, seine Vorbildung oder anderweitige besondere Umstände dies wünschbar machen.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Jeder Schüler hat den Unterrichtsstunden und Repe-  
titorien seiner Fächer, so wie den während der Kurse  
stattfindenden wöchentlichen Exkursionen seiner Abtheilung  
pünktlich beizuwohnen und sämmtliche von den Lehrern  
vorgeschriebene Arbeiten auszuführen.

Art. 25. Den Schülern steht der Besuch aller für  
sie nicht obligatorischen Unterrichtsfächer aller Abtheilun-  
gen frei, so weit keine Kollisionen mit ihrem obligatori-  
schen Unterrichte entstehen; sie haben sich indessen zum  
Besuche von Fächern, welche nicht der sechsten Abthei-  
lung angehören, über die nöthigen Vorkenntnisse aus-  
zuweisen, und mit Bezug auf die Vorlesungen von  
Privatdozenten den im Art. 23 angeführten Bedingun-  
gen zu genügen.

Schüler, welche Unterrichtsfächer, die für sie nicht  
obligatorisch sind, zu besuchen wünschen, haben sich nach  
Erfüllung der hiezu geforderten Bedingungen bei den  
Lehrern dieser Fächer einzuschreiben.

Art. 26. Jeder, welcher die polytechnische Schule  
als Zuhörer besuchen will, hat dem Direktor derselben  
zur vorgeschriebenen Zeit seinen Namen, seinen Hei-  
mathsort und seine Wohnung am Sitze der Schule  
anzugeben, und muß außerdem

- 1) in der Regel das siebenzehnte Altersjahr zurückge-  
legt haben;

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

- 2) auf Verlangen ein befriedigendes Sittenzeugniß vorweisen ;
- 3) für den Besuch von Unterrichtsgegenständen, welche nicht der sechsten Abtheilung angehören, sich in der Regel über die nöthigen Vorkenntnisse ausweisen.

Art. 27. Die Zuhörer haben für den Besuch des Unterrichtes sämmtlicher angestellten Lehrer und Privatdozenten das von denselben geforderte Honorar, welches für die Vorlesungen der besoldeten Professoren halbjährlich höchstens Fr. 4 per wöchentliche Stunde betragen soll, zu entrichten.

Außerdem ist für die Benutzung der Laboratorien und Werkstätten eine Entschädigung zu bezahlen.

Diejenigen, welche sich zu Lehrern ausbilden wollen und mindestens 15 Stunden wöchentlich besuchen, werden mit Bezug auf das Honorar den Schülern gleich gehalten.

Nach Erfüllung der in den Art. 26 und 27 gestellten Bedingungen, haben sich die Zuhörer bei denjenigen Lehrern, deren Unterricht sie zu besuchen wünschen, einzuschreiben.

Art. 28. Unbemittelten tüchtigen Studirenden wird die Entrichtung der Honorare für die Vorlesungen der besoldeten Professoren, so wie die Bezahlung von Gebühren, ganz oder theilweise erlassen.

Art. 29. Alle Bezahlungen werden zum Voraus beim Schulkassier geleistet.

Art. 30. Den Studirenden, sowohl Schülern als Zuhörern ist, so weit thunlich, zu gestatten, in den Zeichnungssälen, Werkstätten und Laboratorien der Schule,

auch außer den eigentlichen Unterrichtsstunden, die sie dort zuzubringen haben, zu arbeiten.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Art. 31. Das Hospitiren ist höchstens auf die Dauer von acht Tagen gestattet. In denjenigen Fächern, welche nicht der sechsten Abtheilung angehören, kann es nur mit Erlaubniß des betreffenden Lehrers geschehen.

Art. 32. Schüler, welche durch Krankheit oder andere Umstände an der Theilnahme am Unterrichte länger als einen Tag verhindert werden, haben davon dem Direktor der Schule Anzeige zu machen.

Art. 33. Jede Veränderung der Wohnung hat der Studirende innerhalb der nächsten drei Tage dem Direktor der Schule anzuzeigen.

## 2. Die Disziplin.

Art. 34. Die Studirenden der polytechnischen Schule sind, gleich jedem andern Einwohner des Kantons Zürich, den Gesetzen, Verordnungen und Behörden desselben unterworfen.

Art. 35. Die Beurtheilung von Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen der Studirenden stehen allein den ordentlichen Gerichten, beziehungsweise den betreffenden zürcherischen Behörden zu.

Es können jedoch auch die Behörden und Beamten der polytechnischen Schule Strafen für Disziplinarfehler verhängen. Bei allfälligen Konflikten gehen jene Straf-erkenntnisse den letztern vor.

Art. 36. Als Disziplinarfehler erscheinen insbesondere: Vernachlässigung der Studien, Verletzung des Anstandes und Ungehorsam gegen die Schulbehörden oder die Lehrerschaft, so wie Verletzung der Sittlichkeit.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Art. 37. Festerliche Aufzüge und Fackelzüge der Studirenden unterliegen den allgemeinen polizeilichen Vorschriften des Sitzes der Anstalt, und bedürfen überdieß der Erlaubniß des Direktors der Schule.

Art. 38. Zur Handhabung der Disziplin sind außer der Einwirkung der Lehrer und der Abtheilungsvorstände auf die Schüler folgende Mittel anzuwenden:

- 1) Verweis durch den Direktor der Schule oder die Gesamtkonferenz;
- 2) Verweis durch den Präsidenten des Schulrathes, oder den Schulrath selbst;
- 3) Androhung der Wegweisung;
- 4) Wegweisung.

Art. 39. Die Wegweisung von der Schule ist durch den Anschlag im Schulgebäude bekannt zu machen, und der Polizeidirektion des Kantons Zürich, so wie der heimathlichen Regierung des Weggewiesenen mitzutheilen.

Art. 40. Von sämtlichen Strafen, mit Ausnahme der ersten, ist den Eltern oder Vormündern des bestrafte[n] Studirenden Anzeige zu machen.

### 3. Die Preise.

Art. 41. Zur Weckung und Beförderung des wissenschaftlichen Lebens der Schüler, so wie zur Aufmunterung ihres Fleißes, werden jährlich abwechselungsweise von drei der sechs Abtheilungen der polytechnischen Schule je eine Preisaufgabe gestellt.

Art. 42. Für jede Preisaufgabe wird ein Haupt- und ein Nahpreis ausgesetzt und dafür ein entsprechender Kredit angewiesen.

Zur Entschädigung für Ausgaben, welche die Lösung der Aufgaben wegen damit verbundener Versuche oder anderer praktischen Arbeiten nothwendig erfordert, ist jährlich ein Kredit von Fr. 500 ausgesetzt. Solche Entschädigungen werden jedoch nur denjenigen geleistet, welche Preise erhalten.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Art. 43. Jeder, der zur Zeit der Bekanntmachung der Preisaufgaben, oder zu der für die Ablieferung der Arbeiten vorgeschriebenen Zeit Studirender an der polytechnischen Schule ist, hat das Recht, sich um die Preise derjenigen Abtheilungen zu bewerben, an denen er Unterricht erhielt.

Art. 44. Zur Lösung der Aufgaben wird jeweilen ein Zeitraum von anderthalb Jahren festgesetzt.

Art. 45. Die Preisvertheilung findet zwei Jahre nach der Bekanntmachung der Aufgaben, gleichzeitig mit den Schlußprüfungen, auf feierliche Weise statt.

Die Namen der mit Preisen Gefrönten werden in das Bundesblatt aufgenommen.

#### 4. Die Diplome.

Art. 46. Die Abtheilungen I, II, III, IV und V ertheilen Diplome, und zwar

die Bauschule: Diplome eines Baumeisters;

die Ingenieurschule: Diplome eines Straßen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbauingenieurs und eines topographischen Ingenieurs;

die mechanisch-technische Schule: Diplome eines Mechanikers;

die chemisch-technische Schule: Diplome eines technischen Chemikers oder Pharmaceuten;

die Forstschule: Diplome eines Forstwirthes.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Art. 47. Diese Diplome enthalten die Bescheinigung, daß derjenige, auf dessen Namen sie ausgestellt sind, den ganzen an der betreffenden Abtheilung der polytechnischen Schule ertheilten theoretischen Unterricht vollständig und mit Erfolg besucht habe; daß er die an der Schule gelehrtten praktischen Arbeiten mit Sicherheit und Fertigkeit auszuführen im Stande sei, und daher als befähigt zum Antritte seines Berufes erklärt werde.

Art. 48. Jeder Schüler kann sich beim Austritte aus dem letzten Jahreskurse seiner Abtheilung um ein Diplom bewerben, vorbehalten jedoch die im Art. 58 angeführten Bedingungen.

Art. 49. Um ein Diplom zu erhalten, muß der Bewerber

- 1) während seines ganzen Aufenthaltes an der Schule durch seine Leistungen in allen theoretischen und praktischen Unterrichtsfächern seiner Abtheilung alle wesentlichen Anforderungen der Schule an die Schüler befriedigt haben;
- 2) eine mündliche, nicht öffentliche Prüfung über sämtliche an seiner Abtheilung in allen Jahreskursen gelehrtten Fächer befriedigend bestehen, so wie außerdem ein Projekt aus dem Gebiete des Berufes, für welchen er ein Diplom zu erhalten wünscht, nach einem festgesetzten Programme, mit den ihm angewiesenen Hilfsmitteln und in der vorgeschriebenen Zeit befriedigend ausarbeiten und darüber, insofern es gewünscht wird, mündlich Rechenschaft ablegen.

Art. 50. Die Ertheilung von Diplomen findet am Schlusse der Jahreskurse, gleichzeitig mit den öffent-

lichen Prüfungen statt; die Namen derjenigen, welchen Diplome ertheilt worden sind, werden in das Bundesblatt aufgenommen.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

### 5) Die öffentlichen Prüfungen, die Promotion und Entlassung der Studirenden.

Art. 51. Am Schlusse eines jeden einjährigen Schuljahres findet für alle Jahreskurse der Abtheilungen I, II, III, IV und V eine öffentliche Prüfung statt.

Mit derselben ist eine Ausstellung aller von den Schülern während des Jahres angefertigten Zeichnungen, Pläne und in den Werkstätten ausgeführten Arbeiten verbunden.

Art. 52. Nach der öffentlichen Prüfung wird über die Beförderung der Schüler in die nächst folgenden Jahreskurse entschieden.

Dabei werden sowohl die Leistungen der Schüler bei der Prüfung als diejenigen während des ganzen vorausgegangenen Schuljahres zu Grunde gelegt.

Ueber die Beförderung der Zuhörer in einzelnen Fächern der Abtheilungen I bis V wird mit Rücksicht auf ihre Leistungen in denselben während des Schuljahres entschieden.

Art. 53. Jeder Schüler darf höchstens zwei Jahre im gleichen Jahreskurse seiner Abtheilung bleiben; kann er im Anfange des dritten Jahres nicht in einen folgenden Jahreskurs seiner Abtheilung befördert werden, so hat er dieselbe zu verlassen.

Diese Bestimmung findet auch auf Zuhörer, welche

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

einzelne Fächer an den Abtheilungen I bis V hören, analoge Anwendung.

Art. 54. Jeder Schüler, welcher nicht während des Schulkurses seine Entlassung erhalten hat, ist verpflichtet, an den öffentlichen Schlußprüfungen seiner Abtheilung Theil zu nehmen und seine während des vorhergegangenen Jahres in den Zeichnungssälen und Werkstätten ausgeführten Arbeiten bei denselben auszustellen.

Art. 55. Die Resultate der öffentlichen Schlußprüfungen werden zum Behufe der Berücksichtigung bei der Ertheilung von Diplomen in die Protokolle der Spezialkonferenzen aufgenommen.

Art. 56. Schüler, welche genöthigt sind, vor dem Schlusse der Kurse die Schule zu verlassen, haben davon dem Direktor der Schule, in der Regel unter Vorweisung einer schriftlichen Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, Anzeige zu machen. Nur in Folge einer solchen Anzeige erhalten sie die Entlassung.

Zuhörer haben in demselben Falle ebenfalls eine Anzeige an den Direktor der Schule zu machen und, insofern dieser es verlangt, weitere Ausweise über ihren Austritt vorzulegen.

Art. 57. Schülern, welche nach den öffentlichen Schlußprüfungen oder auf die im Art. 56 angegebene Weise ihren Austritt aus der Schule nehmen, wird auf ihr Verlangen ein Abgangszeugniß über ihre Leistungen in jedem einzelnen von ihnen besuchten Unterrichtsfache aller sechs Abtheilungen ertheilt.

Art. 58. Schüler, welche sich den in den Art. 54 und 56 angegebenen Verpflichtungen entziehen, ohne sich

deshalb genügend entschuldigen zu können, erhalten weder Diplome noch Abgangszeugnisse.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Art. 59. Die Zuhörer können Frequentationszeugnisse erhalten. Außerdem ist ihnen freigestellt, zur Erlangung eines Zeugnisses über ihre Leistungen in den von ihnen besuchten Fächern eine Prüfung in denselben zu bestehen.

Zuhörern, welche vor dem Schlusse der Kurse die Schule verlassen, ohne den Forderungen des Art. 56 genügt zu haben, werden, insofern sie sich deshalb nicht befriedigend entschuldigen, keinerlei Zeugnisse ertheilt.

### Dritter Abschnitt.

#### Von der Lehrerschaft.

Art. 60. Die Lehrer an der polytechnischen Schule sind entweder angestellte Lehrer oder Privatdozenten; die ersteren entweder Professoren oder Hilfslehrer.

1. Die Lehrstellen für angestellte Lehrer, die Besoldungen u. s. w.

Art. 61. Den angestellten Lehrern wird der Unterricht an der polytechnischen Schule in folgender Weise übertragen :

Zahl der  
Professoren.

Zahl der  
Hilfslehrer.

Unterrichtsgegenstände.

- |   |  |
|---|--|
|   | 1. Technische Fächer und Naturwissenschaften.  |
| 2 | 2—3 Für Baukonstruktions- und Baumaterialslehre, Civil- und Monumentalbau mit Übungen im Zeichnen, Aufnehmen und |

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Zahl der  
Professoren.

Zahl der  
Hülfslehrer.

Unterrichtsgegenstände.

Entwerfen; antike und mittelalterliche  
Baufunde, Baustyl und Ornamenten-  
zeichnen; Modelliren in Thon und Gyps,  
Arbeiten in Holz.

- |   |     |  |
|---|-----|--|
| 2 | 1—2 | Für Topographie, Geodäsie, topogra-<br>phisches Zeichnen und Feldmefübun-<br>gen; Straßen-, Eisenbahn-, Brücken-<br>und Wasserbau mit Uebungen im Zeich-<br>nen und Entwerfen von Projekten und<br>im Ausführen der dazu nöthigen Ver-<br>messungen.   |
| 2 | 2   | Für Maschinenlehre, Maschinenbau und<br>Maschinenkonstruiren; mechanische Tech-<br>nologie; Arbeiten in der mechanischen<br>Werkstätte.  |
| 2 | -   | Für sämtliche speziell forstwirtschaftliche<br>Fächer, mit Ausnahme der Forstbotanik<br>und Insektenkunde für Forstwirthe.   |
| 3 | 2   | Für allgemeine analytische und Agri-<br>kulturchemie mit dem analytischen La-<br>boratorium; chemische Technologie und<br>technische Waarenkunde mit dem tech-<br>nisch-pharmaceutischen Laboratorium;<br>pharmaceutische und forensische Chemie,<br>Toxikologie und pharmaceutische Waa-<br>renkunde. |

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Zahl der  
Professoren.

Zahl der  
Hilfslehrer.

Unterrichtsgegenstände.

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 2 | - | Für Physik.                                  |
| 1 | - | Für Zoologie.                                |
| 2 | - | Für allgemeine und spezielle Botanik.        |
| 2 | - | Für Mineralogie, Geologie und Paläontologie. |

Allgemeine Naturgeschichte wird einem der fünf zuletzt genannten Lehrer übertragen werden.

2. Mathematische Wissenschaften.

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 2 | - | Für theoretische Mathematik.  |
| 1 | - | Für darstellende Geometrie und deren Anwendung auf Schattenlehre, Stein- und Holzschnitt und Perspektive. |

Der Unterricht in den Fächern der Mechanik, Astronomie und mathematischen Geographie wird Lehrern der mathematischen oder physikalischen Wissenschaften übertragen werden.

3. Literarische und staatswirthschaftliche  
Wissenschaften.

- |   |   |                                       |
|---|---|---------------------------------------|
| 1 | - | Für deutsche Literatur.               |
| 1 | - | „ französische Literatur.             |
| 1 | - | „ italienische Literatur.             |
| 1 | - | „ englische Literatur.                |
| 2 | - | „ allgemeine und Schweizergeschichte. |

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Zahl der  
Professoren.

Zahl der  
Hülfslehrer.

Unterrichtsgegenstände.

1	-	Für Kunstgeschichte und Archäologie.
2	-	„ Nationalökonomie und Statistik.
1	-	„ Handelsrecht, Privatrecht und administrative Gesetzgebung (Art. 8 und 12).
1	-	Für Staatsrecht.

2 Lehrer für Figuren- und Landschaftzeichnen.

Art. 62. Es bleibt vorbehalten, die Zahl der anzustellenden Lehrer innerhalb der festgesetzten Budgetkredite zu vermehren oder zu vermindern und die einem Professor oder Hülfslehrer zu übertragenden Unterrichtsfächer, je nach den persönlichen Verhältnissen, auch anders als im Art. 61 angeführt ist, zu kombiniren.

Art. 63. Die angestellten Lehrer, sowohl Professoren als Hülfslehrer, beziehen in der Regel eine fixe Besoldung. Es kann jedoch der Titel eines Professors auch ohne gleichzeitige Aussetzung eines Gehaltes verliehen werden.

Die Größe des fixen Gehaltes der besoldeten Lehrer wird in jedem einzelnen Falle festgesetzt.

Art. 64. Das fixe Schulgeld eines jeden Schülers oder als Schüler behandelten Lehramtskandidaten (Art. 27) wird unter die angestellten Professoren, deren Unterricht er genießt, und zwar im Verhältnisse zur Zahl der Unterrichtsstunden, welche er bei denselben besucht, vertheilt. Von demjenigen Betrage, der gemäß dieser Bestimmung den besoldeten Professoren zukommen würde, fällt jedoch ein Dritttheil in die Schulkasse.

Es wird im einzelnen Falle entschieden, ob den Hilfslehrern ein Antheil an den Schulgeldern zukommen soll, und welcher.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Art. 65. Die von den Zuhörern für Unterrichtsstunden der angestellten Lehrer bezahlten Honorare fallen den letztern, wenn sie nicht besoldet sind, ganz, wenn sie besoldet sind, zu zwei Dritttheilen zu. Der letzte Dritttheil fällt in die Schulkasse.

## 2. Allgemeine Verpflichtungen und Unterrichtsweise der angestellten Lehrer.

Art. 66. Sämmtliche angestellte Lehrer sind verpflichtet, während der ganzen Dauer der Kurse ihren Unterricht regelmäßig und zu der in den Stundenplänen festgesetzten Zeit zu ertheilen.

Art. 67. Die Professoren haben vor dem Beginne jedes Kurses einen Entwurf zu einem ausführlichen Programme des Unterrichtes, welchen sie im kommenden Kurse in den verschiedenen ihnen übertragenen Unterrichtsfächern zu ertheilen gedenken, den Vorständen derjenigen Abtheilungen, denen diese Fächer zugetheilt sind, einzugeben. Sie haben in diesen Entwurf aufzunehmen:

- 1) die für die Schüler einer oder mehrerer Abtheilungen obligatorischen Unterrichtsgegenstände, welche ihnen übertragen worden sind, oder
- 2) wenn ihnen kein obligatorischer Unterricht übertragen worden ist, mindestens ein Kolleg über eine der Wissenschaften, für welche sie angestellt worden sind.

Besondere dießfällige Bestimmungen in der Anstellungsurkunde bleiben vorbehalten.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Art. 68. Die angestellten Lehrer sind verpflichtet, jedes unter ihrem Namen in dem definitiv festgesetzten Programme angekündigte, für die Schüler nicht obligatorische Kolleg zu lesen, insofern sich mindestens drei Zuhörer für dasselbe melden. Obligatorische Fächer müssen auch für eine geringere Zahl von Schülern gelesen werden.

Art. 69. Jeder Professor ist verpflichtet, die Stelle des Direktors der polytechnischen Schule oder seines Stellvertreters, eines Vorstandes einer Abtheilung derselben oder seines Stellvertreters, so wie die eines Direktors einer Sammlung oder einer wissenschaftlichen Anstalt der Schule, mit Ausnahme des Bibliothekariates an der polytechnischen Schule, zu übernehmen.

Es kann jedoch kein Professor angehalten werden, zugleich die Stelle des Direktors der Schule und diejenige eines Abtheilungsvorstandes zu übernehmen.

Art. 70. Jeder Professor ist verpflichtet, die Sitzungen der Gesamtkonferenz, so wie die der Spezialkonferenzen derjenigen Abtheilungen, an denen er Unterricht erteilt, zu besuchen, und in den letztern halbjährlich Bericht über die Leistungen und das Verhalten seiner Klassen zu erstatten.

Ob auch die Hilfslehrer Sitz und Stimme in den Konferenzen haben, wird in jedem einzelnen Falle entschieden.

Art. 71. Jeder angestellte Lehrer ist verpflichtet, die verschiedenen in sein Fach einschlagenden Prüfungen, welche ihm von den Schulbehörden oder Beamten übertragen werden, abzuhalten.

Art. 72. In den sämtlichen obligatorischen Lehrfächern sind Repetitorien und Conversatorien in kurzen, regelmäßigen Zwischenräumen mit dem Unterrichte zu verbinden.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Die Repetitorien in den obligatorischen Fächern der sechsten Abtheilung sind von den Vorlesungen getrennt zu halten.

Art. 73. Wo es die Natur des Unterrichtes gestattet, werden die Schüler in dem obligatorischen Unterrichte angehalten, auch außer den Unterrichtsstunden Aufgaben zu lösen und besonders Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfe und Beschreibungen aus dem Gebiete ihres künftigen Berufslebens möglichst selbstständig auszuarbeiten.

Diese Arbeiten sind von den Lehrern zu kontrolliren.

Art. 74. Zur Beförderung ihrer praktischen Ausbildung werden die Schüler der Abtheilungen I, II, III und IV zum Besuche von Bauplätzen, Werkstätten und Etablissements, welche in der Nähe der Schule liegen, und wo es ausführbar und zweckmäßig sein sollte, zur praktischen Mitwirkung bei den daselbst vorkommenden Arbeiten angeleitet werden.

Die Schüler der Forstschule werden auf ihren Exkursionen zunächst zur praktischen Kenntniß der in der Nähe der Anstalt liegenden Waldungen und ihrer Benutzungs- und Verwaltungsart angeleitet.

Art. 75. Alljährlich findet in der Regel an jeder der Abtheilungen I bis V eine auf die Bervollständigung der Berufsbildung ihrer Schüler berechnete und von mindestens einem Lehrer geleitete größere Exkursion statt, an

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

welcher alle Studirenden der betreffenden Abtheilung Theil nehmen können.

### 3. Urlaubsgesuche und Entlassung angestellter Lehrer.

Art. 76. Jeder Lehrer hat für den Fall einer Verhinderung bis auf drei Tage Anzeige hiervon an den Direktor der Schule zu machen; für den Fall einer längern Verhinderung ist er dem Schulrathe ein Urlaubsgesuch einzureichen verpflichtet.

Art. 77. Wird für einen Lehrer ein Stellvertreter bestellt, so wird derselbe von der Schule besoldet, wenn es wegen Krankheit des Lehrers, dagegen vom Lehrer, wenn es anderer Ursachen wegen geschah.

Art. 78. Ein Lehrer, welcher von seiner Stelle entlassen zu werden wünscht, hat sein Entlassungsgesuch spätestens drei Monate vor dem Ende des betreffenden Kurses dem Schulrathe einzureichen.

Art. 79. Falls ein auf Lebenszeit gewählter Professor ohne seine Schuld, also z. B. wegen Alters, Krankheit u. s. w. andauernd außer Stand ist, seinen Berrichtungen gehörig obzuliegen, so kann er auf sein Gesuch hin, oder auch ohne dieses, von dem Bundesrathe, auf den Antrag des Schulrathes, in den Ruhestand versetzt werden. Dabei ist einem besoldeten Professor ein Theil seiner Besoldung als Ruhegehalt auszusetzen.

Art. 80. Wenn ein Professor sich in Erfüllung seiner Amtspflicht oder in seinem Verhalten überhaupt in dem Grade fehlbar gemacht hat, daß sein weiteres Wirken an der Anstalt mit dem Wohle der letztern unvereinbar

erscheint, so kann er von dem Bundesrath, auf einen motivirten Antrag des Schulrathes, von seiner Stelle entfernt werden.

7. Februar  
und 31. Jul  
1854.

Zu einem derartigen Antrage des Schulrathes ist die absolute Mehrheit seiner sämmtlichen Mitglieder erforderlich, und der Bundesrath hat den Art. 38 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Christmonat 1850 (neue aml. Ges. Samml. II, 157) in Anwendung zu bringen.

#### A. Die Privatdozenten.

Art. 81. Privatdozenten sind in der Regel nur in den Unterrichtsfächern der sechsten Abtheilung zuzulassen; ausnahmsweise, wenn es das Bedürfniß erfordert, können jedoch Privatdozenten auch in denjenigen Unterrichtsfächern, welche ausschließlich den Abtheilungen I bis V angehören, zugelassen werden.

Art. 82. Wer als Privatdozent aufzutreten wünscht, hat sein Gesuch dem Schulrath, unter Bezeichnung der Wissenschaft, in welcher er Vorträge zu halten gedenkt, einzureichen.

Er hat demselben die schriftlichen Arbeiten beizulegen und die von ihm gehaltenen Vorträge zu bezeichnen, auf welche er sein Gesuch stützen zu können glaubt.

Art. 83. Findet der Schulrath diese Ausweise nicht zureichend, um über das Gesuch entscheiden zu können, oder liegen überhaupt keine solchen vor, so hat sich der Bewerber einer Prüfung in denjenigen Disziplinen, in denen er Vorträge zu halten wünscht, so wie in den Hülfswissenschaften derselben, zu unterziehen.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Art. 84. Die Privatdozenten haben jeweilen dem Vorstande ihrer Abtheilung ein Verzeichniß der Kollegien einzugeben, welche sie im künftigen Kurse zu lesen wünschen.

Art. 85. Diejenigen Privatdozenten, welche zwei Jahre lang keine Vorlesungen gehalten haben, können aus dem Verzeichnisse der Privatdozenten gestrichen werden.

Art. 86. Die Privatdozenten haben in der Gesamtkonferenz der Lehrerschaft, so wie in den Spezialkonferenzen derjenigen Abtheilungen, welchen die von ihnen vertretenen Unterrichtsfächer angehören, beratende und entscheidende Stimme bei der Festsetzung der Vorschläge zu den Programmen, und sind verpflichtet, den hierüber zu pflegenden Berathungen dieser Konferenzen beizuwohnen.

Art. 87. Jeder Privatdozent hat für den Fall einer Verhinderung bis auf drei Tage Anzeige hiervon an den Direktor der Schule zu machen; für den Fall einer längern Verhinderung ist er dem Schulrathe ein Urlaubsgesuch einzugeben verpflichtet.†

Art. 88. Das für Vorlesungen von Privatdozenten bezahlte Honorar fällt den letztern vollständig zu.

##### 5. Verwaltung und Benutzung der Sammlungen, wissenschaftlichen Anstalten und Bibliotheken.

Art. 89. Den verschiedenen Sammlungen, Laboratorien, Werkstätten und andern wissenschaftlichen oder technischen Anstalten, insofern die Schule ihre Verwaltung zu besorgen hat, stehen Direktoren vor.

Art. 90. Die Direktoren sind verpflichtet, für die Erhaltung und Ordnung der ihnen übergebenen Sammlungen und Anstalten, so wie für die stete Fortführung genauer Verzeichnisse über die in denselben enthaltenen Gegenstände zu sorgen.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Art. 91. Die Direktoren haben alle für die ihnen übergebenen Sammlungen und Anstalten ausgesetzten Kredite unter persönlicher Verantwortlichkeit zu verwenden.

Sie haben sich bei ihren Ausgaben für die Sammlungen und Anstalten genau innerhalb der Schranken der ihnen angewiesenen Jahreskredite zu halten.

Sie haben sämtlichen Weisungen des Schulrathes, betreffend die Anschaffungen für die Sammlungen und Anstalten, so wie deren Benutzung und Besorgung Folge zu leisten.

Art. 92. Die Direktoren haben dem Schulrath, je nach Ablauf des bürgerlichen Jahres, genaue Rechnung über die Verwendung der ihnen übergebenen Kredite abzulegen, und nach Ablauf jedes Jahreskurses Bericht über den Zustand und die Benutzung der ihnen anvertrauten Sammlungen und Anstalten zu erstatten.

Art. 93. Jeder angestellte Lehrer und, so weit möglich auch die Privatdozenten, haben das Recht, die Sammlungen und Anstalten der Schule zu benutzen.

Ueber den Umfang des Benutzungsrechtes und die Reihenfolge der einzelnen Lehrer in dem Gebrauche der Sammlungen und Anstalten wird, so weit nöthig, im einzelnen Falle entschieden.

Art. 94. Jeder Lehrer, welcher die Sammlungen oder Anstalten der Schule zu benutzen wünscht, hat sich

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

hiez zu an den Direktor derselben zu wenden und seinen Anordnungen zu unterziehen.

Jeder, der eine Sammlung oder Anstalt der Schule benutzt, ist für die von ihm verursachten Beschädigungen der benutzten Gegenstände persönlich haftbar.

Art. 95. Schüler und Zuhörer können die Sammlungen und Anstalten der Schule nur durch Vermittlung ihrer Lehrer und unter spezieller Anleitung derselben benutzen.

Sollten sie Instrumente, Apparate, Bestandtheile von Sammlungen, oder andere von der Schule beim Unterrichte benutzte Gegenstände aus Nachlässigkeit oder absichtlich zerstören oder beschädigen, so haben sie dafür Schadenersatz zu leisten.

Art. 96. Es wird aus der Mitte der Lehrerschaft, mit Berücksichtigung der verschiedenen Abtheilungen der Anstalt, eine Bibliothekskommission niedergesetzt, welche namentlich über die zu machenden Anschaffungen zu entscheiden hat.

Art. 97. Der Bibliothek der polytechnischen Schule steht ein Bibliothekar vor, der für seine dießfälligen Bemühungen eine Entschädigung erhält. Er hat den Einkauf der beschlossenen Anschaffungen, die Aufstellung und Anordnung der Bücher, so wie die Entwerfung und Fortführung vollständiger Kataloge der Bibliothek zu besorgen, deren Benutzung zu leiten und zu überwachen, die Rechnung für die Bibliothek zu führen und über den Bestand und die Benutzung der letztern nach Ablauf eines jeden Jahreskurses einen Bericht an den Schulrath abzugeben.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Art. 98. Die Benutzung der Bibliothek der polytechnischen Schule steht, weitere Verfügungen des Schulrathes vorbehalten, den angestellten Lehrern, den Privatdozenten und Studirenden, den beiden letztern jedoch nur gegen zu leistende Bürgschaft, frei.

Ob die Hülfslehrer bei der Benutzung der Bibliothek auf die Linie der Professoren oder auf die der Privatdozenten und Studirenden zu stellen seien, wird in jedem einzelnen Falle besonders entschieden.

Art. 99. Gegenüber sämmtlichen Lehrern bleiben diejenigen Beschränkungen in der Benutzung der Sammlungen, der Anstalten und der Bibliothek der polytechnischen Schule vorbehalten, welche im Interesse eines möglichst allgemeinen Gebrauches derselben nöthig sein werden.

Art. 100. Die Benutzung derjenigen Sammlungen, Anstalten und Bibliotheken, mit Bezug auf welche eine Vereinbarung mit Behörden und Gesellschaften in Zürich nöthig ist, wird durch besondere Verordnungen geregelt werden.

## 6. Die Lehrerkonferenzen.

### a. Die Gesamtkonferenz.

Art. 101. Die Gesamtkonferenz besteht aus sämmtlichen Professoren der Schule.

Betreffend die Theilnahme der Hülfslehrer und Privatdozenten an der Gesamtkonferenz, gelten die Bestimmungen der Art. 70 und 86 dieses Reglements.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Art. 102. Der Direktor der polytechnischen Schule veranstaltet die Sitzungen der Gesamtkonferenz und leitet deren Verhandlungen.

Art. 103. Ueber die Verhandlungen der Gesamtkonferenz wird ein Protokoll von einem durch sie selbst aus ihrer Mitte gewählten Aktuare geführt.

Art. 104. Die Gesamtkonferenz hat innerhalb der Bestimmungen des Reglementes und der Anordnungen des Schulrathes die nöthigen Verfügungen zur Leitung der Studien und zur Erhaltung der Disziplin der Studirenden im Allgemeinen zu treffen, die Weisungen und Aufträge des Schulrathes auszuführen und an den letztern Vorschläge zu allgemeinen Maßregeln gelangen zu lassen, welche ihr für die Ausbildung der Studirenden oder zur Erhaltung der Disziplin zweckmäßig zu sein scheinen.

Art. 105. Die Gesamtkonferenz hat im Besondern Anträge an den Schulrath zu stellen :

- 1) auf den Vorschlag des Direktors der Schule :
  - a. über den Anfang der Kurse ;
  - b. über die Zeit und Anordnung der Aufnahme- und Schlußprüfungen und der Prüfungen der Bewerber um Diplome ;
  - c. über die Anordnung der Preisvertheilung ;
- 2) auf den Vorschlag der betreffenden Spezialkonferenzen :
  - a. über die jährlichen und halbjährlichen Programme ;
  - b. über die Stundenpläne der Abtheilungen I bis V.

Innerhalb der Bestimmungen des Reglementes und der Anordnungen des Schulrathes hat die Gesamtkonferenz die ihr vom Direktor der Schule überwiesenen

Disziplinarfälle entweder von sich aus zu erledigen, oder dem Schulrath zu überweisen, oder endlich dem Direktor der Schule zur Erledigung zurückzuweisen.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Art. 106. Die Gesamtkonferenz übergibt, nach Ablauf jedes Jahreskurses, dem Schulrath einen allgemeinen Bericht über den Gang der Anstalt während des verflossenen Schuljahres und legt demselben auch die Berichte der Spezialkonferenzen bei.

#### b. Die Spezialkonferenzen.

Art. 107. Für jede der sechs Abtheilungen der Schule besteht eine Spezialkonferenz, welche aus allen Professoren, die an der betreffenden Abtheilung Unterricht ertheilen, zusammengesetzt ist.

Betreffend die Theilnahme der Hilfslehrer und Privatdozenten an den Spezialkonferenzen, gelten die Bestimmungen der Art. 70 und 86 dieses Reglements.

Art. 108. Die Vorstände der Spezialkonferenzen veranstalten die Sitzungen der letztern und leiten ihre Verhandlungen.

Art. 109. Ueber die Verhandlungen der Spezialkonferenzen werden durch Aktuare, welche von den Konferenzen selbst aus ihrer Mitte gewählt werden, Protokolle geführt.

Art. 110. Den Spezialkonferenzen liegt innerhalb der Bestimmungen des Reglementes und der Anordnungen des Schulrathes die Leitung des Unterrichtes ob, so weit es sich um Maßregeln handelt, welche sich ausschließlich auf die betreffende Abtheilung beziehen.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Art. 111. Den Spezialkonferenzen der Abtheilungen I bis V liegt im Besondern ob :

- 1) innerhalb der Bestimmungen des Reglements und der Anordnungen der übergeordneten Behörden folgende Geschäfte definitiv zu erledigen :
  - a. die Entscheidung über Gesuche von Schülern ihrer Abtheilung um Entlassung aus einzelnen obligatorischen Fächern ;
  - b. die Promotion der Schüler ihrer Abtheilung ;
  - c. die Abnahme der halbjährlichen Berichte ihrer Mitglieder über die Schüler.

Außerdem haben

- d. je drei von allen sechs Spezialkonferenzen von zwei zu zwei Jahren eine der Genehmigung des Schulrathes zu unterstellende Preisaufgabe auszuschreiben, und über die Ertheilung der von ihnen ausgeschriebenen Preise zu entscheiden.
- 2) Es liegt ferner den Spezialkonferenzen der Abtheilungen I bis V ob, Anträge zu stellen :
    - a. an den Schulrath über die Aufnahme der Schüler in die Abtheilungen, über die Ertheilung von Diplomen und Abgangszeugnissen an ihre Schüler, so wie über die besondern Gebühren für die Benutzung der Laboratorien und Werkstätten.

Die Spezialkonferenzen aller sechs Abtheilungen haben außerdem der Gesamtkonferenz

- b. am Schlusse jedes Kurses Vorschläge zu den Programmen und Stundenplänen der folgenden Kurse einzugeben,

- c. kurz nach dem Schlusse eines jeden Schuljahres über den Gang des Unterrichtes, über das wissenschaftliche Leben und die disziplinarische Haltung der Schüler ihrer Abtheilung während des verflossenen Jahreskurses, so wie über die nöthigen Verbesserungen im Unterrichte an ihrer Abtheilung, einen einläßlichen Bericht zu erstatten und zweckdienliche Anträge zu stellen.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Art. 112. Einer jeden der sechs Spezialkonferenzen steht das Recht zu, auf Anfragen, welche an sie über Gegenstände des von ihr vertretenen wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Gebietes gestellt werden, gegen Entrichtung durch sie zu bestimmender und ihnen zufallender Gebühren, Gutachten abzugeben.

Sie dürfen jedoch von diesem Rechte nur in so weit Gebrauch machen, als die Lehrer dadurch nicht an der Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Schule gehindert werden.

#### 7. Der Direktor der Schule und die Vorstände der sechs Abtheilungen.

Art. 113. Der Direktor der Schule und dessen Stellvertreter werden aus sämtlichen Professoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, jedoch mit steter Wiederwählbarkeit, ernannt.

Dem Direktor der Schule ist entweder eine Gehaltszulage, oder eine Verminderung seiner Unterrichtsstunden bei gleichbleibendem Gehalte, oder beides zugleich zu gewähren.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Art. 114. Dem Direktor der Schule liegt die Verpflichtung ob, innerhalb der Bestimmungen des Reglements und der Anordnungen des Schulrathes

- a. die Beschlüsse der Gesamtkonferenz zu vollziehen;
- b. die Zeit zur Anmeldung für die Studirenden öffentlich bekannt zu machen, die Ausweise der Angemeldeten zu prüfen und sie nöthigenfalls vervollständigen zu lassen;
- c. die nähern Anordnungen für die sämtlichen Prüfungen, so wie für die Vertheilung der Preise und Diplome zu treffen;
- d. Disziplinarfälle zu erledigen, welche er nicht der Gesamtkonferenz oder dem Schulrathe überweisen zu sollen glaubt, oder welche, nach stattgehabter Ueberweisung, an ihn zur Erledigung zurückgewiesen werden.

Außerdem hat er

- e. ein vollständiges Verzeichniß der aufgenommenen Schüler und zugelassenen Zuhörer fortzuführen;
- f. den Eltern und Vormündern der Studirenden Kenntniß von den über dieselben verhängten Strafen zu geben (Art. 40 des Reglements);
- g. die gesammte Anstalt zu überwachen und der Gesamtkonferenz dießfalls nothwendig werdende Aufträge im Sinne des Art. 104 zu hinterbringen.

Art. 115. Der Direktor der Schule hat in Verhinderungsfällen dem Schulrathe ein Urlaubsgesuch einzureichen.

Art. 116. Die Vorstände der einzelnen Abtheilungen und ihre Stellvertreter werden aus den Professoren der

Abtheilungen, denen sie angehören, auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, jedoch mit steter Wiederwählbarkeit, ernannt.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Art. 117. Den Vorständen der einzelnen Abtheilungen liegt die Verpflichtung ob, innerhalb der Bestimmungen des Reglementes und der Anordnungen der ihnen übergeordneten Stellen

- a. die Beschlüsse der Spezialkonferenzen zu vollziehen;
- b. die Studien, den Bildungsgang und die disziplinarische Haltung der Schüler ihrer Abtheilung zu überwachen, dieselben zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten als Schüler anzuhalten und ihnen, wo sie es bedürfen, mit Rath beizustehen;
- c. über die Zweckmäßigkeit des gesammten Unterrichtes ihrer Abtheilung zu wachen, und ihrer Spezialkonferenz Anträge zur Hebung und Vervollkommnung desselben vorzulegen.

## Vierter Abschnitt.

**Von dem Bundesrath, als Oberbehörde der  
eidgenössischen polytechnischen Schule, und  
dem schweizerischen Schulrath.**

### I. Der Bundesrath.

Art. 118. Der Bundesrath steht der Anstalt als oberste leitende und vollziehende Behörde vor.

Art. 119. Der Bundesrath ernennt den schweizerischen Schulrath, dessen Präsidenten und Ersatzmänner

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

nach den Bestimmungen der Art. 20, 21 und 22 des Gesetzes, und wählt den Vizepräsidenten des Schulrathes aus der Mitte der Mitglieder desselben auf eine Amtsdauer von fünf Jahren.

Art. 120. Dem Bundesrathe stehen im Besondern auf den Antrag des Schulrathes zu:

- a. die Ernennung der Professoren und Hülfslehrer, die Bestimmung des ihnen auszusetzenden Gehaltes und die Entscheidung über die der Lehrerschaft zu verabreichenden Gratifikationen;
- b. die Erledigung der Entlassungsbegehren von Professoren und Hülfslehrern, die Versetzung eines auf Lebensdauer gewählten Professors in den Ruhestand und die Festsetzung des demselben auszusetzenden Ruhegehaltes, so wie die Entfernung eines Lehrers, kraft Art. 33 des Gesetzes;
- c. die Entscheidung über Veränderungen im Reglemente der polytechnischen Schule, so wie die Hinterbringung von Anträgen an die Bundesversammlung, betreffend gesetzliche Bestimmungen über die polytechnische Schule;
- d. die Beantragung des Jahresbudget der Schule an die Bundesversammlung;
- e. die Abnahme der sämtlichen, die Anstalt beschlagenden Jahresrechnungen, so weit sie dem Bundesrathe zusteht;
- f. die Entscheidung über die Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen, welche der Anstalt mit spezieller Zweckbestimmung gemacht werden;
- g. die zur Besorgung der Kasse der Anstalt, so wie zur Verwaltung der Fonds nöthigen Anordnungen.

Art. 121. Der Bundesrath wird jeweilen, bevor er über wichtige, die Anstalt betreffende Gegenstände Beschlüsse faßt, ein Gutachten des Schulrathes einholen.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

## 2. Der schweizerische Schulrath.

Art. 122. Unter dem Bundesrathe steht zur unmittelbaren Leitung und Ueberwachung der Anstalt der schweizerische Schulrath.

Art. 123. Die Verhandlungen des Schulrathes werden vom Präsidenten desselben geleitet.

Der Schulrath kann nur gültig verhandeln, wenn wenigstens drei Mitglieder, beziehungsweise Ersatzmänner, anwesend sind.

Art. 124. Der Sekretär des Schulrathes führt über die Verhandlungen des letztern ein Protokoll und besorgt auch die übrigen Kanzleigeschäfte des Schulrathes. Er ist zugleich Sekretär des Präsidenten dieser Behörde.

Art. 125. Der Schulrath hat das Recht der Antragstellung mit Bezug auf sämtliche, im Art. 120 aufgezählte Gegenstände. Er hat überdies

1) von sich aus

- a. darüber zu wachen, daß der Unterricht an der Schule regelmäßig, in Uebereinstimmung mit den Programmen und im Sinne der reglementarischen Bestimmungen erteilt werde;
- b. den Direktor der Schule und dessen Stellvertreter, die Vorstände der sechs Abtheilungen und deren Stellvertreter, die Direktoren der Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten, den Bibliothekar, den Sekretär des Schulrathes und die verschiedenen Abwarte zu wählen;

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

- c. die Besoldung des Direktors der Schule, des Bibliothekars, des Sekretärs des Schulrathes und der Abwarte zu bestimmen;
- d. über Urlaubsgesuche des Direktors der Schule, der Abtheilungsvorstände und der Lehrer zu entscheiden, Stellvertreter der letztern zu ernennen und deren Entschädigung zu bestimmen;
- e. über die Theilnahme der Hülfslehrer an den Berathungen der Konferenzen zu entscheiden und ihren Antheil an den Schulgeldern festzusetzen;
- f. über die Zulassung, so wie über die Streichung von Privatdozenten zu entscheiden (Art. 85 d. Regl.);
- g. über die Erlassung oder Ermäßigung der Schulgelder, Honorare und Gebühren von unbemittelten Studirenden zu entscheiden;
- h. innerhalb der Schranken der von der Bundesversammlung für die Sammlungen der Anstalt aufgestellten Budgetansätze ein Spezialbudget für die Vertheilung und Verwendung jener Ansätze auf die einzelnen Sammlungen und Anstalten festzusetzen;
- i. die Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten unmittelbar oder durch Sachverständige zu beaufsichtigen und, so weit nöthig, die auf deren Benutzung sich beziehenden Anordnungen und Entscheidungen zu treffen;
- k. die erforderlichen Anordnungen zur Bestellung der Bibliothekskommission zu treffen;
- l. über die Erfüllung der Leistungen des Sitzes der Schule zu wachen;
- m. dem Bundesrathe jährlich einen Bericht über den Gang der Schule abzustatten.

2) Der Schulrath hat auf den Antrag der Gesamtkonferenz

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

- a. die Programme und Stundenpläne festzusetzen und die Zeit des Anfangs der Kurse zu bestimmen;
- b. die verschiedenen Prüfungen, so wie die Vertheilung der Preise und Diplome anzuordnen.

Er behandelt außerdem

- c. die ihm überwiesenen Disziplinarfälle, sei es, daß er sie von sich aus erledigt, sei es, daß er sie an die Gesamtkonferenz oder den Direktor der Schule zurückweist.

3) Der Schulrath hat auf den Antrag der Spezialkonferenzen

- a. über die Aufnahme von Schülern und
- b. über die den Schülern auszustellenden Diplome, so wie über die Zeugnisse, welche den Studirenden auf Grundlage einer stattgehabten Prüfung auszustellen sind, zu entscheiden;
- c. die besondern Gebühren für die Benutzung der Laboratorien und Werkstätten festzusetzen.

Der Schulrath erledigt überhaupt alle die Schule beschlagenden Geschäfte, welche nicht durch das Gesetz und das Reglement andern Behörden oder Beamten vorbehalten sind.

Art. 126. Der Schulrath wird, bevor er wichtige bleibende Anordnungen über den Gang des Unterrichtes und die Disziplin an der Anstalt trifft, ein Gutachten der Gesamtkonferenz (Art. 104, 105, letztes Lemma des Reglements), beziehungsweise der Spezialkonferenzen (Art. 110) einholen.

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

Art. 127. Der Schulrath, beziehungsweise dessen Präsident, tritt, je nachdem er es angemessen findet, mit den verschiedenen Konferenzen oder deren Vorständen, oder den einzelnen Lehrern in direkte Verbindung.

Art. 128. Der Schulrath bestimmt die Zahl und den Zeitpunkt seiner ordentlichen Sitzungen, und versammelt sich außerordentlicher Weise, so oft der Präsident es nöthig findet, oder zwei Mitglieder das Begehren stellen.

Art. 129. Die Mitglieder des Schulrathes beziehen während dessen Sitzungen ein Taggeld von 14 Fr. 50 Rp. und werden für die Hin- und Herreise in der gleichen Weise, wie die Mitglieder des Nationalrathes, entschädigt.

Art. 130. Die Bestimmungen über den Ausstand der Mitglieder des Bundesrathes finden auch auf die Mitglieder des Schulrathes Anwendung. (Art. 18 des Gesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 16. Mai 1849, neue amtl. Ges. Samml. I. 49.)

Art. 131. Der Präsident des Schulrathes legt dem letztern mit Bezug auf alle Geschäfte, über welche eine förmliche Schlußnahme gefaßt wird, schriftliche Anträge vor.

Jedes Mitglied des Schulrathes besitzt indessen das Recht, beliebige Gegenstände auf dem Wege der Motion in Anregung zu bringen.

Art. 132. Der Präsident des Schulrathes überwacht fortwährend den Gang der Anstalt und leitet alle nöthigen Verbesserungen ein.

Art. 133. Der Präsident des Schulrathes hat für die Vollziehung der Beschlüsse des letztern zu sorgen.

Art. 134. Während der Schulrath nicht versammelt ist, besorgt der Präsident des Schulrathes die laufenden Geschäfte und trifft überhaupt alle dringenden, zur Erhaltung des ungestörten Ganges der Anstalt nöthigen Verfügungen. Insbesondere steht es ihm zu, während der Schulrath nicht versammelt ist,

7. Februar  
und 31. Juli  
1854.

- a. Aufnahmsgesuche von Schülern nach bereits begonnenem Kurse zu erledigen;
- b. Disziplinarfälle, welche dem Schulrathe überwiesen werden, und deren rasche Erledigung wünschenswerth ist, zu behandeln;
- c. über Urlaubsgesuche von Lehrern in dringlichen Fällen zu entscheiden;
- d. Stellvertreter für Lehrer in dringlichen Fällen zu ernennen.

Art. 135. Ueber die Berrichtungen des Präsidenten wird ein Protokoll geführt, das dem Schulrathe jeweilen bei seinem Wiederzusammentritte vorzulegen ist.

Art. 136. In Verhinderungsfällen vertritt der Vizepräsident die Stelle des Präsidenten. Dauert die Verhinderung länger als acht Tage, so hat der Präsident Urlaub beim Schulrathe, oder wenn dieses nicht geschehen kann, beim Bundesrathe einzuholen.

Bern, den 31. Heumonath 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**F. Frey-Herosée.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

7. August  
1854.

## Bundesrathsbeschluß,

betreffend

Bervollständigung der Ausrüstung der Weid-  
tasche der Scharfschützen.

(Vom 7. Augustmonat 1854.)

Der schweizerische Bundesrath,  
in Ergänzung des Beschlusses vom 13. Mai 1851,  
Ziffer 3 (S. amtl. Ges. Samml. Bd. II. S. 321), und  
des §. 256 des Reglements über die Bekleidung, Be-  
waffnung und Ausrüstung des Bundesheeres, vom 27.  
Augustmonat 1852,

beschleßt:

Die Ausrüstung der Weidtasche der Scharfschützen  
besteht, außer den im §. 256 des genannten Reglements  
erwähnten Gegenständen, in:

einem weißblechernen Fläschchen von 2 Zoll 5 Linien  
Länge und 4 Linien Durchmesser, welches neben der  
Fett- oder Kugelfutterbüchse anzubringen und mit Del  
zu versehen ist.

Dieser Beschluß soll sämtlichen Kantonsregierungen  
zur üblichen Bekanntmachung mitgetheilt und in die amt-  
liche Gesetzesammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen  
werden.

Bern, den 7. Augustmonat 1854.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**F. Frey-Herosee.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

**Bundesrathsbeschluß,**

betreffend

**Kriegsartikel.**

(Vom 28. Heumonath 1854.)

28. Juli und  
30. August  
1854.

Der schweizerische Bundesrath,

in Betracht, daß es nothwendig geworden ist, den Inhalt der Kriegsartikel mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen, vom 27. August 1851, in Einklang zu bringen;

auf den Antrag des schweizerischen Militärdepartements,

beschließt:

**Kriegsartikel,**

welche zu den vorgeschriebenen Zeiten den Truppen bekannt gemacht werden sollen.

Die eidgenössischen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sollen dem Vaterlande unverbrüchliche Treue und allen Dienstbefehlen den strengsten Gehorsam leisten. Sie sollen sich überdieß ordnungsliebend und anständig gegen Jedermann betragen.

Die Fehlbaren werden nach Maßgabe der Gesetze bestraft werden.

A. Wer durch eine Handlung oder Unterlassung vorsätzlich dem Feinde zu nützen sucht, macht sich des Verrathes schuldig und verwirkt die Todesstrafe.

B. Wer durch einen wissentlich falschen oder unvollständigen Rapport den Staat oder die Armee in Nach-

28. Juli und  
30. August  
1854.

theil versetzt, oder in der Nähe des Feindes öffentliche Reden führt, oder Lärm oder Geschrei erhebt, wodurch Schrecken, Unordnung oder Flucht unter den Truppen veranlaßt werden könnte, wird mit Gefängniß oder Zuchthaus bestraft, selbst wenn er nicht in verrätherischer Absicht gehandelt hat.

C. Verabredeter oder beharrlicher Ungehorsam, dessen sich mehrere Militärpersonen gemeinsam schuldig machen, gilt als Aufruhr; die Verabredung oder Aufwieglung zum Aufruhr ist Meuterei. Aufruhr und Meuterei werden mit Zuchthaus oder Gefängniß bestraft. In der Nähe des Feindes zieht der bewaffnete Aufruhr die Todesstrafe nach sich.

Am härtesten werden dafür bestraft die Räbelsführer, Offiziere und Unteroffiziere, die Spielleute, welche zum Aufruhr schlagen oder blasen und die, welche von einem Obern mit Namen gerufen werden und sich nicht augenblicklich von dem Aufruhr trennen. Es kann auch jeder Obere gegen Aufrührer Waffengewalt anwenden, und jeder Offizier oder Unteroffizier ist strafwürdig, der nicht aus allen Kräften den Aufruhr zu dämpfen sucht.

Bei Strafe der Meuterei ist verboten, öffentlich und nach geschehener Abmahnung eines Obern, nach Geld, Brod oder andern Austheilungen, Vortheilen und Dienst erleichtierungen zu schreien.

D. Wer auch einzeln seinen Vorgesetzten nicht gehorcht oder unanständig begegnet, wird mit Gefängniß oder Zuchthaus bestraft werden, und mit dem Tode, wenn er auf Befehl den Feind nicht angreift, oder sich gegen denselben nicht gehörig schlagen will.

Drohung gegen einen Obern mit Worten oder Geberden wird mit Gefängniß oder Zuchthaus; Thätlichkeit gegen einen solchen mit Zuchthaus; Verletzung mit einer Waffe endlich mit Zuchthaus oder dem Tode bestraft. Auf gleiche Weise wird bestraft: die Widerseßlichkeit, Bedrohung, Beschimpfung oder Thätlichkeit gegen eine Schildwache, Patrouille oder Sauvegarde, die ihre Consigne erfüllt.

28. Juli und  
30. August  
1854.

E. Wer allgemeinen Dienstbefehlen oder Reglementen nicht gehorcht; wer einen Dienstauftrag oder ihm anvertraute Kriegsvorräthe oder Geräthschaften vernachlässigt; wer auf den Generalmarsch hin, oder wenn er gegen den Feind marschiren soll, nicht auf seinem Posten erscheint, oder einen Gefangenen losläßt, oder nicht verhaften hilft, wenn er dazu aufgefordert wird; wer von dem Anschläge zu einem schweren Verbrechen Kenntniß erhält und nicht sogleich der nächsten Behörde davon Anzeige macht; oder endlich, wer ohne Erlaubniß seines Obern an irgend eine bei dem Feinde befindliche Person einen Brief absendet, wird je nach Umständen mit Gefängniß oder Zuchthaus bestraft.

Eine Schildwache oder Bedette, so wie jede Militärperson, die in der Nähe des Feindes ihren Posten verläßt, hat das Leben verwirkt, unter andern Umständen aber Zuchthaus oder Gefangenschaft verschuldet. Eben so wird eine Schildwache oder Bedette, welche schläft, je nach Umständen mit Gefängniß oder Zuchthaus bestraft.

Wer in der Gefahr die Waffen wegwirft, Pferde von einem Kriegsfuhrwerk ausspannt und flieht; wer sonst die Flucht ergreift oder dazu anreizt, der wird mit

28. Juli und 30. August 1854. Zuchthaus, oder nach Umständen am Leben bestraft. Ein Offizier kann Flüchtlinge, die auf seinen Befehl nicht stehen wollen, niedermachen.

F. Das Ausreißen zum Feinde soll am Leben bestraft werden; andere Ausreißer, besonders während des Dienstes, mit Waffen und Geräthe, nach Bewandniß, mit Gefangenschaft oder Zuchthaus.

Wer ohne gehörige Erlaubniß, wenn der Feind in der Nähe ist, während vier und zwanzig Stunden und sonst während acht und vierzig Stunden von dem Appell ausgeblieben ist; wer nach abgelaufenem Urlaub nicht gehörig zurückkehrt, oder wer in Kriegszeit eine vorgeschriebene Gränzlinie überschreitet, ohne sich in allen diesen Fällen hinlänglich rechtfertigen zu können, der wird als Ausreißer bestraft.

G. Das Falschwerben für den Feind wird mit dem Tode bestraft; für andere Dienste mit Zuchthaus oder Gefangenschaft.

Alles Plündern, namentlich das Plündern eines Todten oder Verwundeten auf dem Schlachtfelde, wird mit Gefängniß oder Zuchthaus bestraft. Wer aber wissentlich eine unter Sauvegarde stehende Sache plündert, oder bei der Plünderung Jemanden mißhandelt oder verwundet, der wird gleich einem Räuber, je nach Umständen mit Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft.

J. Nachfolgende Ordnungsfehler werden mit einer Ordnungsstrafe (nämlich mit Consignirung, Arrest, Militärfrohnen, Strafererziren und Strafwatchen, Einstellung und Verlust des Grades) belegt:

- 1) das unerlaubte Verlassen des Instruktionsdienstes, wenn nicht eine schwere Strafe erforderlich ist;

- 2) verspätetes Eintreffen oder Ausbleiben beim Verlesen des Namensaufrufes (Appell), beim Exercieren, bei den Musterungen und Inspektionen, oder andern anbefohlenen Dienstverrichtungen;
- 3) verspätetes Eintreffen in der Wohnung, dem Quartier oder Zelte nach dem Zapfenstriche (retraite);
- 4) Unreinlichkeit oder sonstige Nachlässigkeit im Unterhalten der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung;
- 5) Uebertretung der polizeilichen Vorschriften, oder der gegebenen Befehle; Verletzung der Pflichten, welche durch die Polizeireglements oder durch die Reglements über den innern Dienst der eidgenössischen Truppen, oder durch die kantonalen Gesetze und Verordnungen, betreffend die Militärorganisation, vorgeschrieben sind, so wie nicht gehörige Vollziehung eines erhaltenen Dienstauftrages, wenn die Fälle nicht von solcher Bedeutung sind, daß sie nach dem Gesetze höher bestraft werden müssen;
- 6) Betrunktheit auf den Straßen, im Quartier, im Lager, während des Exercierens oder einer andern Dienstverrichtung;
- 7) Raufereien oder Streitigkeiten der Militärs unter sich, oder mit Bürgern, vorausgesetzt, daß bei solchen Streitigkeiten keine bedeutenden Folgen eintreten und daß kein Gebrauch von Waffen oder andern Instrumenten gemacht werde;
- 8) unbedeutende Körperverletzungen aus Fahrlässigkeit;
- 9) ungehorsames, störrisches oder sonst ungebührliches Betragen gegen militärische Obere oder gegen Militärbehörden und Beamte, vorausgesetzt, daß ein solches Betragen nicht in ein eigentliches Vergehen oder Verbrechen übergeht;

28. Juli und  
30. August  
1854.

28. Juli und  
30. August  
1854.

- 10) geringfügige Drohungen;
- 11) unwahrhafte Angaben gegen militärische Obere in Sachen, welche den Dienst oder die Mannszucht betreffen;
- 12) verweigerte Angabe seines eigenen, oder böswillige Verschweigung des Namens eines Dritten, ungeachtet bestimmter Nachfrage von Seite eines Obern; eben so die Angabe eines falschen Namens;
- 13) Nichtbeachtung einer auferlegten Ordnungsstrafe;
- 14) unerlaubter Verkehr mit Gefangenen, namentlich das Zutragen von Speise oder Getränk;
- 15) ungebührliches Betragen, Zumuthungen oder Forderungen an einen Quartierträger oder seine Hausgenossen, falls sie nicht von der Art sind, daß sie einen höhern Grad von Strafbarkeit erlangen;
- 16) ungebührliches Betragen gegen Untergebene, Kameraden oder Bürger;
- 17) geringe Ehrverletzungen;
- 18) widerrechtliche Gefangenhaltung in ganz unbedeutenden Fällen;
- 19) Religionsstörung in unbedeutenden Fällen;
- 20) unbedeutende Eigenthumsbeschädigungen und Entwendungen;
- 21) die Marraude;
- 22) das Verpfänden irgend einer dem Soldaten zum Gebrauche anvertrauten Sache, vorausgesetzt, daß wegen des geringen Werthes der Sache eine solche Handlung sich nicht zum Verbrechen eigne, so wie leichtsinniges Schuldenmachen überhaupt;
- 23) Nichtbestrafung oder Nichtmeldung eines von einem Untergebenen begangenen Dienstfehlers;

- 24) Veranlassung der Entweichung eines Gefangenen aus Nachlässigkeit; 28. Juli und 30. August 1854.
- 25) unbefugtes Tragen der Unterscheidungszeichen eines Grades oder eines Ehrenzeichens;
- 26) Mißbrauch oder Ueberschreitung der anvertrauten Gewalt, so wie unbefugte Gewaltanmaßung in geringfügigen Fällen;
- 27) die Uebertretung eines Tagesbefehls, insofern dieselbe sich nicht zu einem Verbrechen eignet;
- 28) Pflichtverletzungen, welche einer Schildwache oder Bedette im Instruktionsdienste zur Last fallen.

Wer ein gemeines Verbrechen verübt, z. B. Mord, Totschlag, Raub, Diebstahl u. s. w., wird je nach Beschaffenheit desselben bestraft, und es wird dabei seine militärische Stellung als Schärfungsgrund betrachtet werden.

Damit sich nun ein Jeder vor Nachtheil, Schande und Strafe hüte, werden diese Kriegsartikel, die im Bundesgesetze über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen (neue Gesetzesammlung, Band II, Seite 606—742) noch ausführlicher enthalten sind, zur Warnung öffentlich bekannt gemacht.

Gegenwärtiger Beschluß ist sämtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die amtliche Gesetzesammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 28. Heumonath 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**F. Frey-Herosée.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

28. Juli und  
30. August  
1854.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Militärdirektion  
beschließt:

1. Vorstehende Kriegsartikel sind auch bei den bernischen Truppen in Anwendung zu bringen.
2. Dieselben sind in die Gesetzesammlung einzurücken.

Bern, den 30. August 1854.

Namens des Regierungsrathes,  
Das präsidirende Mitglied:

**L. Fischer.**

Der Rathsschreiber:

**L. Kurz.**

9. November  
1854.

## Reglement

über

die Prüfung und Aufnahme der Predigtamtskandidaten.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
in Vollziehung des Gesetzes über die Organisation der Kirchensynode vom 19. Jänner 1852 (S. 26, Art. 2) und gestützt auf die Nothwendigkeit einer Abänderung und Vervollständigung der bisherigen Reglemente über Prüfung und Aufnahme der Predigtamtskandidaten;  
auf den Antrag der Kirchensynode und der Direktion des Kirchenwesens,

verordnet:

### I. In Bezug auf die ordentliche Aufnahme.

§. 1. Die Prüfung, Erwählung und Ordination der Predigtamtskandidaten kommt als eine kirch-

9. November  
1854.

liche Angelegenheit der Kirchensynode zu, während die Aufnahme der also erwählten und ordinirten Kandidaten in das bernische Ministerium mit dessen Rechten und Pflichten dem Regierungsrathe auf den Antrag der Direktion des Kirchenwesens zusteht.

S. 2. Die **Prüfung** soll so angeordnet werden, daß sie den Kirchenbehörden eine möglichst genaue Kenntniß einerseits der wissenschaftlich praktischen und andererseits der sittlichen und übrigen allgemeinen Befähigung der Aspiranten zum geistlichen Amte verschafft.

Sie zerfällt in eine rein wissenschaftliche und eine mehr praktische.

S. 3. Beide Prüfungen werden alljährlich in der Regel je in der ersten und zweiten Woche des Augusts durch eine besondere Prüfungskommission abgehalten.

S. 4. Die Prüfungskommission besteht aus sämtlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Theologie und überdieß aus sechs andern Mitgliedern, welche vom ständigen Synodalausschusse frei aus allen evangelisch-reformirten Geistlichen des Kantons auf vier Jahre ernannt werden, nach deren Verfluß sie sogleich wieder wählbar sind.

S. 5. Der Access zu der ersten oder wissenschaftlichen Prüfung wird bedingt durch ein genügendes Maturitätszeugniß von einem durch die Prüfungskommission anerkannten Gymnasium und soll wenigstens drei Monate vor Beginn der Prüfung bei der Prüfungskommission nachgesucht werden.

S. 6. Die Aspiranten haben sich in dieser Prüfung auszuweisen:

1) schriftlich durch zwei Arbeiten aus dem Ge-

9. November  
1854.

biete der alt- und der neutestamentlichen Exegese, zu welchen ihnen die Aufgaben mit dem Access zur Prüfung also drei Monate vor der Prüfungswoche mitgetheilt und zu deren Bearbeitung ihnen acht Wochen Zeit anberaamt werden; — und

2) mündlich:

- a. über Exegese des alten Testaments mit Inbegriff der Isagogik;
- b. über Exegese des neuen Testaments gleichfalls mit Inbegriff der Isagogik;
- c. über biblische und Kirchengeschichte, Dogmengeschichte in Verbindung mit Geschichte der Philosophie und Symbolik; endlich
- d. über biblische Theologie, Dogmatik und Moral.

§. 7. Sowohl die mündlichen als auch die schriftlichen Leistungen, über welche letztern die theologische Fakultät ein schriftliches Gutachten abzugeben hat, werden von der Prüfungskommission beurtheilt und folgendermaßen taxirt.

In jedem Fache, nämlich für jede der zwei schriftlichen Arbeiten, sowie für die vier Fächer a, b, c und d werden sechs Grade der Leistung angenommen und mit den aufwärtssteigenden Noten 1 bis 6, ungenügende Kenntnisse dagegen mit 0 bezeichnet. Die Noten für die einzelnen Fächer werden sodann zusammengerechnet und ergeben die Gesamtnote, welche mithin für den, der in jedem Fache das Maximum erreichte, 36 betragen würde.

§. 8. Um das Zeugniß einer genügend bestandenen Prüfung zu erhalten, muß der Aspirant

in jedem der sechs Hauptfächer wenigstens die Note 1 erhalten haben. 9. November 1854.

§. 9. Den Access zu der zweiten, mehr praktischen Prüfung, welche in der Regel ein Jahr nach der ersten (§. 5 ff.) bestanden werden soll, haben die Aspiranten drei Monate vorher, d. h. bis zum 1. Mai, bei dem Präsidenten des Synodalausschusses einzuholen und zu Erlangung desselben folgende Ausweisschriften einzulegen:

- 1) Ein Zeugniß über die genügend bestandene erste oder wissenschaftliche Prüfung (§. 8);
- 2) einen Tauffchein, durch welchen das zurückgelegte einundzwanzigste Altersjahr bescheinigt werden muß;
- 3) ein Fakultäts- oder akademisches Zeugniß;
- 4) ein Leumundszeugniß von der dazu kompetenten Behörde, und
- 5) ein *Curriculum vitæ*.

§. 10. Ueberdies haben die Aspiranten vor dem Beginne der eigentlichen zweiten Prüfung und zwar spätestens bis Ende Juni noch zwei schriftliche Arbeiten über Fragen aus dem Gebiete der historischen und der systematischen Theologie einzuliefern, zu deren Bearbeitung ihnen die von der Prüfungskommission bestimmten Themata in der Regel sogleich nach der bestandenen ersten Prüfung, jedenfalls aber spätestens mit dem Access zum zweiten Examen gegeben werden sollen.

§. 11. Bei dieser Prüfung haben sich die Aspiranten über ihre praktische Befähigung zum geistlichen Amte auszuweisen und zwar durch folgende Proben:

- a. Abhaltung einer Predigt und einer Katechis

9. November  
1854.

sation, zu welchen Text und Katechismusfrage ihnen acht Tage vorher gegeben werden;

b. Ausarbeitung einer Predigtanalyse in der Klausur;

c. mündliche Prüfung über das ganze Gebiet der praktischen Theologie mit Einschluß der Pädagogik und der Kenntniß des Kirchengesanges; und endlich

d. ein theologisches Colloquium anschließend an eine Stelle des neuen Testaments.

§. 12. Auch bei dieser Prüfung werden die schriftlichen und mündlichen Leistungen auf gleiche Art wie bei der ersten (§. 7) beurtheilt und taxirt, so nämlich, daß für die beiden schriftlichen Arbeiten (§. 10), über welche wieder die theologische Fakultät ein schriftliches Gutachten abzugeben hat, je eine Note, — für Predigt und Predigtanalyse zusammen eine, — für die Katechisation eine, — für die mündliche Prüfung in der praktischen Theologie wieder eine — und endlich für das Colloquium ebenfalls eine Note ertheilt wird.

§. 13. Um zur Aufnahme ins Predigtamt vorgeschlagen werden zu können, muß der Aspirant in jedem der sechs Fächer wenigstens die Note 1 erhalten haben.

§. 14. Nach beendigter Beurtheilung der wissenschaftlichen und praktischen Leistungen soll noch über jeden einzelnen Aspiranten eine besondere Umfrage in Betreff seines christlichen Glaubens und Wandels und seines Berufes zum Predigtamte überhaupt stattfinden; nur bei günstigem Ergebnisse derselben darf der Betreffende vorgeschlagen werden.

Außerdem ist zum Predigtamte Niemand zuzulassen,

der mit hinderlichen oder allzu auffallenden körperlichen Gebrechen behaftet ist.

9. November  
1854.

§. 15. Ueber jede Prüfung wird ein Protokoll geführt und in dasselbe das Wesentliche über den Gang und die Beurtheilung derselben aufgenommen.

§. 16. Zu den Prüfungen, welche durch das Amtsblatt und am schwarzen Brette bekannt zu machen sind, sollen noch besonders eingeladen werden:

der Direktor des Kirchenwesens;  
der Direktor der Erziehung, und  
die Mitglieder des ständigen Synodalausschusses.

§. 17. Die **Erwählung** oder Aufnahme der Geprüften ins Predigtamt geschieht auf den empfehlenden Bericht und Antrag der Prüfungskommission von einem besondern Wahlkollegium, bestehend aus dem ständigen Synodalausschusse und der Prüfungskommission mit offenem Stimmenmehr.

Diejenigen erwählten Kandidaten, welche ins Ministerium der evangelisch-reformirten Landeskirche des Kantons Bern einzutreten wünschen, werden auf ihre daheringe schriftliche Erklärung vom Synodalausschusse der Direktion des Kirchenwesens zur Aufnahme von Seite der Regierung empfohlen.

Der Präsident des Synodalausschusses leitet die Verhandlungen des Wahlkollegiums, welchen der Direktor des Kirchenwesens beiwohnt.

§. 18. Der Rang der auf diese Art ins bernische Ministerium aufgenommenen Predigtamtskandidaten wird bestimmt durch die Zahl der in beiden Prüfungen erhaltenen und zusammengerechneten Noten.

9. November  
1854.

§. 19. Die **Ordination** der neuernwählten Kandidaten des heiligen Predigtamtes, zu welcher die Mitglieder der Kantonsynode einzuladen sind, geschieht öffentlich in der Kirche, in Gegenwart des Direktors des Kirchenwesens und des Wahlkollegiums durch den Präsidenten der Kantonsynode, wenn derselbe ein Geistlicher ist, sonst aber und im Verhinderungsfalle durch einen vom Synodalausschusse zu bezeichnenden Geistlichen.

Die ins bernische Ministerium eintretenden Kandidaten werden zugleich auf die Grundsätze der zweiten helvetischen Konfession in der bisher üblichen Weise eidlich verpflichtet (Predigerordnung von 1824, S. 37).

## **II. In Bezug auf die außerordentliche Aufnahme ins bernische Ministerium und auf vorübergehende Dienstleistungen in der bernischen Landeskirche.**

§. 20. Die Aufnahme eines fremden, d. h. nicht hier geprüften Geistlichen in das bernische Ministerium kann — den im §. 21 vorgesehenen Fall ausgenommen — nur infolge einer nochmaligen Prüfung desselben geschehen.

Die daherige, an den Direktor des Kirchenwesens zu richtende Anmeldung wird von diesem, falls er dieselbe nicht von sich aus ablehnt, dem Synodalausschusse zugewiesen, welcher je nach dem Resultate einer vorläufigen Untersuchung über die allgemeine Qualifikation des Bewerbers die Prüfungskommission zur Vornahme der Prüfung beauftragt. Von dem Ermessen der Kommission hängt es ab, ob der Betreffende entweder die

9. November  
1854.

gewöhnliche Kandidatenprüfung mitmachen, oder ob er einem besondern Examen unterworfen werden, — oder endlich ein bloßes Colloquium nach Art des für die zweite Prüfung vorgeschriebenen (§. 11, d) bestehen solle. Die Kommission erstattet sodann über das Ergebnis der Prüfung, sowie über Charakter, Wandel und bisherige Amtsführung des Bewerbers einen Bericht mit bestimmten Anträgen an das Wahlkollegium, welches seinerseits entweder die Aufnahme oder die Abweisung desselben bei der Direktion des Kirchenwesens beantragt. Im letztern Falle darf die Aufnahme nicht stattfinden.

§. 21. Eine Aufnahme ins bernische Ministerium ohne Prüfung kann ebenfalls nur mit Zustimmung des Wahlkollegiums und einzig als Zeichen der Anerkennung bei solchen Männern vorkommen, welche entweder bereits im Auslande sich als Geistliche einen so bedeutenden Namen erworben, oder im Inlande sich um die Kirche oder die theologische Wissenschaft so verdient gemacht haben, daß es ungeziemend wäre, sie noch einer Prüfung zu unterwerfen.

§. 22. Kein auswärtiger Geistlicher kann in das Ministerium der reformirten bernischen Kirche aufgenommen werden, es sei denn, er bekenne sich ausdrücklich zu den Grundsätzen der helvetischen Konfession.

§. 23. Ein in das bernische Ministerium aufgenommener fremder Geistlicher, der noch nicht ordinirt wäre, hat nachträglich und sobald als möglich, die Ordination nachzusuchen und zu empfangen.

§. 24. Die Uebernahme fortdauernder geistlicher Amtsverrichtungen an der Stelle eines An-

9. November  
1854.

den und auf eigene Verantwortung kann einem fremden, reformirten und ordinirten, aber nicht in das bernische Ministerium aufgenommenen Geistlichen einzig von der Direktion des Kirchenwesens mit Zustimmung des Synodalausschusses gestattet werden. Sie soll ihm jedoch nicht gestattet werden, er habe sich denn vorher durch eine von der Prüfungskommission zu haltende und von derselben zu beurtheilende Predigt und Katechisation, sowie durch genügende Zeugnisse als dazu tüchtig ausgewiesen.

§. 25. Für einzelne Predigten kann der angestellte Geistliche auf seine Gefahr und Verantwortung hin einem Fremden die Kanzel überlassen, sobald er sich überzeugt hat, daß derselbe ein wirklicher, dieses Zutrauen verdienender Prediger sei. In einzelnen unbedenklichen Fällen kann einem fremden ordinirten Geistlichen ebenso auch die Administration der Taufe gestattet werden; — die Austheilung des heiligen Abendmals dagegen nicht ohne schriftliche Bewilligung des Dekans, — und die Einsegnung einer Ehe nicht ohne eine gleiche Bewilligung der Kirchendirektion.

§. 26. Die kürzere oder längere Uebernahme geistlicher Amtsverrichtungen in der bernischen Kirche giebt einem fremden Kandidaten noch kein Recht zum Eintritt in das bernische Ministerium. Hingegen kann ein solcher, nach wenigstens ein Jahr lang ausgeübten Amtsverrichtungen, mit günstigen Zeugnissen über diese sowohl von Seite seines Pfarrers und Kirchenvorstandes, als auf seines Dekans versehen, sich um die Aufnahme und entsprechende Prüfung nach §. 20 bewerben.

§. 27. Dieses Reglement tritt sogleich in Kraft, mit Ausnahme der den Prüfungsmodus bestimmenden §§. (2, Litt. 2—3, 5—13), welche ihre Anwendung erst finden sollen, sobald dieß nach dem Ermessen der nun zu erwählenden Prüfungskommission ohne Nachtheil für die gegenwärtig Studirenden geschehen kann, für welche bis dahin der alte Modus gelten soll.

9. November  
1854.

Durch dasselbe werden übrigens nach dem Maße seines Inkrafttretens die dahin einschlagenden Bestimmungen des Beschlusses vom 4. April 1834, das Reglement vom 31. Juli 1835, der Beschluß vom 3. August gleichen Jahres, sowie alle ältern widerstreitenden Vorschriften aufgehoben.

Bern, den 9. November 1854.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

**Ed. Blösch.**

Der Rathschreiber:

**P. Kurz.**

---

## D e k r e t,

betreffend

die Stellung des Helfers zu Hasle im Grund zu den drei Pfarreien Meiringen, Gadmen und Guttannen.

27. November  
1854.

---

Der Große Rath des Kantons Bern,  
nach Einsichtnahme von dem Gesuche des Kirchenvorstandes von Innerkirchen, um Enthebung des dortigen

27. November 1854. Helfers von der besondern Verpflichtung zur Aushilfe in Meiringen, Gadmen und Guttannen, und nach Anhörung des daherigen Gutachtens der Kantonsynode und des Regierungsrathes,  
auf den Antrag dieses letztern,

beschließt:

§. 1. Der Helfer zu Innerkirchen ist von nun an der besondern, ihm durch den §. 7 des Dekrets vom 16. Mai 1835 auferlegten Verpflichtung zur Aushilfe in Meiringen, Gadmen und Guttannen enthoben.

§. 2. Die drei Pfarreien Meiringen, Gadmen und Guttannen, sowie die Helferei Innerkirchen selber, sind für die ordentliche Aushilfe an die Klafshelferei Interlaken, für außerordentliche Fälle aber an sich selber verwiesen, in der Weise, daß diese vier Amtsstellen in Nothfällen nach allgemeiner Uebung sich gegenseitig aus-  
helfen werden.

§. 3. Hinsichtlich der übrigen Verhältnisse der Helferei Innerkirchen bleibt es bei den Bestimmungen des Dekrets vom 16. Mai 1835.

§. 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Gegeben in Bern, den 27. November 1854.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

Kurz.

Der Staatschreiber:

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt: 27. November  
1854.

Gegenwärtiges Dekret soll in die Gesetzesammlung  
eingerückt werden.

Bern, den 30. November 1854.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

**Ed. Blösch.**

Der Rathschreiber:

**L. Kurz.**

### B e s c h l u ß,

betreffend

die Verlängerung der Fristen zu Vereinigung der  
Grundbücher.

27. November  
1854.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht, daß die unterm 12. Dezember 1853  
gewährte Verlängerung der im Gesetz über die Grund-  
buchvereinigung vom 1. Dezember 1852 festgesetzten Fri-  
sten für die Nachschlagung der Grundbücher, die Avisirung  
der Gläubiger und die Eingaben Seitens der Letztern in  
den größeren Amtsbezirken des alten Kantons für die  
noch rückständigen Arbeiten nicht genügt,

auf den Vortrag des Regierungsrathes und der Direk-  
tion der Justiz und Polizei,

beschließt:

1. Die zufolge Dekrets vom 12. Dezember 1853  
auf den 31. Dezember 1854 zu Ende gehende Frist für

27. November 1854. die Nachschlagung der Grundbücher und die Erlassung der Sendbriefe an die säumigen Pfandgläubiger wird bis zum 1. Juli 1855 verlängert;

2. die den Pfandgläubigern eingeräumte, am 1. März 1855 ablaufende Frist zu nachträglicher Eingabe ihrer Grundpfandrechte dagegen wird bis zum 1. September 1855 hinausgeschoben, mit der weiteren Bestimmung indeß, daß diese Eingaben schon vom 1. Januar 1855 hinweg gemacht werden können, und von den Amtschreibern nach Mitgabe des Gesetzes vom 1. Dezember 1852 zu verifiziren sind.

Bern, den 27. November 1854.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

**Kurz.**

Der Staatschreiber:

**M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehender Beschluß soll durch Einrückung in die Gesetzesammlung und öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Bern, den 30. November 1854.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

**Ed. Blösch.**

Der Rathschreiber:

**L. Kurz.**

**Verordnung,**

betreffend

27. November  
1854.**Regulirung der Heirathsrequisite.**

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht in Betreff der für den Abschluß von Ehen zwischen Bernern und Ausländern gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten diejenigen Erleichterungen eintreten zu lassen, welche die vermehrten Verkehrsverhältnisse und die Verschiedenheit der Gesetzgebungen mitunter wünschenswerth machen,

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und des Regierungsrathes,

verordnet:

Art. 1. Der Regierungsrath ist ermächtigt, bei Heirathen zwischen Bernern und Ausländerinnen oder zwischen Ausländern und Bernerinnen für dasjenige der Brautleute, welches fremd ist, in Fällen, wo die hiesseits gesetzlich erfordernten Schriften nach den Gesetzen des betreffenden auswärtigen Staates nicht erhältlich sind, oder deren Beibringung durch anderweitige ausnahmsweise Verhältnisse für die Verlobten unmöglich geworden ist, ganz oder theilweise Dispensation von denjenigen Formalitäten zu ertheilen, welche nach dem bernischen Gesetze der Verkündung oder der Trauung der Ehe vorherzugehen haben.

Art. 2. Diese Ermächtigung soll indeß nur dann in Anwendung kommen, wenn kraft authentischer Akten oder bestehender Uebereinkunft mit dem auswärtigen Staate die Gewißheit besteht, daß auch ohne die Beob-

27. November 1854. achtung der erlassenen Formalität, die einmal abgeschlossene Ehe mit allen ihren Folgen in der Heimath beider Brautleute anerkannt werden wird.

Art. 3. Sie hat keinen Bezug auf diejenigen Formalitäten, welche bei Ehen zwischen Bernern und Ausländerinnen in materiellen Leistungen der Brautleute zu Gunsten des Staates oder der Gemeinde, wie z. B. Rückerstattung schuldiger Armensteuern, Zahlung des Heirathseinzuggeldes u. s. w. bestehen.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft, und der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Bern, den 27. November 1854.

Namens des Großen Rathes,  
Der Präsident:

**Kurz.**

Der Staatschreiber:

**M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Gegenwärtige Verordnung soll in die Gesetzesammlung eingerückt und überdieß durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Bern, den 30. November 1854.

Namens des Regierungsrathes,  
Der Präsident:

**Ed. Blösch.**

Der Rathschreiber:

**E. Kurz.**

**G e s e t z**

über

28. November  
1854.

die Tieferlegung des Brienersees und die Austrocknung der anliegenden Ländereien.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Betrachtung,

daß durch die Tieferlegung des Brienersees und die Austrocknung der anliegenden Ländereien bei 3000 Tüchern gutgelegenes Land entsumpft und der landwirthschaftlichen Bebauung zugänglich gemacht werden kann,

daß ein Bestandtheil dieses Unternehmens in der Anbringung des Schleußenwerkes in der Schwelle zu Unterseen besteht, dessen Ausführung der Staat mit einem Aufwande von circa Fr. 150,000 nächstens vollenden wird,

daß diese große Ausgabe keinen Nutzen bringt, so lange nicht auch die übrigen Arbeiten für die Tieferlegung des Sees und die Austrocknung der versumpften Ländereien ausgeführt werden,

daß der Nutzen des Unternehmens vorzüglich den Eigenthümern des verbesserten Bodens zu gut kommt, und es also billig ist, daß von ihnen in gleichem Verhältnisse auch die Kosten — nach Abzug derjenigen für das Schleußenwerk — getragen werden,

auf den Vortrag der Direktion für Entsumpfungen und des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Außer dem auf Kosten des Staates auszuführenden Schleußenwerke zu Unterseen sind, um den

28. November 1854. Zweck der Tieferlegung des Brienzersees und der Austrocknung der anliegenden Ländereien zu erreichen, folgende weitere Arbeiten zu unternehmen:

1) Räumung der Aare obenher der Schwelle zu Unterseen bis hinaus in den See. Die Kosten dieser Arbeit werden von den Gemeinden im Amte Interlaken, deren Gemarkung an der Tieferlegung des Brienzersees betheilig ist, im Verhältniß des gewonnenen Mehrwerthes an Grund und Boden getragen. Die Mehrkosten jedoch, welche die allfällige Anlage eines Neckweges, einer Schiffländte und die infolge der Schifffahrt nöthigen Ufersicherungen, so wie die allfällige Verlegung oder Versicherung der Straße und Brücke auf dieser Linie im Gefolge haben, trägt der Staat.

Hiermit soll auch die Korrektion des Stammbaches im Bödeli verbunden werden, deren Kosten jedoch einzig von den betheiligten Gemeinden untenher dem Brienzensee zu tragen sind.

2) Geradelegung der Aare obenher dem Brienzensee und Anlegung der Seitenkanäle; beides so weit es zur Entwässerung des Thales zwischen Brienz und Meiringen nöthig erscheint. Die Kosten tragen die Gemeinden, in deren Gemarkung das betheiligte Land obenher dem Brienzensee liegt, und zwar ebenfalls im Verhältnisse des gewonnenen Mehrwerthes an Grund und Boden. Es bleibt jedoch dem Regierungsrathe zu entscheiden überlassen, ob und inwieweit der im Gemeindebezirke Meiringen bis jetzt gemachte Aufwand auf Schwellenarbeiten an der Aare bei der Verlegung der Kosten in Rechnung zu ziehen sei. Die Kosten, welche eine all-

fällige Verlegung oder Veränderung der bestehenden öffentlichen Straße und Brücke im Gefolge haben würde, trägt der Staat. 28. November 1854.

- 3) Wenn untenher der Schwelle zu Unterseen bis hinab zum Thunersee Korrektions- oder Räumungsarbeiten an der Aare in dem Grade von Nutzen erachtet werden, daß der gewonnene Mehrwerth des Landes die Kosten zu decken vermag, so können vom Regierungsrathe auch diese Arbeiten angeordnet werden. Die Kosten davon tragen diejenigen Gemeinden, in deren Gemarkung das hier betheiligte Land liegt, ebenfalls im Verhältnisse des gewonnenen Mehrwerthes an Grund und Boden. Arbeiten an der bestehenden öffentlichen Straße und Brücke jedoch, welche infolge der Korrektion hier allfällig nothwendig würden, leistet der Staat.
- 4) Der Regierungsrath wird auch untersuchen, ob und welche Arbeiten nützlich seien, um den Verheerungen der Wildbäche im Interlaken- und Haslethal möglichst Einhalt zu thun, und je nach dem Ergebnisse das Entsprechende anordnen. Die Kosten trägt die Gemeinde, in deren Gemarkung die Arbeiten auszuführen sind. Allfällige Bauten an öffentlichen Straßen und Brücken jedoch leistet der Staat.

Bei allen obigen Arbeiten übernimmt der Staat die Kosten der technischen Oberleitung und Oberaufsicht.

§. 2. Der Regierungsrath ordnet Alles an, was zur Ausführung der Arbeiten erforderlich ist.

Insbesondere setzt er die Pläne fest, und zwar sowohl für die auf Kosten der Gemeinden auszuführenden Arbeiten als für diejenigen, die der Staat zu tragen

28. November 1854. hat. Er bestimmt auch die Reihenfolge, in der die Arbeiten auszuführen sind.

Von der definitiven Festsetzung der Pläne, welche auf Kosten der Gemeinden ausgeführt werden, wird er dieselben öffentlich auflegen, um jedem Betheiligten Gelegenheit zu geben, seine Bemerkungen darüber einzugeben.

Der Regierungsrath ist auch ermächtigt, das zur Ausführung der festgestellten Pläne erforderliche Eigenthum zu Handen des Unternehmens zu expropriiren.

§. 3. Jede betheiligte Gemeinde ordnet ein Mitglied zu einer Kommission ab, um die Interessen der an dem Unternehmen betheiligten Eigenthümer zu vertreten und den ausführenden Behörden und Beamten in der Förderung und Leitung des Unternehmens, so viel wie nöthig, an die Hand zu gehen.

Gemeinden, deren Gemarkung um mehr als 100 Sucharten bei dem Unternehmen betheiligt sind, ordnen für jedes 100 Sucharten mehr ein weiteres Mitglied ab.

Dem Regierungsrathe bleibt überlassen, außer der allgemeinen Kommission, für die einzelnen Abtheilungen des Unternehmens aus der Mitte der Betheiligten noch besondere Kommissionen zu bestellen, und denselben diejenigen Verrichtungen zu übertragen, die er für nützlich erachtet.

§. 4. Die im vorigen Paragraphen vorgesehene allgemeine Kommission, oder je nach den Anordnungen des Regierungsrathes die für die einzelnen Abtheilungen eingesetzten besondern Kommissionen suchen sich über das Verhältniß der Kostenbetheiligung jeder Gemeinde zu verständigen. Kommt diese Verständigung nicht zu

Stande, so bestimmt auf vorausgegangene Untersuchung hin der Regierungsrath den Kostenantheil jeder Gemeinde.

28. November  
1854.

§. 5. Eine in jeder Gemeinde vom Gemeinderathe zu bestellende Kommission von drei bis fünf Mitgliedern wird die Verlegung der Kosten auf die einzelnen beteiligten Eigenthümer der Gemeinde vorschlagen. Die Thätigkeit dieser Gemeindef Kommission hat in dem vom Regierungsrathe zu bestimmenden Zusammenhange mit den Berrichtungen, die in dem §. 4 vorgeschrieben sind, zu geschehen.

Wird dieser Vorschlag nicht von allen Eigenthümern angenommen, so entscheidet nach vorausgegangener Untersuchung über die Kostenverlegung ebenfalls der Regierungsrath.

§. 6. Die erforderlichen Baarauslagen für die Arbeiten können auf den Wunsch der beteiligten Gemeinden durch Aufnahme eines Anleiheus bestritten werden.

Dieses Anleihen wird nöthigenfalls auf den Namen des Staates aufgenommen und gegen Obligationen der beteiligten Gemeinden auf das Unternehmen verwendet.

Die Gemeinden haben dem Staate den nämlichen Zins zu vergüten, den er für das aufgenommene Geld zu bezahlen hat.

Die Abbezahlung des Anleiheus von Seite der Gemeinden geschieht in längstens zehn jährlichen Stößen.

Jede Gemeinde kann jedoch auch vorher das Ganze oder Theile von wenigstens einer Jahreszahlung an das Unternehmen abtragen.

Jede Gemeinde haftet nur für ihr Kostenbetreffniß.

Die Einziehung der Kostenbeiträge, nebst verhältnißmäßigem Zinse, von den einzelnen Eigenthümern ist

28. November 1854. Aufgabe der Gemeinden. Den Eigenthümern kommt die Wohlthat der Abbezahlung in zehn jährlichen Stößen ebenfalls zu statten; auch sie können jedoch das Ganze oder Theile von wenigstens einer Jahreszahlung früher abtragen.

§. 7. Für die Kostenbeiträge der einzelnen Grundstücke bleiben diese letztern unterpfändlich verhaftet. Jedes Grundstück haftet jedoch nur für sein Kostenbetreffniß.

Bei den künftigen Handänderungen ist in den defalligen Akten von diesem Pfandrechte Meldung zu machen. Die Fertigungsbehörden und Grundbuchführer haben auf Erfüllung dieser Vorschrift zu achten.

§. 8. Der Unterhalt der ausgeführten Werke, so weit sie nicht in den Bereich öffentlicher Straßen und Brücken fallen, liegt den beteiligten Gemeinden und Grundeigenthümern ob. Der Regierungsrath wird darüber die nöthigen Reglemente erlassen.

§. 9. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Gegeben in Bern, den 28. November 1854.

Namens des Großen Rathes,  
Der Präsident:

**Kurz.**

Der Staatschreiber:  
**M. v. Stürler.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern 28. November  
1854.

beschließt:

Gegenwärtiges Gesetz soll in die Gesetzesammlung  
eingerückt werden.

Bern, den 30. November 1854.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

**Ed. Blösch.**

Der Rathschreiber:

**L. Kurz.**

### **C o n f o r d a t**

zwischen

den Kantonen Bern und Freiburg über die Aus-  
scheidung der Rechtsverhältnisse auf dem  
Großen Moose.

18. u. 21. Juli,  
28. November  
1854.

#### **Die Kantone Bern und Freiburg**

vereinbaren sich zu folgendem Conkordat über die Aus-  
scheidung der Rechtsverhältnisse auf dem Großen Moose.

§. 1. In den Bereich der Ausscheidung fällt das  
in beiden Kantonsgebieten liegende Große Moos, soweit  
dasselbe Gegenstand gemeinschaftlicher Berechtigung der  
zum Moosringe gehörenden Gemeinden ist.

Waltet unter den Ansprechern Streit ob, welche Theile  
des Mooßes Gegenstand gemeinschaftlicher Berechtigung  
seien, so wird darüber nach dem in diesem Conkordate  
festgestellten Verfahren entschieden.

18. u. 21. Juli,  
28. November  
1854.

Dies gilt im streitigen Falle auch von der Frage, ob und in wie weit die Einschlüge, sei es, daß sie von beiden Regierungen gemeinschaftlich oder nur von Einer ohne Mitwirkung der Andern oder von gar Keiner concedirt worden, oder andere Moosbezirke, auf welche einzelne Berechtigte vorzugsweise Nutzungen ausüben, mit in den Ausscheidungsbereich fallen oder bei der Ausscheidung in Anrechnung zu bringen seien.

§. 2. Die Ausscheidung hat zum Zwecke, die Rechts- und Nutzungsgemeinschaft zwischen den bernischen Moos- theilhabern einerseits und den freiburgischen andererseits aufzuheben, sowie gleichzeitig zu bestimmen, auf welchen Gebiets- theil die Nutzungsgenößigen aus den Kantonen Neuenburg und Waadt für ihre Ansprüche anzuweisen sind.

§. 3. Zur Leitung des Verfahrens und Vornahme der nothwendigen Untersuchungen und Schätzungen wird eine Kommission von drei Mitgliedern und drei Ersaz- männern eingesetzt.

Die Wahl der Mitglieder dieser Kommission und der Ersazmänner wird dem Bundesgerichte übertragen. Angehörige der beiden confondirenden Kantone sind nicht wählbar.

Die Kommission kann einen Sekretär beziehen.

§. 4. Die Kommission ermittelt die Rechte, das Maß ihrer Ausübung auf dem der Ausscheidung unterworfenen Moosgebiete, sowie alle Verhältnisse, welche sie für die Frage der Ausscheidung für erheblich erachtet.

Sie setzt zu diesem Ende eine angemessene Frist zur Anmeldung dieser Rechte fest, bestimmt den Ort und die Form, wo und wie diese Anmeldung zu geschehen hat.

Diese Anordnung macht sie in den offiziellen Blättern der Kantone Bern, Freiburg, Neuenburg und Waadt und durch Verlesen in den zum Moosring gehörenden Gemeinden öffentlich bekannt.

18. u. 21. Juli,  
28. November  
1854.

§. 5. Die Ansprecher haben mit der Anmeldung gleichzeitig die Beweise anzugeben, auf die sie ihren Anspruch stützen. — Soweit es Urkunden betrifft, die im Besitze des Ansprechers sich befinden, sind dieselben beizulegen.

§. 6. Die Unterlassung der Anmeldung binnen der bestimmten Frist wird als Verzicht auf jeden Rechtsanspruch auf das der Ausscheidung unterworfenene Moosgebiet ausgelegt.

§. 7. Die Kommission ist auf die von den Ansprechern angerufenen Beweismittel nicht beschränkt, sondern kann von sich aus alle zur Ausmittlung der materiellen Wahrheit ihr nöthig scheinenden Untersuchungen anordnen.

Sie hat die Befugniß, Ladungen an die Betheiligten wie an Zeugen zu erlassen, Requisitionen zu stellen, Editionen von Urkunden zu veranstalten und eidliche Einvornahmen von Betheiligten sowohl wie von Zeugen vorzunehmen.

Soweit sie es nöthig findet nimmt sie auch contradictorische Abhörungen der verschiedenen Ansprecher vor; jedenfalls giebt sie allen Ansprechern Gelegenheit, von den Ansprüchen und den Akten der übrigen Kenntniß zu nehmen und in der von ihr zu bestimmenden Form sich darüber auszusprechen.

§. 8. Die Kommission entscheidet über die Begründetheit und den Umfang der angemeldeten Rechte und

18. n. 21. Juli, schreitet darauf zu einer vergleichenden Würdigung derselben.  
28. November  
1854.

Dies geschieht zu dem Zwecke, das Antheilsverhältniß am Moosgebiete zu ermitteln, welches den bernischen Theilhabern einerseits und den freiburgischen anderseits zukommt, und auch die Grundlagen für die Anweisung der neuenburgischen und waadtländischen Genössigen zu gewinnen.

Für die Würdigung wird die Kommission an keine bestimmten Vorschriften gebunden. Sie wird alle Verhältnisse berücksichtigen, welche nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu einer gerechten und billigen Entscheidung führen.

§. 9. Darauf schreitet die Kommission zur Anweisung der Moosbezirke. Sie theilt das Moosgebiet, dem nach §. 8 gewonnenen Maßstabe entsprechend, in zwei Theile, wovon der eine zur Abfindung der bernischen Theilhaber, der andere zur Abfindung der freiburgischen bestimmt ist. Die Kommission entscheidet zugleich, auf welchen Theil die neuenburgischen und waadtländischen Genössigen zu verweisen sind, und nimmt bei der Berechnung des betreffenden Theiles darauf die entsprechende Rücksicht.

Bei der Berechnung des jeder Seite zuzuweisenden Moosbezirktes sollen außer dem nach §. 8 gewonnenen Maßstabe auch die Qualität des Bodens in Betracht gezogen werden.

§. 10. Die Kommission führt über ihre Verhandlungen und Entscheidungen ein genaues Protokoll.

Sie bezeichnet auf dem Moosgebiete selbst, durch deutliche Signale, die festgestellte Theilungslinie.

§. 11. Sie eröffnet hierauf allen denjenigen, welche Ansprüche auf das Moos anmeldeten, ihre Entscheidung, welche die Natur eines bloßen Vorschlags hat, so lange sie nicht von allen Betheiligten angenommen ist.

18. u. 21. Juli,  
28. November  
1854.

§. 12. Binnen einer Frist von 30 Tagen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, hat Jeder, der sich als Ansprecher gemeldet hat, das Recht, den Vorschlag der Kommission auszuschlagen und eine gerichtliche Entscheidung zu verlangen.

Diese Erklärung ist der Kommission schriftlich einzugeben, und es sind darin die Punkte, worin der Beschwerdeführer mit dem Vorschlage der Kommission nicht einverstanden ist, zu bezeichnen.

§. 13. Im Falle binnen der im vorigen Paragraph bestimmten Frist keiner der dazu Berechtigten den Kommissionsvorschlag ausschlägt und die gerichtliche Entscheidung anruft, wird der Vorschlag der Kommission als angenommen betrachtet und erhält dadurch die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

§. 14. Findet eine Ausschlagung und Berufung an die gerichtliche Entscheidung statt, so kann die Kommission unter Zusammenberufung und nach Anhörung aller Betheiligten diesen einen neuen Vorschlag eröffnen und eine Verständigung derselben versuchen, wozu sie gutfindenden Falls eine angemessene Frist festsetzen kann. Findet die Verständigung nicht statt, oder unterläßt die Kommission einen solchen Versuch gänzlich, so übermittelt sie die Akten dem Bundesgerichte, welchem die endgültige, gerichtliche Entscheidung in der Sache übertragen wird.

Das Bundesgericht urtheilt, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grundlage der von der Kommission aufgenommenen Akten.

18. u. 21. Juli,  
28. November  
1854.

Es kann jedoch nach freiem Ermessen eine weitere Untersuchung anordnen, ergangene Verfügungen der Kommission aufheben und überhaupt Alles thun, was es zur Erzielung eines gerechten Urtheils nöthig findet.

§. 15. Die Regierungen der beiden contrahirenden Kantone haben das Recht, in dem Verfahren vor der Kommission und dem Bundesgerichte sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

§. 16. Die Kosten des Ausscheidungsverfahrens, soweit dasselbe vor der Kommission stattfindet, werden von dem Fiskus der beiden Kantone im Verhältnisse des jedem Theile zugeschiedenen Moosbezirkes getragen.

Wurden infolge von Anmeldungen nicht anerkannter Ansprüche besondere Kosten veranlaßt, so sind dieselben dem im Ungrunde erfundenen Ansprecher aufzulegen.

Findet eine Berufung an das Bundesgericht statt, so gelten für die infolge dessen entstehenden Kosten die Grundsätze des eidgenössischen Civilprozeßverfahrens.

§. 17. Das Urtheil des Bundesgerichts oder die in Rechtskraft erwachsenen Vorschläge der Kommission werden durch Feststellung der definitiven Grenzzeichen zwischen den beidseitigen Moosgebieten vollzogen.

§. 18. Diese Vollziehung wird der im §. 3 bezeichneten Kommission übertragen.

Im Falle der ferneren Ausübung des Weidganges hat derjenige Theil, der den Weidgang betreibt, den andern vor dem Uebertritte des Viehes zu sichern. Nöthigenfalls bestimmt die nämliche Kommission über die Art und Weise, wie dieß zu geschehen hat, sowie sie überhaupt Alles anordnet, was zur vollständigen Exekution der Ausscheidung nöthig werden mag.

§. 19. Die infolge dieses Confordats stattfindende Ausscheidung hat keinen Einfluß auf die bereits festgestellte staatshoheitliche Grenze.

18. u. 21. Juli,  
28. November  
1854.

Diese letztere wird zugleich als Grenze zwischen den Gemeinden der beidseitigen Gebiete anerkannt.

§. 20. Die Aufhebung der Gemeinschaft auf dem jedem Theile infolge dieses Confordats zugeschiedenen Moosbezirke, die Vertheilung desselben unter die betreffenden Gemeinden und Berechtigten, und die allfällige Ablösung oder Aufhebung des Weidganges geschieht nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem der größere Theil des Bezirkes liegt.

Diese letztere Bestimmung erlischt nach dem Ablaufe von drei Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo nach §. 13 der Vorschlag der Kommission in Rechtskraft erwachsen oder nach §. 14 das Urtheil des Bundesgerichts erfolgt ist.

Von den Abgeordneten der beiden Regierungen unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer hohen Committenten also verathen und übereingekommen in Bern, den 18. und 21. Juli 1854.

Die Abgeordneten  
des Kantons Freiburg,

Namens derselben:

(Sign.) **Jul. Schaller.**

Die Abgeordneten  
des Kantons Bern,

Namens derselben:

(Sign.) **Stämpfli,**  
Reg.-Rath.

18. u. 21. Juli,  
28. November  
1854.

Der Staatsrath des Kantons Freiburg  
genehmigt gegenwärtiges Confordat unter Vorbehalt der  
Bestätigung des Großen Rathes.

Freiburg, den 28. Oktober 1854.

Der Präsident:

**Bielmann.**

Der Kanzler:

**Marro.**

Der Große Rath des Kantons Freiburg  
bestätigt gegenwärtiges Confordat.

Gegeben zu Freiburg, den 16. November 1854.

Der Präsident:

**P. Comte-Baudeaux.**

Der zweite Sekretär:

**Ad. Monnerat.**

Der Große Rath des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
ertheilt hiermit vorstehendem Confordate seine Geneh-  
migung.

Bern, den 28. November 1854.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

**Kurz.**

Der Staatschreiber:

**M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt: 18. u. 21. Jult,  
28. November  
1854.

Vorstehendes Konkordat soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingetragen werden.

Bern, den 30. November 1854.

Namens des Regierungsrathes,  
Der Präsident:  
**Ed. Blösch.**

Der Rathschreiber:  
**L. Kurz.**

---

## D e k r e t ,

betreffend

30. November  
1854.

die Uebernahme der höhern Knabenschule von  
Burgdorf durch den Staat.

---

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Betrachtung:

daß es im Interesse des Staates liegt, daß eine höhere Mittelschule in Burgdorf bestehe, und erwägend, daß die jetzige burgerliche Stadtschule dem Bedürfnisse der dabei interessirten Landestheile nicht entspricht, nach erfolgter Verständigung mit der Bürgergemeinde Burgdorf,

beschließt:

Art. 1. Die von der Bürgergemeinde gegründete und aus eigenen Mitteln unterhaltene sogenannte „obere Jahrgang 1854.

30. November 1854. Knabenschule“ von Burgdorf wird zur Staatsanstalt erklärt.

Art. 2. Bei der durch die Staatsbehörden vorzunehmenden Reorganisation der Anstalt soll den Anforderungen der Zeit und den speziellen Bedürfnissen der Stadt und der dabei interessirten Landestheile gebührend Rechnung getragen werden.

Art. 3. Diese Schulanstalt soll ihre Zöglinge soweit vorbereiten, daß dieselben zum Eintritt sowohl in eine höhere Literarschule (Oberes Gymnasium) als auch in eine höhere Real- oder Industrieschule befähigt werden. Sie soll wenigstens drei Klassen enthalten.

Art. 4. Die Erziehungsdirektion des Kantons hat die obere Aufsicht und Leitung der Schule.

Art. 5. Ein Verwaltungsrath besorgt die spezielle Aufsicht und Leitung derselben nach Mitgabe des vom Regierungsrathe zu erlassenden Organisationsreglements.

Art. 6. Der Verwaltungsrath besteht:

- a. aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern, alle drei vom Regierungsrathe zu wählen;
- b. aus zwei Mitgliedern, welche der Burgerrath von Burgdorf wählt.

Ihre Amtsdauer ist vier Jahre. Dieselben sind sogleich wieder wählbar.

Art. 7. Das Protokoll führt unentgeltlich der Sekretär des Burgerrathes.

Art. 8. Die Burgergemeinde räumt dem Staate zu der höhern Knabenschule das neue Waisenhaus auf der Westseite der Stadt unentgeltlich ein.

Art. 9. Die Erziehungsdirektion bestimmt die Lokal-

lien des fraglichen Gebäudes, welche für die Schule verwendet werden sollen. 30. November 1854.

Die Bürgergemeinde behält sich jedoch vor, diejenigen Räumlichkeiten, welche für die höhere Knabenschule nicht benutzt werden, für anderweitige örtliche oder bürgerliche Schulzwecke und für die bürgerliche Waisenanstalt unentgeltlich zu benutzen, soweit dieses ohne Nachtheil für die Schule geschehen kann.

Sollte später das Bedürfniß es erfordern, daß diese von der Bürgergemeinde benutzten Räumlichkeiten für den Unterricht in der Knabenschule verwendet werden, so steht der Erziehungsdirektion die Befugniß zu, sie ganz oder theilweise in Anspruch zu nehmen.

Falls die bürgerliche Verwaltungsbehörde mit der Erziehungsdirektion in dieser oder jener Beziehung in Betreff der Benutzung der Räumlichkeiten nicht einverstanden ist, so entscheidet auf Anrufen der bürgerlichen Behörde der Regierungsrath.

Art. 10. Die unentgeltliche Mitbenutzung des bisherigen Concertsaales des Waisenhauses zu den Uebungen und Concerten der Gesangsvereine und zur Abhaltung der Winterkinderlehren wird von Seite des Staates für immer gestattet.

Dieser Concertsaal gehört jedoch nicht zu den Räumlichkeiten, deren Benutzung durch eine örtliche oder bürgerliche Behörde oder Anstalt nach Art. 11 der Bürgergemeinde die Verbindlichkeit des Unterhalts des Gebäudes auferlegt.

Art. 11. So lange die Bürgergemeinde Räumlichkeiten des dem Staate zur Verfügung gestellten Waisenhauses benutzen wird, trägt sie die Kosten des Unterhalts des ganzen Gebäudes.

30. November  
1854.

Sobald aber der Staat die der Bürgergemeinde zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten ganz zurückzieht oder die Bürgergemeinde dieselben freiwillig aufgibt, so wird die Bürgergemeinde gegen eine Loskaufssumme von zehntausend Franken der Unterhaltungspflicht enthoben. Was die Beheizung anbelangt, so übernimmt es die Bürgergemeinde, das Material der Beheizung zu liefern; jedoch ist derselben vorbehalten, wenn es ihr zweckmäßig erscheint, sich dieser Verpflichtung gegen eine Entschädigung von siebentausend Franken auf immer zu entledigen.

Art. 12. Die Bürgergemeinde verpflichtet sich, bei der Uebergabe ihrer Knabenschule die zu derselben bestimmten Lokalien in gehörigen Stand zu stellen, sie mit den gehörigen Mobilien zu versehen und die bisher in der Knabenschule gebrauchten Lehrmittel unentgeltlich abzutreten. Spätere Anschaffungen von Mobilien und Lehrmitteln werden aus der Schulkasse bestritten.

Art. 13. Die Bürgergemeinde errichtet im Fernern einen Dotationsfond von Einhunderttausend Franken (Fr. 100,000), welcher von dem Verwaltungsrathe verwaltet und dessen Ertrag zum Unterhalte der Schule verwendet werden soll.

Dieser Dotationsfond von Fr. 100,000 nebst dem zum Schulhaus bestimmten Waisenhaus wird als bleibende unveräußerliche Schulstiftung betrachtet.

Auch die beiden im Art. 11 bezeichneten Loskaufssummen haben, wenn die eine oder andere derselben oder auch beide von der Bürgergemeinde ausgerichtet werden, die gleiche Natur und Bestimmung, wie die Dotationssumme von Fr. 100,000.

Art. 14. Diejenigen Kosten der Schule, welche nicht 30. November  
1854.

- 1) durch den Ertrag der Dotationssumme von Fr. 100,000;
- 2) durch die in Art. 11 bestimmten sonstigen Leistungen der Bürgergemeinde;

- 3) den Ertrag der Schulgelder und allfällig andere Einnahmen gedeckt werden, hat der Staat zu bestreiten.

Art. 15. Die Bürgergemeinde behält sich das Recht vor, die Kinder ihrer Angehörigen die Schule unentgeltlich benutzen zu lassen; dieselben haben sich jedoch den in den jeweiligen Reglementen aufgestellten Aufnahmebedingungen, bezüglich der Fähigkeit, sowie allen übrigen reglementarischen Vorschriften ebenfalls zu unterwerfen.

Art. 16. Die Bürgergemeinde Burgdorf verzichtet auf das Recht, diesen Vertrag zu kündigen.

Im Falle jedoch der Staat seine Mithilfe zurückziehen würde, oder auf irgend eine Weise eine Aenderung der durch den Vertrag bestimmten Verhältnisse verlangte, in welche die Bürgergemeinde nicht eintreten wollte, so ist die Letztere ihrer Verpflichtung insofern enthoben, als der Staat durch gerichtlichen Spruch zur Vertragserfüllung verurtheilt worden ist, sich jedoch dessen ungeachtet weigert, den betreffenden Vertragsvorschriften nachzukommen; in diesem letztern Falle dann würden sowohl die Dotationssumme, als auch die der Schule angewiesenen Lokalen, Mobilien und Lehrmittel wieder der Bürgergemeinde als bleibende unveräußerliche Schulstiftung zufallen.

Art. 17. Dieses Dekret tritt in Kraft auf Ostern 1855.

Gegeben in Bern, den 30. November 1854.

Namens des Großen Rathes,  
Der Präsident:

**Kurz.**

Der Staatschreiber:

**M. v. Stürler.**

30. November 1854. Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Gegenwärtiges Dekret soll in Vollziehung gesetzt und  
in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 1. Dezember 1854.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

**Ed. Blösch.**

Der Rathsschreiber:

**L. Kurz.**

1. Dezember  
1854.

## G e s e t z ,

betreffend

die Korrektio n der Gürbe.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
erwägend,

daß durch die Korrektio n der Gürbe ein Landstrich  
von ungefähr 5000 Tucharten theils vor Ueberschwem-  
mungen gesichert, theils entsumpft werden kann;

daß die Ausführung dieses Unternehmens im In-  
teresse des gemeinen Wohls des beteiligten Bezirkes  
liegt, das zu fördern Aufgabe der Staatsbehörden ist;

daß, der weiten Ausdehnung des Gebietes und der  
großen Anzahl der beteiligten Eigenthümer wegen, eine  
vertragsweise Verständigung dieser Letztern zur Aus-  
führung des Werkes mit großen Schwierigkeiten ver-  
bunden ist;

auf den Vortrag des Ausschusses für Entsumpfungs- 1. Dezember  
sachen und des Regierungsrathes, 1854.

beschließt:

§. 1. Die Korrektions- und Entsumpfungswerke, von ihrem Ausflusse in die Aare bis hinauf, soweit als die Arbeiten nöthig sind (inbegriffen die kleine und große Müschen), hat unter Aufsicht und Beihülfe des Staates zu geschehen.

§. 2. Zweck des Unternehmens ist, die anliegenden Ländereien so viel wie möglich vor Ueberschwemmungen zu sichern und zu entsumpfen oder der Entsumpfung zugänglich zu machen.

§. 3. Der Regierungsrath ordnet alles an, was zur zweckmäßigen, doch möglichst wohlfeilen Ausführung des Unternehmens erforderlich ist.

Insbesondere setzt er den Korrektions- und Entsumpfungswerkplan fest, bestimmt nach Anhörung der im §. 4 genannten Kommission die Umfangsgrenzen des Gebietes, welches bei dem Unternehmen betheiliget ist, und bestellt den leitenden Ingenieur.

Vor der Genehmigung des Planes wird der Regierungsrath auch eine Deposition desselben auf angemessene Frist anordnen, um den betheiligten Eigenthümern Gelegenheit zur Eingabe von Einsprachen zu geben.

Wenn die Mehrheit der Eigenthümer des Entsumpfungswerkgebietes (dem Flächeninhalte nach berechnet) sich gegen die Ausführung des Unternehmens ausspricht, so wird der Regierungsrath von der Ausführung des Gesamtunternehmens absehen und je nach seinem Ermessen sich auf die Ausführung einzelner Abtheilungen beschrän-

1. Dezember 1854. fen, wenn bei denselben die Mehrheit nicht gegen die Ausführung sich ausgesprochen hat.

Er ist ermächtigt, so weit es für die Ausführung des Unternehmens nach dem festgestellten Plane erforderlich wird, das Expropriationsrecht geltend zu machen.

§. 4. Die betheiligten Eigenthümer eines jeden Gemeindsbezirkes erwählen einen Abgeordneten zu einer Kommission, deren Aufgabe es ist, den ausführenden Behörden und Beamten Auskunft zu geben, allfällige Wünsche der Betheiligten vorzubringen, und soweit es nöthig wird, aushelfend an die Hand zu gehen.

Uebersteigt der Flächeninhalt des betheiligten Eigenthums eines Gemeindsbezirks 200 Jucharten, so erwählen die betreffenden Eigenthümer einen zweiten Abgeordneten.

Der Regierungsrath kann aus der Mitte dieser Kommission einen engeren Ausschuss bestellen, und demselben die im Interesse des Unternehmens liegenden Verrichtungen übertragen.

Der Regierungsstatthalter des Bezirks ist Präsident der Kommission.

§. 5. Die Kosten des Unternehmens werden auf den durch das Unternehmen erzielten Mehrwerth des betheiligten Grundeigenthums verlegt, jedoch nur bis zur Erschöpfung desselben.

Mit Rücksicht auf die Arbeiten jedoch, welche bei dem Ausflusse der Gürbe in die Aare und oben zur Zurückhaltung des Geschiebes aus dem Gebirge nöthig sind, wird der Staat einen Beitrag geben, der auf einen besondern Vortrag des Regierungsrathes hin vom Großen Rathe zu bestimmen ist.

Der Staat trägt auch die Kosten der Vorarbeiten und der technischen Leitung des Unternehmens.] 1. Dezember 1854.

§. 6. Die Verlegung der Kosten auf den Mehrwerth geschieht nach einer Schätzung oder Klassifikation des betheiligten Grundeigenthums, die durch vom Regierungsstatthalter zu ernennende Sachverständige vorgenommen wird. Eine besondere Verordnung des Regierungsraths wird das dabei zu beobachtende Verfahren bestimmen.

Der Regierungsstatthalter setzt, auf Grundlage dieser Schätzung, das Beitragsverhältniß für jedes einzelne Grundstück fest und eröffnet den Betheiligten den Entscheid.

Gegen diesen Entscheid können die Betheiligten an den Regierungsrath recurriren, wobei die Gesetzesbestimmungen über das Verfahren bei Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854 in Anwendung kommen.

Das Rekursrecht kommt auch dem Staate zu.

Im Falle eines Rekurses kann der Regierungsrath die Schätzung des gesammten Gebietes oder einer ganzen Abtheilung der Revision unterwerfen.

§. 7. Vorschußweise werden die Kosten durch ein Anleihen für die Gürbe-Korrekturen bestritten, welches auf den Namen des Staates für Rechnung des Unternehmens aufgenommen wird.

Der Regierungsrath bestimmt die nähern Bedingungen dieses Anlehens.

§. 8. Die Abbezahlung der Kostenbeiträge nebst dem Zinse (welcher nach dem Zinsfuße des aufgenommenen

1. Dezember 1854. Anleihe sich richtet) von Seite der Eigenthümer, geschieht in zehn jährlichen Zahlungen.

Jeder Eigenthümer kann jedoch auch früher das Ganze oder Theile von wenigstens einer Jahreszahlung abtragen.

Der Regierungsrath bestimmt den Zeitpunkt, wann die Abzahlung zu beginnen hat. Es kann dieß abtheilungsweise geschehen, je nach dem Vorrücken oder der Beendigung der Arbeit bei einzelnen, ein Ganzes bildenden Sektionen.

Der Regierungsrath kann die Ausführung des Unternehmens auch von vornherein in selbstständige Abtheilungen trennen und die Kosten abtheilungsweise verlegen.

S. 9. Für die Kostenbeiträge, nebst dem Zinse, bleiben die betreffenden Grundstücke unterpfändlich verhaftet.

Dieses gesetzliche Pfandrecht geht bis auf den Belauf des durch das Unternehmen erzielten Mehrwerthes den bestehenden Pfandrechten vor.

Bei künftigen Handänderungen und Pfandrechtsverträgen ist von diesem gesetzlichen Pfandrechte in dem Akte Meldung zu machen. Die Fertigungsbehörden und der Grundbuchführer haben über die Erfüllung dieser Vorschrift zu wachen.

Jedes Grundstück haftet nur für sein Kostenbetreffniß.

S. 10. Ueber den künftigen Unterhalt des Gürbe-Kanals und der Nebenkanäle von Seite der Betheiligten wird der Regierungsrath nach Anhörung der im S. 4 genannten Kommission ein Reglement erlassen.

S. 11. Dieses Gesetz, dessen Wirksamkeit mit der

Vollendung des Unternehmens und der Abtragung aller 1. Dezember  
Kosten erlischt, tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung 1854.  
in Kraft.

Bern, den 1. Dezember 1854.

Namens des Großen Rathes,  
Der Präsident:  
**Kurz.**

Der Staatschreiber:  
**M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und  
in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 4. Dezember 1854.

Namens des Regierungsrathes,  
Der Präsident:  
**Ed. Blösch.**

Der Rathschreiber:  
**L. Kurz.**

1. Dezember  
1854.

---

## D e f r e t ,

betreffend

die Ertheilung des Expropriationsrechtes für die  
Austrocknung einer Anzahl Möser.

---

Der Große Rath des Kantons Bern,  
ermägend,

daß die Austrocknung der Möser im Interesse des  
gemeinen Wohles liegt, die Anwendung des Expropria-  
tionsrechtes für dergleichen Unternehmungen also gerecht-  
fertigt ist,

auf den Vortrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

Art. 1. Den im Art. 2 genannten Gesellschaften  
für die Austrocknung von Mösern wird für das zur  
Ausführung des Unternehmens nach den vom Regie-  
rungsrathe zu genehmigenden Plänen in Anspruch zu  
nehmende Grundeigenthum das Expropriationsrecht er-  
theilt.

Ebenso wird denselben das Recht ertheilt, Eigenthü-  
mer, deren Grundstücke innerhalb der vom Regierungsr-  
athe zu genehmigenden Umfangsgrenzen des Entsum-  
pfung= oder Korrektions=Gebietes liegen, sich aber  
weigern, an die Kosten dieses Unternehmens beizutragen,  
anzuhalten, ihr Eigenthum gegen vollständige Entschäd-  
igung an die Gesellschaft abzutreten, oder aber ihren  
verhältnißmäßigen Beitrag an die Kosten auf gerichtliche  
Schätzung und Ausmittlung hin zu leisten. Dieser Bei-  
trag darf jedoch in keinem Falle den Mehrwerth über-

steigen, der dem betreffenden Eigenthümer aus dem Unternehmen erwächst. 1. Dezember 1854.

Art. 2. Die Entsumpfungsgesellschaften, welchen das im Art. 1 bestimmte Recht zukommt, sind die folgenden:

- 1) Der Gesellschaft für Entsumpfung des Signau-Lichterzwyl-Mooses.
- 2) Der Gesellschaft für Entsumpfung des Krauchthal-Mooses.
- 3) Der Gesellschaft für Entsumpfung des Stettlen-Mooses.

Wenn vor der nächsten Großrathssession noch andere Gesellschaften sich bilden, deren Statuten oder Gesellschaftsverträge vom Regierungsrathe genehmigt werden, so kommt das gleiche Recht auch diesen zu.

Ebenso kann der Regierungsrath nöthigenfalls dasselbe anwendbar erklären für das von den betreffenden Gemeinden und Eigenthümern ausgeführte Unternehmen der Limpbachkorrektur von der Emme an bis so weit hinauf als nach dem vom Regierungsrathe zu genehmigenden Plänen die Korrektur nöthig erscheint.

Art. 3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Gegeben in Bern, den 1. Dezember 1854.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

**Kurz.**

Der Staatschreiber:

**M. v. Stürler.**

1. Dezember  
1854.

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und  
in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 6. Dezember 1854.

Namens des Regierungsrathes,  
Der Präsident:  
**Ed. Blösch.**

Der Rathschreiber:  
**E. Kurz.**

6. Dezember  
1854.

### **K r e i s s c h r e i b e n .**

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
an  
sämmliche Regierungsstatthalterämter.

Herr Regierungsstatthalter,

Infolge der vom schweizerischen Bundesrathe mit  
den Regierungen der Staaten Baden und Bayern ge-  
pflogener Unterhandlungen, ist unterm 13. Juni 1854  
mit Baden, und am 8. September abhin nun auch  
mit Bayern eine Uebereinkunft abgeschlossen worden,  
laut welcher die Handelsreisenden einer Anzahl Kantone,  
worunter auch Bern, in Baden und Bayern, und um-  
gekehrt diejenigen jener beiden Länder, ebenso in den  
confondirenden Kantonen von allen Patentabgaben frey

6. Dezember  
1854.

sein sollen. Es ist hierbei gegenseitig anerkannt worden, daß diese Abgabefreiheit nicht nur den Handelscommis, sondern auch den Fabrikanten und Kaufleuten selbst, als den Vollmachtgebern derselben zukommen soll, daß aber weder sie noch die Handelsreisenden selbst, eigentlichen Hausirhandel treiben, sondern bloß Einkäufe machen und mit oder ohne Waarenmuster, sowie ohne selbst Waaren mit sich zu führen, Waarenbestellungen bei Handelsleuten oder solchen Personen aufnehmen dürfen, welche deren zu eigenem Geschäftsverkehr bedürfen.

Die Handelsreisenden, wie deren Vollmachtgeber, sollen zu dem Ende mit Legitimationsurkunden versehen sein, welche in Baden und Bayern, von den kompetenten Bezirksbehörden ausgefertigt und höhern Orts beglaubigt werden.

Die hiesigen Handelsreisenden, Fabrikanten, Kaufleute u. s. w. dagegen, haben sich zu Auswirkung solcher Legitimationsurkunden zum Reisen in Baden und Bayern, durch Vermittlung des betreffenden Regierungsstatthalteramts an das Centralpolizeibüreau in Bern zu wenden, und demselben ihren vollständigen Namen, Heimath und Wohnort, ihre Eigenschaft (ob Kaufmann, Fabrikant oder Handelscommis), die Firma des Hauses, für welches der Betreffende reist, die Ortschaft wo das Haus etablirt ist, und dessen Handels- oder Industriezweig, in welchem man Geschäfte machen will, genau anzugeben.

Das Centralpolizeibüreau wird hierauf die Legitimationsurkunde ausfertigen, solche durch Vermittlung der Staatskanzlei Seitens der Bundeskanzlei beglaubigen und hierauf dem Betreffenden unter Beziehung einer

16. Dezember 1854. Kanzleigebür von Fr. 2 für Stempel und Druckkosten zukommen lassen.

Sie wollen in Verbindung mit dem Centralpolizeibüreau für die gehörige Vollziehung dieses Uebereinkommens sorgen, und sowohl dem Richteramt als den sämtlichen Ortspolizeibehörden Ihres Amtsbezirks, zu ihrer Kenntnißnahme die nöthigen Exemplare dieses Circulars mittheilen.

Bern, den 6. Dezember 1854.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

**Ed. Blösch.**

Der Rathschreiber:

**L. Kurz.**

15. Dezember 1854.

## B e s c h l u ß ,

betreffend

die Handhabung der Vorschriften über Einregistri-  
rung bei Kreditakten und Obligationen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
in Betracht,

daß die Einregistriung eine Förmlichkeit ist, ohne welche Verträge da, wo diese Einrichtung beibehalten worden ist, nicht rechtsgültig sind,

daß es im Interesse des Staates wie der Privaten liegt, daß die Akten, welche von Angehörigen derjenigen Bezirke des Jura, wo die Einregistriung gesetzlich besteht, zu Gunsten des Fiskus und der verschiedenen

Kassen und Verwaltungen des Staats ausgestellt werden, 15. Dezember  
mit dieser Formalität versehen seien, damit sie volle 1854.  
Glaubwürdigkeit gewähren;

auf den Antrag der Finanzdirektion,  
beschließt:

§. 1. Künftighin soll von der Kantonalbank sowie von den Kassen und den Behörden des Staats überhaupt kein Kreditakt und keine Obligation, von denen der Schuldner oder die Hauptschuldner oder einer von ihnen in einem der Bezirke des Juras wohnt, wo die Einregistrierung gesetzliche Geltung hat, angenommen werden, wenn nicht diese Formalität dabei beobachtet worden ist.

§. 2. Alle Akten solcher Art, bei welchen die fragliche Formalität außer Acht gelassen worden ist, sind den Betreffenden zurückzusenden, mit der Aufforderung, sie derselben bis zum 31. März nächstkünftigen Jahres zu unterwerfen.

§. 3. Wird dieser Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist nicht Folge geleistet, so sind den Betreffenden die bewilligten Kredite zurückzuziehen. Auch werden gegen die Beamten und Notarien, deren Bürgschaften nicht regulirt sind, die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.

§. 4. Die Finanzdirektion ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt. Derselbe soll ins Amtsblatt und in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 15. Dezember 1854.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

**Ed. Blösch.**

Der Rathschreiber:

**L. Kurz.**

28. Dezember  
1854.

## Organisationsreglement

für

die Kommissionen zu Besorgung des Volkswirth-  
schaftswesens.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
in Vollziehung des §. 3 des Dekrets über die Orga-  
nisation der Direktion des Innern vom 23. Mai 1848;  
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

Art. 1. Die Kommission des Handels besteht aus  
fünf Mitgliedern.

Art. 2. Die Kommission der Landwirtschaft  
und Viehzucht zerfällt in zwei Sektionen:

- 1) eine Sektion für Landwirtschaft,
- 2) eine Sektion für Viehzucht.

Jede dieser Sektionen besteht aus drei bis fünf Mit-  
gliedern.

Art. 3. Die Kommission der Industrie und des  
Gewerbswesens zerfällt gleichfalls in zwei Sektionen:

- 1) eine Sektion für die Industrie,
- 2) eine Sektion für das Gewerbswesen insbesondere.

Jede dieser Sektionen besteht aus fünf Mitgliedern.

Art. 4. Diese drei Kommissionen sind von einander  
getrennt und unabhängig.

Ebenso haben die einzelnen Sektionen einen selbst-  
ständigen Wirkungskreis, die Sektionen jeder einzelnen  
Kommission können jedoch, wenn sie selbst oder die obern  
Behörden es wünschbar finden, zur Berathung oder Be-  
gutachtung einzelner Fragen vereinigt werden.

Art. 5. Die Amtsbauer aller drei Kommissionen und der Sektionen ist vier Jahre. 28. Dezember 1854.

Ihre Wahl geschieht, auf den Vorschlag der Direktion des Innern, vom Regierungsrathe.

Art. 6. Die Kommissionen und Sektionen haben über alle ihnen vom Direktor des Innern zugewiesenen, in ihren Geschäftskreis einschlagenden Gegenstände ihr Gutachten abzugeben. Sie können von sich aus angemessene Vorschläge zur Hebung und Förderung der betreffenden Zweige der Volkswirtschaft, sowie zur Verbesserung der darauf bezüglichen Gesetzgebung, den Behörden einreichen. (§. 3 des Dekrets vom 23. Mai 1848.)

Art. 7. Sie sind ermächtigt, wenn sie es zu gewissenhafter Erfüllung ihrer Aufgabe für nothwendig erachten, den Rath und das Urtheil von Sachverständigen einzuholen, oder solche mit beratender Stimme zu ihren Verhandlungen beizuziehen.

Art. 8. Das erstgewählte Mitglied jeder der drei Kommissionen ist Präsident derselben. Dergleichen das erstgewählte Mitglied jeder besondern Sektion Sektionspräsident.

Ihren Vizepräsidenten bezeichnen die Kommissionen und Sektionen selber.

Art. 9. Der Direktor ist berechtigt allen Sitzungen der Kommissionen und der Sektionen beizuwohnen und kann in diesem Falle das Präsidium übernehmen.

Art. 10. Jede Kommission so wie jede Sektion versammelt sich so oft, als sie vom Direktor des Innern oder von ihrem Präsidenten einberufen werden.

Art. 11. Zu Fassung eines Beschlusses ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des verhandelnden Kollegiums (Kommission oder Sektion) nothwendig.

28. Dezember  
1854.

Art. 12. Der Präsident jeder Kommission oder Section empfängt die an dieselben gerichteten schriftlichen Eingaben und läßt sie kontrolliren; er ordnet über die Geschäfte eine Voruntersuchung an oder legt sie direkt vor; er bestimmt die Tagesordnung und leitet die Berathung und Abstimmung; er unterzeichnet nebst dem Sekretär die Ausfertigungen.

Art. 13. In Verhinderungsfällen wird der Präsident durch den Vizepräsidenten und dieser durch das älteste Mitglied vertreten.

Art. 14. Wichtige Akten sollen vor der Behandlung in Circulation gesetzt werden.

Art. 15. Die Berathung eines Geschäftes beginnt mit dem Voruntersuchungsrapport über dasselbe. Darauf sprechen die übrigen Mitglieder der Reihe nach, wie sie vom Präsidenten aufgerufen werden oder von ihm das Wort erhalten.

So lange der Schluß der Umfrage nicht erkannt ist, kann jedes Mitglied das Wort ergreifen.

Nach geschlossener Umfrage macht dasjenige Mitglied, welches den Eingangsrapport hatte, den Schlußbericht.

Der Präsident hat das gleiche Recht zu sprechen wie jedes andere Mitglied.

Art. 16. Die Abstimmung geschieht durch Handaufhebung; jedes Mitglied ist verpflichtet zu stimmen; der Präsident jedoch giebt seine Stimme nur bei einstehenden Stimmen ab.

Art. 17. In den Vorträgen an Behörden ist auch die Minderheitsmeinung aufzunehmen.

Art. 18. Mitglieder, welche bei einem Geschäfte persönlich betheilligt oder mit Bethelligten in einem der-

jenigen Grade verwandt oder verschwägert sind, welche 28. Dezember  
der S. 13 der Verfassung bezeichnet, haben den Austritt 1854.  
zu nehmen.

Art. 19. Das Sekretariat der Direktion des Innern besorgt auch dasjenige der Kommissionen und Sektionen.

Für jede derselben wird ein Protokoll geführt.

Zur Bedienung steht der Abwart der Direktion zu Gebote.

Art. 20. Dieses Reglement, wodurch dasjenige vom 23. September 1850 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 28. Dezember 1854.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

**Ed. Blösch.**

Der Rathschreiber:

**L. Kurz.**